

GESCHÄFTSBERICHT 2009



Die Aue Angeli Custodi in der Val Poschiavo stellt einen ökologisch wertvollen Abschnitt des Poschiavino dar. Im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen des Kraftwerkprojekts Lago Bianco wird die Aue auch dank erhöhter Restwassermengen weiter aufgewertet. Erstmals werden verfassungskonforme „angemessene Restwassermengen“ nach Art. 76³ BV vereinbart und durch die Rätia Energie AG umgesetzt.

Schweizerische Greina Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272, CH-8033 Zürich
Tel. 044 252 52 09 / Fax 044 252 52 19
sgs@greina-stiftung.ch
www.greina-stiftung.ch

EINLADUNG ZUR 24. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)

Datum: Freitag, 2. Juli 2010

Ort: Au Premier, 1. Stock des Hauptbahnhofs Zürich, Jagdzimmer

Zeit: 17.30 – ca. 21.30 Uhr

TRAKTANDEN (Provisorisch)

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Protokoll der letzten Stiftungsratsversammlung vom 4. Juli 2009
4. Mutationen im SGS-Stiftungsrat
5. Geschäftsbericht 2009 und Jahresrechnung 2009
6. Revisionsbericht und Déchargé
7. Arbeitsprogramm 2009/10
 - a) Stand der Grossprojekte (Bernina, Grimsel, Nante de Drance, ev. KWZ-Zerv.-Ausb.)
 - b) Verursachergerechte Gewässersanierung in den Kantonen (Art. 80 Abs. 2 GschG)
 - c) Evt. Volksinitiative gegen subventionierte Kleinwasserkraftwerke
 - d) Evt. neue Vorschläge für die Bundesgesetzgebung
8. Varia, Schluss ca. 19.30 Uhr, anschliessend gemeinsames Nachtessen

Wir freuen uns, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung begrüßen zu dürfen. Falls Sie ein spezielles Thema noch zusätzlich traktandieren möchten, teilen Sie uns dies bitte bis am 10. Juni 2010 mit. Für das Retournieren des Anmeldetalons und die Zusendung eventueller Anträge bezüglich der Traktanden für die Stiftungsratsversammlung bis am **10. Juni 2010** per Post, per Fax (044 252 52 19) oder per E-Mail an sgs@greina-stiftung.ch danken wir Ihnen im Voraus bestens.

FÜR DIE SCHWEIZERISCHE GREINA-STIFTUNG SGS



Dr. Reto Wehrli, Präsident
Nationalrat

Schwyz/Zürich, im Mai 2010



Gallus Cadonau
Geschäftsführer

INHALTSVERZEICHNIS

I. WASSERKRAFT UND ANGEMESSENE WASSERZINSE..... 6

A. Allgemeines und Ausgangslage 6

1. Gute Übersicht über die minimale Wasserkraftentschädigung 6
2. Seit 1997: bis 2,7 Mrd. Franken mehr Gewinn abgeschöpft – pro Jahr..... 6
3. Wem gehört das „Gemeingut“ des Kantons? 8
4. Die Preise für alpine Spitzenenergie steigen seit 1999 massiv 8
5. "Partnerwerke" als "Plünderwerke" 9
6. Gemeingut des Kantons zum Spekulieren?..... 10
7. Unbemerkt: Alle 2 Jahre eine Milliarde Franken mehr Reingewinn..... 10
8. Wo sind die Wirtschaftsjournalisten? 11
9. 2008 Reingewinn: 230 Mal höher als Solarförderung 12
10. Stromkonsumenten: Milliarden Franken für Fehlinvestitionen..... 12
11. Neue Grosskraftwerke reduzieren keine Energieverluste!..... 12
12. Verfassungsauftrag Umsetzung: Im Interesse innovativer EWs 13
13. Energieverluste bis 90% im Gebäudebereich reduzieren 13
14. Schweizer Baugewerbe-Leistungen endlich anerkennen 13
15. Den Minergie-P und PlusEnergieBauten gehört die Zukunft 15
16. Fazit: 82%-Auslandabhängigkeit im Energiesektor reduzieren 15

B Ressourcenabgeltung: Berggebiet immer mehr geplündert.....16

1. Seit 1878 immer mehr Wasserrechte verkauft 16
2. Schweiz: Extremste Wasserkraftnutzung Europas 17
3. Extreme Wasserkraftnutzung - wo bleibt der Ertrag? 18
4. Wasserzins: „Die 3 Mrd.-Umverteilung von den Berg- an die Talgebiete“ 18
5. Spitzenenergiepreise 2008: 418% höher als 1999 19
6. UREK-SR: Intransparente Strompreise 20
7. Stromhändler 2008: 1000% mehr für Spitzenenergie als Bergkantone 20
8. Wasserzins - Reingewinn: ab 1990 + 34% - und ab 1997 + 418% 21
9. Wasserzins 2007 real: Noch 50% von 1997! 22
10. Ressourcenabgeltung: Glasperlen für Diamanten... 22
11. Alpine Speicherkraftwerke: mehrfach abgeschrieben..... 23
12. Wasserzinsanpassungen sind überfällig – und ungenügend 24
13. Faire Abgeltung der Spitzenenergie 25
14. Speicherausgleichsleistung mit Strompreis-Senkung von 10% 26

C. Schlussbemerkung und nachhaltig-demokratischer Ausblick 27

1. Schweiz 2010: Technologie-Stillstand im Energiebereich überwinden..... 27
2. Mehr und grössere Talkavernen als Bergspeicher! 27
3. Ökologische Pumpspeicherkraftwerke 27
4. Alpenkantone an der Hydroenergie-Wertschöpfung beteiligen 28
5. Vordemokratische Rechte ohne Verfassungsgrundlage 28
6. Regelernergie statt Sonderprivilegien mit "wohlerworbenen Rechten" ... 28

II. GESETZGEBUNG UND GEWÄSSERSCHUTZ	30
A. Verursachergerechte Gewässersanierung	30
1. Gewässersanierungen nicht allein den Gebirgskantonen überlassen	30
2. Anpassung der "Greina-Verordnung" (VAEW).....	32
3. Anfrage R. Schmidt: Anpassung des Landschaftsrappens	32
4. Postulat: R. Schmidt: Landschaftsrappens für Naturlandschaften	32
B. Faire Entschädigung - Wertschöpfung im Berggebiet.....	34
1. Faire Spitzenenergieabgeltung im Wasserrecht.....	34
2. Anpassung des Landschaftsrappens.....	34
3. Verursachergerechte Gewässersanierung gemäss Art. 74 Abs. 2 BV	34
4. Verursachergerechte Finanzierung der Gewässersanierung	36
5. Keine Sanierung zulasten der schwachen Kantone	37
C. Restwassermengen	38
1. Gesetzgebung I – Revision des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG)	38
2. Fazit: Ziele der Volksinitiative mehrheitlich umgesetzt.....	39
D. Bedingter Rückzug von Volksinitiativen	39
1. SGS initiiert Revision BG über die politischen Rechte (BPR).....	39
2. Ungenügende Rechtssicherheit bei Volksinitiativen.....	39
3. Ein staatsrechtlicher Mangel wird behoben.....	40
4. Unterstützung der Vorlage der SR-SPK	40
5. Besondere Bestimmungen.....	40
6. Positives Echo der Kantone für den bedingten Rückzug.....	40
7. Einhellige Zustimmung des Bundesparlaments.....	41
8. Bedingter Rückzug einer Volksinitiative	41
E. Umweltverbände Kooperieren mit der Rätia Energie	43
1. Vollzug Restwasserbestimmungen nach GschG.....	43
2. Chronologie der Ereignisse SGS-Rätia Energie AG - ökologische PSKW	44
3. 2009: Machbarkeitsstudie und Verfahren	46
4. Rückzug der Beschwerden und KP 95 vor Bundesgericht	46
5. Information der Öffentlichkeit	49
6. Energievereinbarung mit Rätia Energie AG	49
9. Umweltaspekte zusammengefasst	52
8. Einleitung "Lago Bianco"	52
10. Fazit und Ergebnisse	54
11. Die Energiezukunft des 21. Jahrhunderts beginnt in Poschiavo.....	56
F. Diskurs mit Kraftwerken Oberhasli (KWO), Grimsel.....	57
1. Vorgeschichte - Staumauererhöhung an der Grimsel	57
2. Regierung beruft eine KWO-Begleitgruppe ein.....	57
3. Rechtsverfahren an der Grimsel	58
4. Die alpine Schlüsselenergie für die ökologische Wende nutzen.....	58
5. Weiteres Vorgehen	59
6. Schreiben der SGS an Regierungspräsidentin Barbara Egger.....	59

III. ALLGEMEINES ZU NATUR UND UMWELT	62
A. Gesetzgebung und Parl. Vorstösse	62
1. Revision des eidg. Raumplanungsgesetz (RPG)	62
2. Bundesrecht wird noch nicht überall vollzogen.....	62
3. Subjektive Argumente und Willkür an der Tagesordnung.....	62
5. SGS bekämpft massiv die REG-Totalrevision.....	63
B. Revision der "Wohlerworbenen Rechte" (Art. 43 Abs. 1 WRG).....	63
1. Wohlerworbene Rechte ohne Verfassungsgrundlage.....	63
2. Anfrage H. Fässler: Wohlerworbene Rechte.....	64
C. Parlamentarische Vorstösse im Nationalrat	65
1. Motion H. Fässler: Gebäudesanierungen jetzt!	65
2. Postulat S. Cathomas: Wasserzins bzw. Ressourcenabgeltung	66
3. Parl. Initiative P. Malama: Fotovoltaik.....	68
IV. STIFTUNGSTÄTIGKEIT 2009.....	70
A. Stiftungsrat, Sekretariat	70
1. Tätigkeiten im SGS-Ausschuss	70
2. Mitarbeiter/innen.....	71
3. Finanzen der SGS 2009	71
4. Nachrufe 2009.....	73
5. Der Stiftungsrat.....	76
B. Bilanz und Jahresrechnung 2009.....	77
C. Bericht der Revisionsstelle	82
D. Protokoll der 23. Stiftungsratsversammlung vom 3. Juli 2009	83
E. Stiftungsratsmitglieder	87

I. WASSERKRAFT UND ANGEMESSENE WASSERZINSE

A. ALLGEMEINES UND AUSGANGSLAGE

Im Januar 2009 nahm die SGS Stellung zur

PARL. INITIATIVE: ANGEMESSENE WASSERZINSE (UREK-S; 08.445)

1. Gute Übersicht über die minimale Wasserkraftentschädigung

Der Erläuternde Bericht (EB) der ständerätlichen Umwelt-, Raumplanungs- und Energiekommission (UREK-S) zu dieser parl. Initiative zeigt in einer kurzen Form die wesentlichen Fakten. Sehr gut ist die Zusammenstellung über die Entwicklung des Wasserzinsmaximums von 1918 bis 1997. Daraus wird ersichtlich, dass der Schweizer Spitzenenergiepreis gemäss Swiss Electricity Price Index (SWEP) seit 1998 bis Ende 2008 mit 14.5 Rp./kWh auf 518% im Vergleich zu 1999 mit 2.8 Rp./kWh gestiegen ist. Die entsprechenden Grafiken, welche wir gestützt auf die SWEP-Grundlagen, die Schweiz. Elektrizitätsstatistik und weiteren amtlichen Daten erstellten, dokumentieren diese Entwicklung (Abb. 1, 2 + 3).

2. Seit 1997: bis 2,7 Mrd. Franken mehr Gewinn abgeschöpft – pro Jahr

Die Wasserzinse wurden auf den 1. Mai 1997 von rund CHF 250 Mio. pro Jahr auf rund CHF 450 Mio. angehoben. Seither sind sie bis heute d.h. über 10 Jahre gleich geblieben. Im gleichen Zeitraum steigerten aber die grössten 178 Schweizer Elektrizitätswerke ihren Reingewinn von CHF 704 Mio. (1997) auf **CHF 3,733 Mrd.**¹ Für 2008 allein bedeutet dies CHF 3.029 Mrd. mehr!

Gewinnverwendung, in Mio. Fr.
Répartition du bénéfice, en mio. de fr.

Tabelle 39
Tableau 39

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 182 Entreprises électriques recensées: 182		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts- Endverbrauch: 65,5% Quote-part de la consommation finale nationale: 65,5%	
	1997	1998	1999	2000	2001	Anteil 2001 in % Quotes-parts 2001 en %		
Reingewinn	634	718	687	652	+ 1 057	-	Bénéfice net	
Reinverlust	- 7	- 1	- 8	- 2	- 2	-	Perte nette	
Saldo Gewinn-/Verlustvortrag vom Vorjahr	+ 77	- 20	- 9	+ 126	+ 128	-	Solde bénéfice/perte reporté de l'année précédente	
Verteilbarer Gewinn	704	697	670	776	1 183	100,0	Bénéfice à répartir	
Dividenden, Tantiemen	345	340	297	336	352	29,8	Dividendes, tantièmes	
Ablieferung an Staat, Gemeinde	240	248	230	181	196	16,6	Versement à l'Etat, à la commune	
Zuweisungen an Reserven	139	95	88	102	457	38,6	Attributions aux réserves	
Übrige ¹	- 20	14	55	157	178	15,0	Autres ¹	

¹ Gratifikationen, Gewinnbeteiligung des Personals, Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds; Gewinnvortrag auf neue Rechnung; Verlustvortrag (-) auf neue Rechnung; Defizitdeckung (-) durch Staat, Gemeinde

¹ Gratifications, participation du personnel aux bénéfices, versements au fonds de prévoyance; bénéfice à reporter, perte (-) à reporter, couverture du déficit (-) par l'Etat, par la commune

Abb. 1: Die Gewinnverteilung der grössten 182 Elektrizitätsunternehmen stieg von CHF 704 Mio. (1997) auf CHF 1'183 Mrd. im Jahr 2001, wie die amtliche Schweizerische Elektrizitätsstatistik² bestätigt.

¹ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002, S. 45 und Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2009, S. 45

² Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002, S. 45

Gewinnverwendung, in Mio. Fr.
Répartition du bénéfice, en mio. de fr.

Tabelle 39
Tableau 39

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 183 Entreprises électriques recensées: 183		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts- Endverbrauch: 62,8% Quote-part de la consommation finale nationale: 62,8%	
	2002	2003	2004	2005	2006	Anteile 2006 in % Quotes-parts 2006 en %		
Reingewinn	+ 1 033	+ 1 309	+ 1 642	+ 1 655	+ 2 290	–	Bénéfice net	
Reinverlust	– 1	– 41	– 1	– 2	0	–	Perte nette	
Saldo Gewinn-/Verlustvortrag vom Vorjahr	+ 145	+ 342	+ 458	+ 593	+ 737	–	Solde bénéfice/perte reporté de l'année précédente	
<i>Verteilbarer Gewinn</i>	<i>1 177</i>	<i>1 610</i>	<i>2 099</i>	<i>2 246</i>	<i>3 027</i>	<i>100,0</i>	<i>Bénéfice à répartir</i>	
Dividenden, Tantiemen	470	991	637	614	740	24,5	Dividendes, tantièmes	
Ablieferung an Staat, Gemeinde	198	215	224	213	204	6,7	Versement à l'Etat, à la commune	
Zuweisungen an Reserven	163	– 55	565	672	983	32,5	Attributions aux réserves	
Übrige ¹	346	459	673	747	1 100	36,3	Autres ¹	

¹ Gratifikationen, Gewinnbeteiligung des Personals, Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds; Gewinnvortrag auf neue Rechnung; Verlustvortrag (–) auf neue Rechnung, Defizitdeckung (–) durch Staat, Gemeinde

¹ Gratifications, participation du personnel aux bénéfices, versements au fonds de prévoyance; bénéfice à reporter, perte (–) à reporter, couverture du déficit (–) par l'Etat, par la commune

Abb. 2: 2002 – 2006

Gewinnverwendung, in Mio. Fr.
Répartition du bénéfice, en mio. de fr.

Tabelle 39
Tableau 39

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 174 Entreprises électriques recensées: 174		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts- Endverbrauch: 59,1% Quote-part de la consommation finale nationale: 59,1%	
	2004	2005	2006	2007	2008	Anteile 2008 in % Quotes-parts 2008 en %		
Reingewinn	+ 1 642	+ 1 655	+ 2 290	+ 2 404	+ 2 181	–	Bénéfice net	
Reinverlust	– 1	– 2	0	0	0	–	Perte nette	
Saldo Gewinn-/Verlustvortrag vom Vorjahr	+ 458	+ 593	+ 737	+ 1 079	+ 1 552	–	Solde bénéfice/perte reporté de l'année précédente	
<i>Verteilbarer Gewinn</i>	<i>2 099</i>	<i>2 246</i>	<i>3 027</i>	<i>3 483</i>	<i>3 733</i>	<i>100,0</i>	<i>Bénéfice à répartir</i>	
Dividenden, Tantiemen	637	614	740	895	1 016	27,2	Dividendes, tantièmes	
Ablieferung an Staat, Gemeinde	224	213	204	186	147	3,9	Versement à l'Etat, à la commune	
Zuweisungen an Reserven	565	672	983	806	787	21,1	Attributions aux réserves	
Übrige ¹	673	747	1 100	1 596	1 783	47,8	Autres ¹	

¹ Gratifikationen, Gewinnbeteiligung des Personals, Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds; Gewinnvortrag auf neue Rechnung; Verlustvortrag (–) auf neue Rechnung, Defizitdeckung (–) durch Staat, Gemeinde

¹ Gratifications, participation du personnel aux bénéfices, versements au fonds de prévoyance; bénéfice à reporter, perte (–) à reporter, couverture du déficit (–) par l'Etat, par la commune

Abb. 2 und 3: Die Gewinnverteilung stieg von 2002 bis 2008 noch viel extremer an, nämlich von CHF 1'177 Mrd. (2002) auf CHF 3.733 Mrd. (2008). Die amtliche Statistik bestätigt: ab 2002 bis 2008 konnte alle 2 Jahre eine Milliarde Franken mehr Reingewinn abgeschöpft und an die Gesellschaft verteilt werden. Die Gebirgskantone mit ihren Speicherkraftwerken erhielten davon keinen zusätzlichen Wasserzinsfranken mehr. Bloss CHF 147 Mio. davon flossen 2008 an die Schweizer Kantone und Gemeinden.³

³ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2009, S. 45, Tab. 39.

Die Gewinnsteigerung von CHF 3,029 Mrd. resultiert aufgrund der Differenz zwischen 1997 und 2008, wie die Schweiz. Elektrizitätsstatistiken 2002 und 2008 zeigen. In Abb. 1 bis Abb. 3 ist auch ersichtlich, dass die Elektrizitätswerke aufgrund der **Wasserzinsanpassung** von 1997 **keine Defizite** schreiben mussten. Sie verteilten auch 1997 noch CHF 704 Mio. Reingewinn unter sich - trotz Wasserzinserhöhung von 48% - von CHF 54.-/kW auf CHF 80.-/kW.

3. Wem gehört das „Gemeingut“ des Kantons?

Wenn die Kantone kraft Bundesverfassung „über die Wasservorkommen verfügen“ (Art. 76 Abs. 4 BV) ist nicht ersichtlich, wo den KW-Betreiber eine Verfassungsgrundlage gegeben wäre, um in 10 Jahren CHF 3,029 Mrd. mehr abzuschöpfen und unter sich aufzuteilen. Im Gegenteil: es *„handelt sich hier um die Nutzung der wichtigsten nationalen Energieressource, die zu dem Gemeingut des Kantons oder eines engeren Gemeinwesens gehört...“*⁴ Wenn es sich um verfassungsrechtliches „Gemeingut des Kantons“ handelt, gehören diese Mittel den Kantonen. Die Frage ist, woher die grössten Gewinne stammen und wofür sie verwendet werden.

Im EB der Parlamentarischen Initiative wird bezüglich Strompreis bestätigt, dass die **Exportpreise** für Strom zwischen 1999 bis 2007 um rund **74% gestiegen** sind, während die Strompreis-Importe lediglich um 35% zunahmen.⁵ Die allzeit verfügbare Speicherkraft ist extrem begehrt und dient heute als sehr lukrative Regenergie. Auch nachstehende Abb. 4 und 5 zeigen, dass die Durchschnittspreise für Spitzenenergie aus Speicherkraftwerken in Europa an der EEX-Strombörse in Leipzig (D) massiv gestiegen sind.

4. Die Preise für alpine Spitzenenergie steigen seit 1999 massiv

Im EB-UREK-S vom 16. Okt. 2008 wird die Strompreisentwicklung wiedergegeben: „Im Jahr 2008 liegt der Mittelwert mit 13.8 Rp./kWh rund **393% über** demjenigen von 1999 mit 2.8 Rp./kWh.“⁶ Ende 2008 lag der Preis bereits bei 14.5 Rp./kWh oder rund 418% höher als 1999. Entsprechend ist auch der **Einnahme-Überschuss** des „Stromaussenhandels“ von CHF 676 Mio. (1998) um 313% auf **CHF 2'115 Mio.** (2007) deutlich gestiegen.⁷

⁴ Kommentar zur Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft I, R. Jagmetti, Art. 24^{bis} a, BV bzw. Art. 76 Abs. 4 BV N 40.

⁵ Erläuternder Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (EB-UREK-S) vom 16. Oktober 2008; Parl. Initiative, Angemessener Wasserzins, S. 10.

⁶ EB-UREK-S, S. 10. Der Bericht stammt vom 16. Okt. 2008 und konnte nicht das ganze Jahr 2008 berücksichtigen.

⁷ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2008, S. 47.

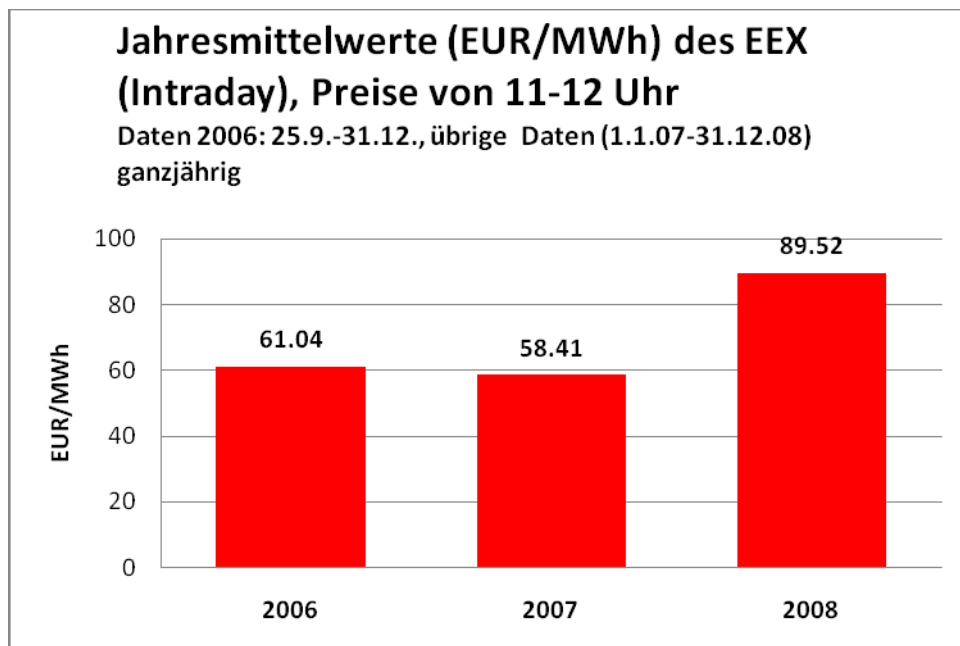


Abb. 4a: Die **Jahresmittelwerte** des Strompreises im Intraday-Stromhandel an der **EEX-Strombörse** in Leipzig stiegen von 61.04 EUR/MWh (2006) auf 89.52 EUR/MWh (2008).⁸ Zwischen 2007 und 2008 stieg der Preis - nicht so massiv wie bei den fossilen Energieträgern – aber immerhin um 53,2%.

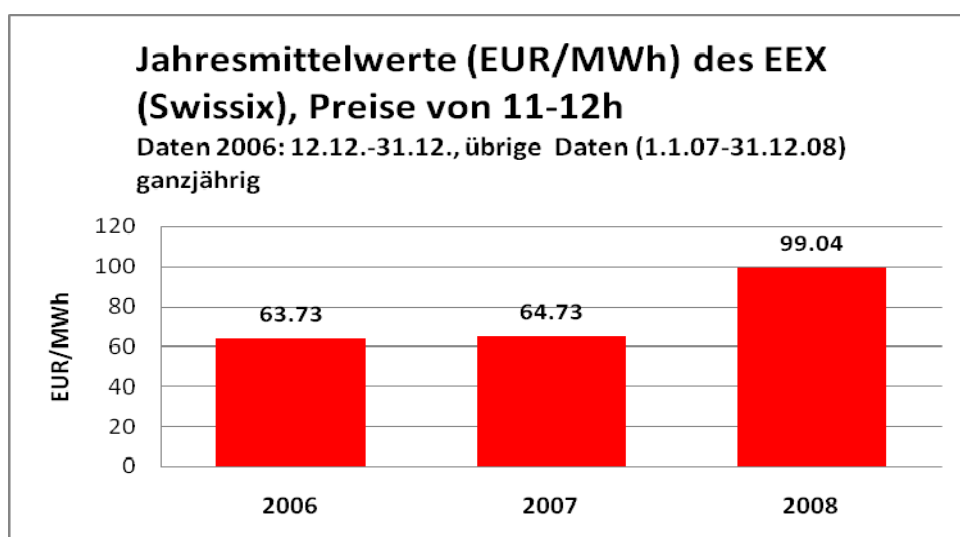


Abb. 4b: Die Jahresmittelwerte des Strompreises im **Swissix-Stromhandel** stiegen von 63.73 EUR/MWh (2006) auf 99.4 EUR/MWh (2008).⁹ Allein zwischen 2006 und 2008 stieg der Preis für den Schweizer Spitzenstrom um 55,4%.

5. "Partnerwerke" als "Plünderwerke"

Wenn Wasservorkommen zum Gemeingut des Kantons gehören, dann muss auch eine deutliche Korrektur zu Gunsten der Kantonseinnahmen erfolgen. Insbesondere sollen und müssen jene Kantone berücksichtigt werden, die über Speicherkraftwerke zur Erzeugung der lukrativen Speicher- und Regenergie verfügen und dafür ihre Landschaften und Gewässer zur Verfügung stellen.

⁸ Quelle: www.eex.com, 8. Januar 2009.

⁹ Quelle: www.eex.com, 8. Januar 2009.

Ein Blick auf die Bilanz der Elektrizitätswerke von **1981** weist z.B. Produktionsanlagen für **CHF 12,636 Mrd.** aus.¹⁰ Die Abschreibungen, Rückstellungen, „Übriger Aufwand“ und Reingewinn sind seit 1981 um **ein Mehrfaches höher**. Es ist davon auszugehen, dass die Verzinsungs- und Amortisationskosten für sämtliche Wasserkraftinvestitionen bereits *mehrfach beglichen* sind (vgl. Teil II., Ziff. 10 ff.). Dazu wird jährlich - trotz der Wasserzinserhöhung - noch ein erheblicher Gewinn generiert, wie z.B. CHF 704 Mio. im Jahr 1997.

6. Gemeingut des Kantons zum Spekulieren?

Es widerspricht u.E. der ratio legis und entspricht nicht mehr dem Art. 76 Abs. 4 BV, wenn zusätzliche Milliarden Franken aus den Wasserkraftgebieten abgeführt werden, wie dies ab 1999 immer stärker der Fall ist. Die massiv gestiegene Abschöpfung des „Gemeinguts“ der Gebirgskantone mit Speichieranlagen durch das „Kolonialprodukt der sog. Partnerwerke“¹¹ ist u.E. mit Art. 76 Abs. 4 BV nicht mehr zu vereinbaren und treibt mittlerweile seltsame Blüten; das der NOK/AXPO gehörende Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) beschäftigt zur Zeit die Strafuntersuchungsbehörden:

Anstatt EKT-Mittel zur Sicherung der Thurgauer Energieversorgung zu investieren, wurden CHF 28 Mio. „in strukturierte Produkte“ angelegt und offenbar verloren.¹² Die in der BV von 1908 und im eidg. Wasserrechtsgesetz (WRG) von 1916 festgelegten „Schranken der Bundesgesetzgebung“ (Art. 76 Abs. 4 BV) dienten ursprünglich dem Investitionsschutz. Damals waren sie vertretbar. Damit wurde die „gemeinsame Wohlfahrt“ gefördert, wie Art. 2 Abs. 2 BV vorschreibt. Wenn aber heute einerseits Milliardengewinne aus den Alpen generiert werden, um an internationalen Börsen zu spekulieren, entspricht es mitnichten dem Bundeszweck von Art. 76 Abs. 4 BV. Stossend ist andererseits, dass der Bund und alle Schweizer Steuerzahler/innen mehrere hundert Millionen Franken an Transferleistungen für das Berggebiet leisten müssen, damit andere mit den alpinen Ressourcen spekulieren können. Hier werden Sinn und Zweck der Rechts- und Verfassungsbestimmungen des WRG missbraucht. Solche Geschäftspraktiken sind nach Meinung der SGS mit dem öffentlichen Interesse nicht zu vereinbaren.

7. Unbemerkt: Alle 2 Jahre eine Milliarde Franken mehr Reingewinn...

Einige recht selbstständig bis eigenmächtig handelnde Energiemanager spekulieren nicht nur mit Mio. Franken der Stromkunden, wie beim Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT). Rund CHF 28 bis 44 Mrd. wollen einflussreiche Spitzenmanager der grössten Elektrizitätswerke insb. NOK/AXPO, BKW und EOS, ähnlich wie die Finanzmanager – und ohne Verfassungsauftrag von 1990 - im Ausland für ausländische Energieträger im Kohle-, Gas- oder Nuklearbereich investieren (vgl. Verfassungsauftrag, nachstehend Ziff. 12). Um die Fehlallokationen im Interesse ausländischer Energieträger noch mehr aufzublasen, schlugen einzelne Strommanager, wie z.B. die Spitzenvertreter der EOS, im Herbst 2008 noch Strompreiserhöhungen von 30% bis 50% vor. Erfreulicherweise betrifft

¹⁰ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1984, S. 38.

¹¹ Amtl. Bulletin SR 1996, SR Bruno Frick am 12.3.1996.

¹² NZZ vom 9.Okt. 2008: „Bei Lehman-Pleite 28 Mio. Franken verloren“. Inzwischen wurde auch schon von 35 Mio. CHF gesprochen.

dies nicht die gesamte Strombranche; aber auch die „Schwarzen Schafe“ sollte man nicht gewähren lassen.

8. Wo sind die Wirtschaftsjournalisten?

Erstaunlich ist, dass sich weder Medien noch die Öffentlichkeit die Frage nach der Verwendung des massiv gestiegenen Reingewinns stellen:

- a) Verteilter Reingewinn 2002: CHF 1.1 Mrd., $\approx 2,0$ Rp/kWh Reingewinn
- b) Verteilter Reingewinn 2004: CHF 2.09 Mrd. $\approx 3,7$ Rp/kWh Reingewinn
- c) Verteilter Reingewinn 2006: CHF 3.027 Mrd. $\approx 5,3$ Rp/kWh Reingewinn
- d) Verteilter Reingewinn 2008: CHF 3.733 Mrd.¹³ $\approx 6,35$ Rp/kWh Reingewinn

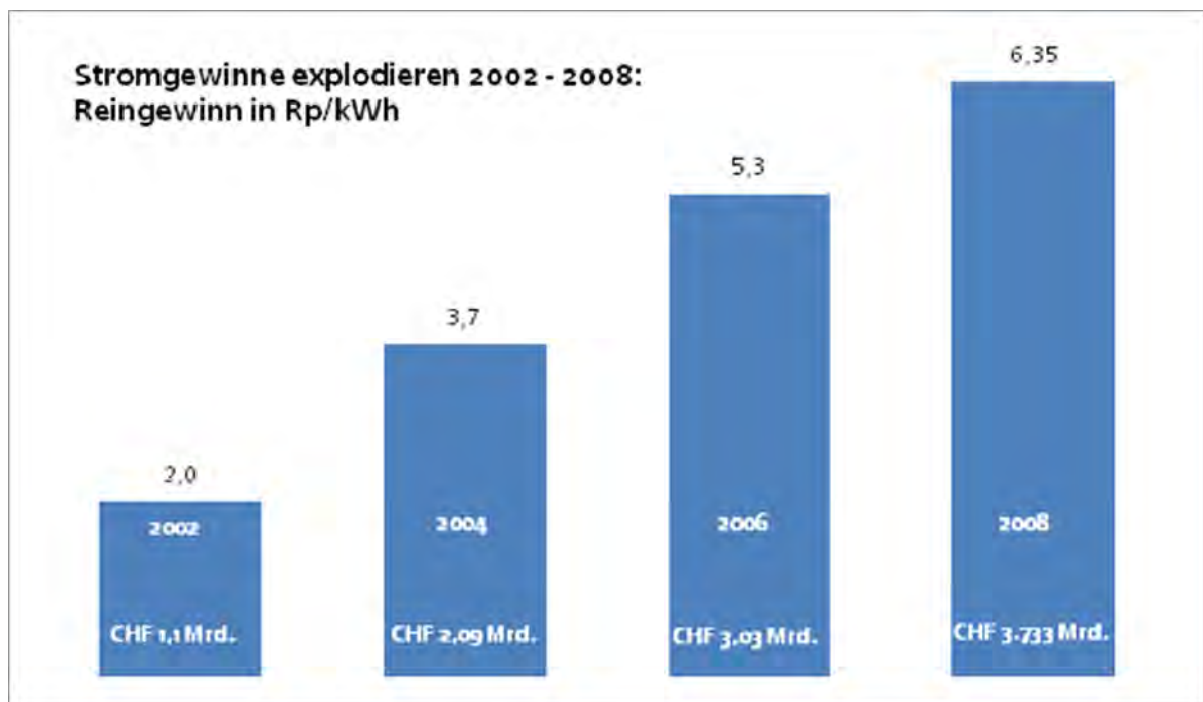


Abb. 4c: **Strompreisgewinne:** Die Schweiz. Elektrizitätsstatistiken 2002 – 2009 belegen klar, wie die Reingewinne der grössten 174 Elektrizitätsgesellschaften den Reingewinn unter sich aufteilen, vor allem um neue Strom-, Kohle- und Gaskraftwerke zu bauen – und die Schweiz von ausländischen Energieträgern abhängig zu machen. Die Kantone und Gemeinden erhielten z.B. 2008 bloß CHF 147 Mio. davon. Der Reingewinn pro kWh stieg von 2.0 Rp./kWh (2002) auf 6.5 Rp./kWh (2008). Gleichzeitig wollen die Grossen, wie Axpo & Co. die Strompreise für 2011 noch um 15% erhöhen ...

Wozu noch weitere Strompreiserhöhungen? Welche Unternehmung kann alle zwei Jahre CHF 1 Mrd. mehr Reingewinn verteilen und wie 2008 "glaubwürdig" behaupten, 30-50% Strompreiserhöhungen seien gerechtfertigt? Wäre die Frage, die der Präsident des Zeitungsverlegerverbandes, Hanspeter Lebrument, anlässlich der Finanzkrise 2008 stellte, nicht auch hier angebracht: Wo sind die Wirtschaftsjournalisten?

¹³ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2009, S.45. (57'494 GWh/a bei einem verteilten Reingewinn von CHF 3,733 Mrd.)

9. 2008 Reingewinn: 230 Mal höher als Solarförderung

Im Jahr 2007 belief sich der Schweizer Stromverbrauch auf 57'432 GWh/a. Bei einem Reingewinn von CHF 3.483 Mrd. ergibt dies einen verteilten Reingewinn von 6.06 Rp./kWh. 2008 waren es CHF 3.733 Mrd. bei 58'729 kWh/a – dies ergibt sogar 6.35 Rp./kWh Reingewinn.¹⁴ Im Jahr 2009 wurde aber die Förderung der erneuerbaren Energien für die Strompreiserhöhungen verantwortlich gemacht. Der Beitrag für die Solarstromförderung macht CHF 16 Mio. für 2008 aus. Also 0.027 Rp./kWh oder 230 Mal weniger als der ausgewiesene Reingewinn 2008 – und kein Journalist merkt das...

10. Stromkonsumenten: Milliarden Franken für Fehlinvestitionen

Am 23. September 1990 stimmten 71% der Bevölkerung und alle Kantone „für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien“ und „für den sparsamen und rationellen Energieverbrauch“ (Art. 89 Abs. 2 BV).¹⁵ 1998 erliess das Bundesparlament das eidg. Energiegesetz (EnG) mit denselben Zielen: Einheimische Energien und die rationelle Energienutzung fördern.

Einige ältere Herren der Elektrobranche gehen offenbar immer noch von den Energiebedarfs-Verhältnissen vor 1990 aus: Damals benötigten unsere Wohn- und Geschäftsbauten jährlich noch rund 20-22 Liter Heizöl oder Wärmeenergie pro m² zum Heizen und für Warmwasser. Dieser gigantische Energiebedarf macht für die Schweiz rund 125 TWh/a aus. Die heutige Gebäudetechnologie erstellt ab 2000 Wohn- und Geschäftsbauten, die für die gesamte Wärmeenergie (Heizen und Warmwasser) noch rund 3 Liter/m²a an Heizöl benötigen bzw. Energiekennzahlen (EKZ) von rund 25-40 kWh/m²a aufweisen. Die besseren Minergie-P-Bauten erzeugen dank solarer Dach- und Fassadennutzung das Zwei- bis Dreifache des gesamten Jahresenergiebedarfs dieser energieeffizienten Wohn- und Geschäftsbauten. Der entscheidende Faktor ist nicht die Energieerzeugung, sondern die **Energieeffizienz**. Vor allem dank der Wärmedämmung können die Energieverluste im Gebäudebereich im Vergleich zum Stand des heutigen Minergie-P-Standards **ohne Komfortverluste** um rund 90% gesenkt werden.¹⁶ Für eine bessere Energieeffizienz und erneuerbare Energien müssen Milliarden Franken an die Einwohner/innen zum Investieren zurück erstattet, statt für neue Grosskraftwerke verschwendet werden.

11. Neue Grosskraftwerke reduzieren keine Energieverluste!

Art. 89 BV und das EnG sehen eine sparsame und rationelle Energieversorgung sowie die Förderung der einheimischen Energien vor. Die Akkumulation von mehreren Mrd. Franken für Grosskraftwerke im Interesse importierter Energieträger (Kohle, Gas, Uran usw.) stehen im Widerspruch zum Art. 89 BV. Diese Milliarden dienen ausländischen Energieinteressen für eine **zusätzliche Energieerzeugung und Energieverschwendung**, statt der Verbesserung der Energieeffizienz im Inland! Damit werden z.B. die heutigen Energieverluste von 90% im Gebäudebereich beibehalten, statt verbessert, weil der Franken für die Energie-

¹⁴ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2009, S. 11 und S. 45

¹⁵ Art. 89 BV, vgl. Alfred Kölz, Prof. Dr. Uni ZH, Quellenbuch zur neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte, Verlag-Stämpfli, Bern, 1996, S. 518.

¹⁶ vgl. Abb. 5 und 6.

erzeugung von ausländischen Energieträgern investiert wird. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag von Art. 89 BV wie vom Schweizer Volk 1990 beschlossen.

12. Verfassungsauftrag Umsetzung: Im Interesse innovativer EWs

Überfällig ist die Umsetzung des Verfassungsauftrages von Art. 89 BV über den „rationellen Energieverbrauch“- insb. im Gebäudebereich mit Energieverlusten von über 100 TWh/a. Das 2008 mit dem Schweizer Solarpreis ausgezeichnete Zweifamilienhaus in Riehen benötigt ca. 10'000 kWh/a - aber erzeugt total 18'500 kWh/a - also rund 185% oder 85% mehr als der jährliche Gesamtenergiebedarf für Heizen, Warmwasser inkl. gesamte Stromversorgung (vgl. Abb. 5 und 6). Solche Bauten benötigen nicht mehr Energie, sondern höchstens Spitzenenergie. Nicht nur Neubauten können den vollen Komfort mit bloss 10 - 15% (10'000 kWh/a) des Gesamtenergiebedarfs früherer Bauten garantieren. Auch bei der **Sanierung** von Mehrfamilienhäusern (MFH) kann der **Gesamtenergiebedarf um 90% reduziert** werden.¹⁷

Spitzenenergie kann mit ökologischen Pumpspeicherkraftwerken, wie z.B. Nant de Drance – oder wie am Bernina geplant - erzeugt werden: Voraussetzung ist, dass diese Pumpspeicherkraftwerke mit erneuerbaren Energien wie Biomasse, Wind- oder Solarenergie betrieben werden.¹⁸ In Deutschland werden energieeffiziente Passivhäuser bzw. Minergie-P-Bauten seit langem gebaut; im Vorarlberg sind sie seit 1.1.2007 gesetzlich vorgeschrieben. Leider werden in der Schweiz noch wenige Neubauten nach dem heutigen Stand der Technik (Minergie-P) erstellt und verschwenden unnötig Energie.¹⁹

13. Energieverluste bis 90% im Gebäudebereich reduzieren

Würden die Finanzmittel im Schweizer Wohn- und Geschäftsbereich für unsere Familien und KMU zur Erreichung des aktuellen Standes der Gebäudetechnik investiert, könnten über 90% der heute im Schweizer Gebäudesektor benötigten 125 TWh/a substituiert werden. Minergie-P- und PlusEnergieBauten (PEB) beweisen dies seit Jahren (vgl. Abb. 5 und 6). Die Substitution von rund 110 TWh/a (90% von 125 TWh/a $\approx$ 112.5 TWh/a) macht längerfristig die Energieerzeugung von rund 15 Grosskraftwerken wie Gösgen mit ca. 7.5 TWh/a überflüssig. Zur Klarstellung für alle „Energieanalphabeten“, welchen der neuste Stand der Gebäudetechnik unbekannt ist: Es geht nicht darum, Grosskraftwerke durch Biomasse oder Solarenergie zu ersetzen, sondern darum, die ausgewiesenen **90% Energieverluste von über 110 TWh/a im Gebäudebereich ohne Komfortverlust zu eliminieren**, wie die BV seit 1990 verlangt.

14. Schweizer Baugewerbe-Leistungen endlich anerkennen

Die Abb. 5 und 6 zeigen, wie die Wärme- und insbesondere die Energiekennzahlen (EKZ) für Heizung und Warmwasser der Schweizer Wohn- und Geschäftsbau-

¹⁷ Bausanierung in Staufen/AG: Das 1967 erstellte 6-Familienhaus benötigt vor der ersten (Fenster-) Sanierung von 1994 rund 122'000 kWh/a. Heute muss es noch 12'600 kWh/a an Fremdenergie zuführen; vgl. Schweizer Solarpreis 2008. S. 24 - 25. Vergleichbar sind die PlusEnergieBauten (PEB) von 2009 in den Kantonen GR und SZ, vgl. Schweiz. Solarpreis, S. 30 – 33.

¹⁸ Wasserkraft als Spitzenenergie - Chancen und Risiken, EAWAG/KWZ/SIG/SGS, Zürich November 2008.

¹⁹ Bis Ende 2009 entstanden in der Schweiz rund 400 Minergie-P/Passivhäuser - in Österreich rund 7000 Passivbauten.

ten von 220 kWh/m²a (für Bauten vor 1990) auf 10 - 20 kWh/m²a oder um 90% ohne Komfortverlust sinken. Die Messungen der erwähnten Beispiele beweisen dies auch bei Bausanierungen. Diese Ziele lassen sich durch eine konsequente Umsetzung von Minergie-P/Passivhaustandards zum grössten Teil erreichen. So einfach ist das!



Abb. 5: PlusEnergieHaus für 2 Familien mit Schweiz. Solarpreis 2008 ausgezeichnet in Riehen/BS mit einer solaren Eigenenergieerzeugung von 18'500 kWh/a, einem jährlichen Gesamtenergiebedarf von 10'000 kWh/a und einem Solarstromüberschuss von ca. 4'000 kWh/a für's öff. Netz.

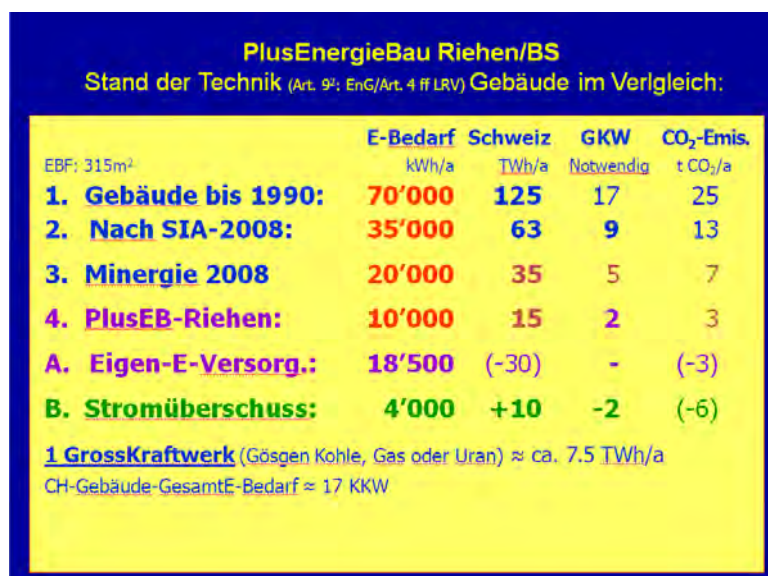


Abb. 6 zeigt in der ersten Spalte den jährlichen Gesamtenergiebedarf des MFH mit 70'000 kWh/a für Bauten vor 1990. Effektiv benötigte dieses MFH 2008 aber bloss 10'000 kWh/a. In den Spalten 2-4 folgen die nationalen Auswirkungen entsprechend der Bauweise. Spalte 2: CH-Endenergiebedarf/a (125 TWh/a); Spalte 3: 17 Grosskraftwerke (GKW) à 7,5 TWh/a und Spalte 4: CO₂-Emissionen je nach umgesetztem Stand der Gebäudetechnik (Es handelt sich um gerundete Zahlen aufgrund der bisherigen Messungen bis 15.07.2009).

Solche PEB benötigen künftig weder Kohle, Gas, Uran noch Erdöl, sondern nur Spitzenenergie, die mittels ökologischen Pumpspeicherkraftwerken über das öffentliche Netz problemlos sichergestellt werden kann. Bauen im Minergie-P- und PlusEnergie-Standard **bedeutet in erster Linie, 90% der Energieverluste** im Wohn- und Geschäftsbereich **dank Minergie-P-Standard senken!** Der künftige Gesamtenergiebedarf des Schweizer Gebäudeparks benötigt längerfristig nicht mehr 125 TWh/a, sondern bloss noch etwa 10 bis 20 TWh/a, die an der Gebäudehülle der 1,5 Mio. Schweizer Bauten problemlos erzeugt werden können, wie die Messungen bei den bereits erstellten Bauten beweisen.

15. Den Minergie-P und PlusEnergieBauten gehört die Zukunft

Die Investitionskosten dieser Bauten liegen nur unwesentlich über denjenigen der nach Gesetz/SIA errichteten Bauten.²⁰ Investitionen für neue Grosskraftwerke bedeuten faktisch die **Beibehaltung** der heutigen **Energieverluste von 90%** im Gebäudebereich; d.h. Verzicht auf Investitionen im grössten, günstigsten und nachhaltigsten Energieeffizienzpotential der Schweiz.²¹ Das widerspricht der traditionellen Energienutzung, wie im Art. 89 BV vom Volk 1990 verlangt.

Nur weil einige Manager sich nicht um das Energieeffizienzpotential im Gebäude- und Verkehrsbereich kümmern, darf der Bundesgesetzgeber nicht tatenlos zusehen, wie erhebliche Finanzmittel der Schweizer Stromkonsumenten für ausländische Energieträger zweckentfremdet werden.²² Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag von 1990 (Art. 89 BV).

Obige Erwägungen bedeuten nicht, dass die Schweiz auf die im Gebäudesektor nicht benötigte Wasserkraft nicht angewiesen wäre - im Gegenteil: Wegen der Fokussierung auf den Stromsektor mit 22% (ca. 13% Wasserkraft und ca. 9% Nuklearenergie) des Gesamtenergiebedarfs werden die übrigen **78% des Schweizer Gesamtenergiebedarfs** von total 250 TWh/a Endenergie **regelmässig „vergessen“**. Für den Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungssektor wird die Schweiz in diesem Jahrhundert noch erheblich mehr erneuerbare Energien benötigen. Dafür steht der Bundesgesetzgeber aufgrund von Art. 89 BV seit 1990 in der Pflicht.

16. Fazit: 82%-Auslandabhängigkeit im Energiesektor reduzieren

Neubauten können erheblich mehr als 100% des Jahresenergiebedarfs erzeugen; die zu sanierenden Bauten wahrscheinlich etwas weniger. Dadurch kann sich der Schweizer Gebäudepark längerfristig bis etwa 2050 selbst versorgen – so dass die heute noch im Gebäudebereich benötigte Energie für die Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für den Verkehrssektor eingesetzt werden kann. Dadurch kann die heutige 82%-Auslandabhängigkeit im Energiesektor am

²⁰ SAR/AADC Nachhaltige Architektur: Minergie-P und PlusEnergieBauten für Mehrfamilienhäuser in Andermatt mit 175% Eigenenergieversorgung, Zürich/Wil/Altdorf, Dezember 2008, S. 18 ff. Annahme einer Netzeinspeisung zu Marktpreisen von 20 Rp/kWh. Marché International ist sogar günstiger als ein vergleichbares Gebäude in Adliswil (Stadt Nähe). Das Zweifamilienhaus in Riehen/BS ist etwa 12% teurer als ein vergleichbarer Bau.

²¹ Stand der Gebäudetechnik im Vergleich über die Jahre 2000-2008, vgl. Schweiz. Solarpreis 2000-2008.

²² Vgl. Abb. 5 + 6 und UBS Research Focus (Klima-Studie), Zürich, Januar 2007, S. 56. Es ist auch im Verkehrsbereich davon auszugehen, dass Energieeffizienzsteigerungen von 36-49% möglich ist. Im Gebäudebereich können 90% des Bedarfs ohne Komfortverlust substituiert werden.

wirksamsten reduziert werden, wie vom Schweizer Souverän am 23. Sept. 1990 mit 71% im Art. 89 BV gefördert.²³

B RESSOURCENABGELTUNG: BERGGEBIET IMMER MEHR GEPLÜNDERT

1. Seit 1878 immer mehr Wasserrechte verkauft

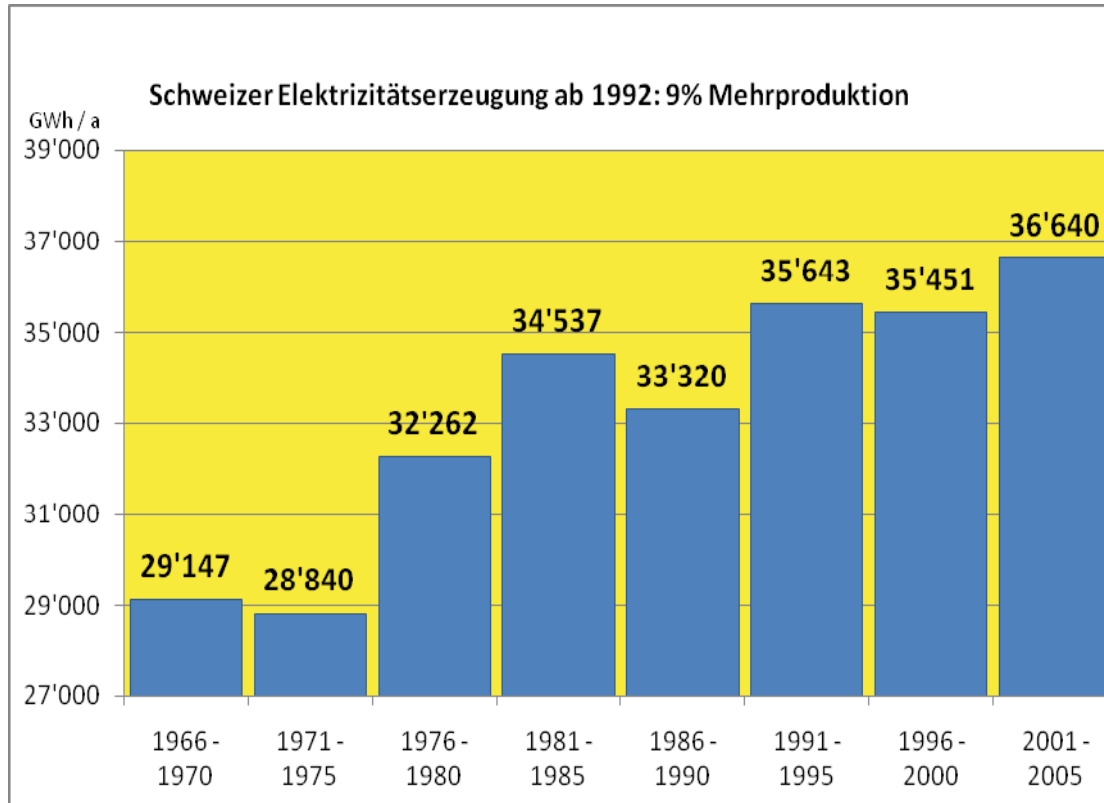


Abbildung 7: Stromproduktionserhöhung von 9% mit neuem Gewässerschutzgesetz 1992-2007.

Die Wasserkraftressourcen wurden in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert immer stärker verkauft und genutzt. Das erste elektrische Licht brannte 1878 in St. Moritz. Dort entstand auch das erste EW der Schweiz. Durch den steten Verkauf von (Wasser-) Rechten stehen sie nicht mehr den Gemeinden zur Verfügung, sondern in- und ausländischen Stromkonzernen. Die Stromproduktion sank nicht mit dem neuen eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) 1991, wie oft behauptet wurde. Im Gegenteil, die Hydroelektrizitätserzeugung stieg auch mit dem neuen GSchG von 33'320 GWh/a (1990) um 10% bis auf 36'400 GWh/a (2005),²⁴ wie Abb. 7 deutlich zeigt; dies trotz Trockenjahren wie 2003! Die Stromproduktion nimmt seit 1992 laufend zu.²⁵ Damit sind insbesondere auch die behaupteten Produktionsminderungen "bis zu 5000 GWh jährlich"²⁶ klar widerlegt. Der

²³ 2007 wurde mit dem Marché International ein Null-Energiehaus in Kempthal/ZH erstellt, welches den Gesamtenergiebedarf von 40'000 kWh/a mit den günstigen, optimal dachintegrierten Dünnschichtzellen 40'000 kWh/a erzeugt und damit zu 100% deckt. Das Zweifamilienhaus in Riehen/BS deckt sogar 260% des gesamten Jahresenergiebedarfs, vgl. Abb. 5 und 6.

²⁴ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S.11.

²⁵ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S.11: Basis: Stromerzeugung/Kalenderjahr.

²⁶ Die Behauptung der Motion Speck (03.3096; 20.3.2003) beruht auf gefälschten Grundlagen der EWI-Studie von 1987, S. 19/20: Die Stromeinbussen sind bei den KW Ilanz 200% höher berechnet als vom Bundesgericht am 29.2.1994 (BGE 110 Ib 160) festgelegt und bei den KHR sind die Stromeinbussen in der Motion Speck für das Winterhalbjahr über 480% zu hoch berechnet. Leider wurde die Motion 2004 überwiesen und die Sanierungsfristen von 2007 auf 2012 verlängert.

Bundesrat beziffert die Stromeinbussen aufgrund der Restwasserbestimmungen von 1992 bis 2007 auf 150 GWh pro Jahr. Dies betrifft alle seit 1992 erteilten 90 Konzessionen inkl. Konzessionserneuerungen. Entsprechend widerlegt sind auch ähnliche Aussagen bezüglich allfälliger Wasserzinseinbussen. „Die mittlere aktuelle Produktionserwartung der Wasserkraftstatistik des Bundes beträgt rund 35'500 GWh pro Jahr. Aufgrund der mittleren Stromproduktion im Jahr 1992 von 33'000 GWh ergibt sich bereits jetzt eine Zunahme von rund 2'500 GWh.“²⁷

2. Schweiz: Extremste Wasserkraftnutzung Europas

Die alpinen Wasserkraftressourcen werden in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert immer mehr und immer extremer genutzt – mit 934'000 kWh/km² werden sie so extrem genutzt, wie in keinem anderen Land Europas, wie Abb. 8 zeigt. Der Durchschnitt unserer Nachbarländer beträgt 195'812 kWh/km oder fast 4,8 Mal weniger.

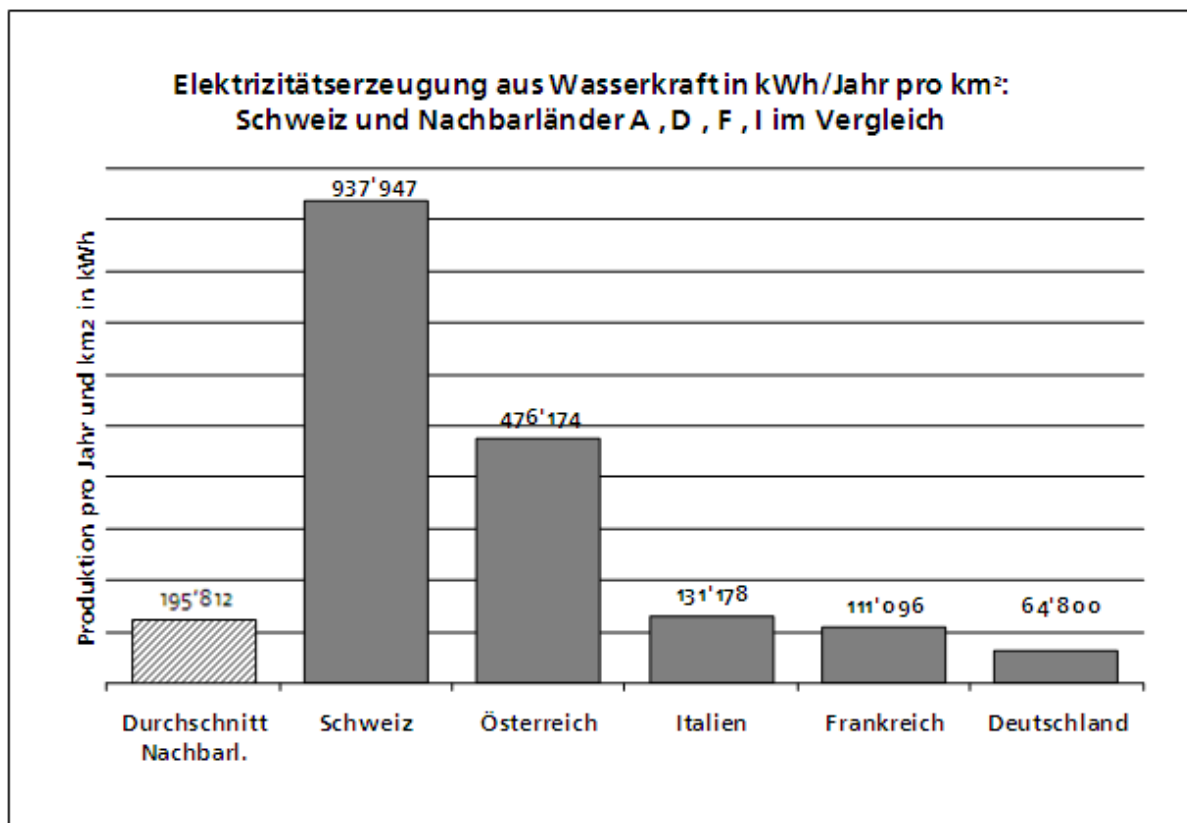


Abb. 8: Intensive Wasserkraftnutzung der Schweiz im europäischen Vergleich.²⁸

²⁷ Stellungnahme des Bundesrates vom 7.5.2008 zur Anfrage H. Fässler vom 19.12.2007 (07.1122). Mitberücksichtigt dabei sind WKW-Sanierungen, Optimierungen, Erneuerungen und Neubauten von 1992 bis 2007. Unterschätzt wurden offenbar die neuen Technologien, Generatoren, Maschinen, die bei WKW-Sanierungen und Neukonzessionierungen zur Mehrproduktion führen.

²⁸ Zahlen für die Schweiz: Durchschnitt der Jahre 1999-2003; für die restlichen Länder: 2002; Quellen: Integrationsbüro EDA/EVD für km²-Angaben; Onlineberechnung Eurostat vom 8. November 2004 für Wasserkraftproduktion europäische Länder; Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2002, S. 13 für Wasserkraftproduktion CH.

3. Extreme Wasserkraftnutzung - wo bleibt der Ertrag?

Hat sich die extreme Schweizer Wasserkraftnutzung auch für die Wasserherkunftsgebiete gelohnt,²⁹ wird in der Öffentlichkeit immer wieder gefragt:

- a) Weisen die Wasserherkunftsgebiete höhere Pro-Kopf-Einkommen aus als andere Regionen?
- b) Gehören die Wasserkraftkantone zu den finanzstarken Kantonen?
- c) Sind die Wasserschlosskantone heute finanziell unabhängig?
- d) Sind sie auf keine Transferleistungen des Bundes angewiesen?
- e) Oder garantiert die Wasserkraftnutzung im Berggebiet eine vergleichbare Anzahl Arbeitsplätze wie z.B. der Tourismus in Graubünden mit rund 46'000 Arbeitsplätzen?

Die Wasserkraftnutzung sichert etwa 900 Bündner Arbeitsplätze... Nicht eine der Fragen 3a – 3e kann mit Ja beantwortet werden.

Eine oft gehörte Meinung: Die amerikanischen und europäischen Erdölkonzerne investierten vor Jahrzehnten auch in den erdölexportierenden arabischen Staaten. Sind diese Länder heute finanzschwach oder auf Subventionen angewiesen? Die Einnahmen aus dem Ressourcenverkauf machten sie finanziell unabhängig. Die Wasserressourcen müssen marktgerechter entschädigt werden, wie Vertreter der Wasserkraftkantone seit jeher fordern. Entsprechend könnte der Bund im gleichen Ausmass auf Transferleistungen (gemeint: Subventionen) verzichten. Warum wird das nicht gemacht? Weil die Gewinne aus den alpinen Räumen erheblich grösser sind als die Transferleistungen?

4. Wasserzins: Die 3 Mrd. „Umverteilung von den Berg- an die Talgebiete“

Im Rechtsstreit zwischen der Bündner Steuerverwaltung und den, der NOK gehörenden, Kraftwerken Hinterrhein (KHR) gab die KHR zu, dass "ein unter freien Konkurrenzbedingungen zustandekommender Marktpreis (...) für elektrischen Strom nicht existiere."³⁰ Das Problem besteht darin, dass die Elektrizität im Berggebiet mit grösstenteils abgeschriebenen Anlagen sehr günstig produziert und von dort Spitzenenergie zu Spitzenpreisen exportiert wird. Entsprechend **verliert das Berggebiet mindestens CHF 3 Mrd. an Einnahmen:** CHF 3,029 Mrd. beträgt allein die Zunahme des verteilbaren Reingewinns zwischen 1997 und 2008, wie in I. A Ziffer 1 – 9 nachgewiesen. Nur die Berggebiete erzeugen - für das In- und Ausland - genug Spitzenenergie zu Spitzenpreisen. Allein der Stromexportüberschuss wies 2008 einen Nettoüberschuss von CHF 2,155 Mrd. aus. Hinzu kommen die Hochtarife im Inland! Die AKW liefern Bandenergie. Die KHR bezifferte die Jahres- bzw. Gestehungskosten auf 2,96 und 4,06 Rp./kWh, d.h. im Durchschnitt 3,51 Rp./kWh.³¹ Die Gestehungskosten einer Kilowattstunde aus dem Kernkraftwerk Leibstadt beliefen sich 1985 laut M. Kohn auf 11 Rp./kWh.³²

²⁹ Fragen von alpinen Mitbürger/innen, z.B. Dr. J. Schmid, Ilanz.

³⁰ PVG 1983 Nr. 62; ZBl. 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492; vgl. auch Arbeitsstudie Landschaftsrappen, a.a.O., S. 47.

³¹ PVG 1983 Nr. 62; ZBl. 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492.

³² Michael Kohn, Badener Tagblatt, 8.10.1985. Freilich wird auch versucht, diese Angaben in den nachfolgenden Jahren nach unten zu drücken, z.B. auf 9 Rp./kWh. Dies ist natürlich möglich - je nachdem, wie viel Kapital früher bereits aus der Hydroenergie gewonnen

Der bekannte Ökonom Prof. Frey erklärte 1995 im Vorfeld der letzten Wasserzinsdebatte in einer Wirtschaftsstudie: Heute „bewirkt die Wasserzinsregulierung eine Umverteilung von Berg- an die Talgebiete...“³³ Wie recht Frey hatte, damals bei CHF 704 Mio. Reingewinn – und heute mit CHF 3.733 Mrd. (2008) erst recht...

5. Spitzenenergiepreise 2008: 418% höher als 1999

Nachstehende Abb. 9 zeigt, wie sich der Durchschnittspreis für Spitzenenergie (zwischen 11-12 Uhr) laut SWEP-Daten³⁴ zwischen 1999 und 2008 entwickelt hat:

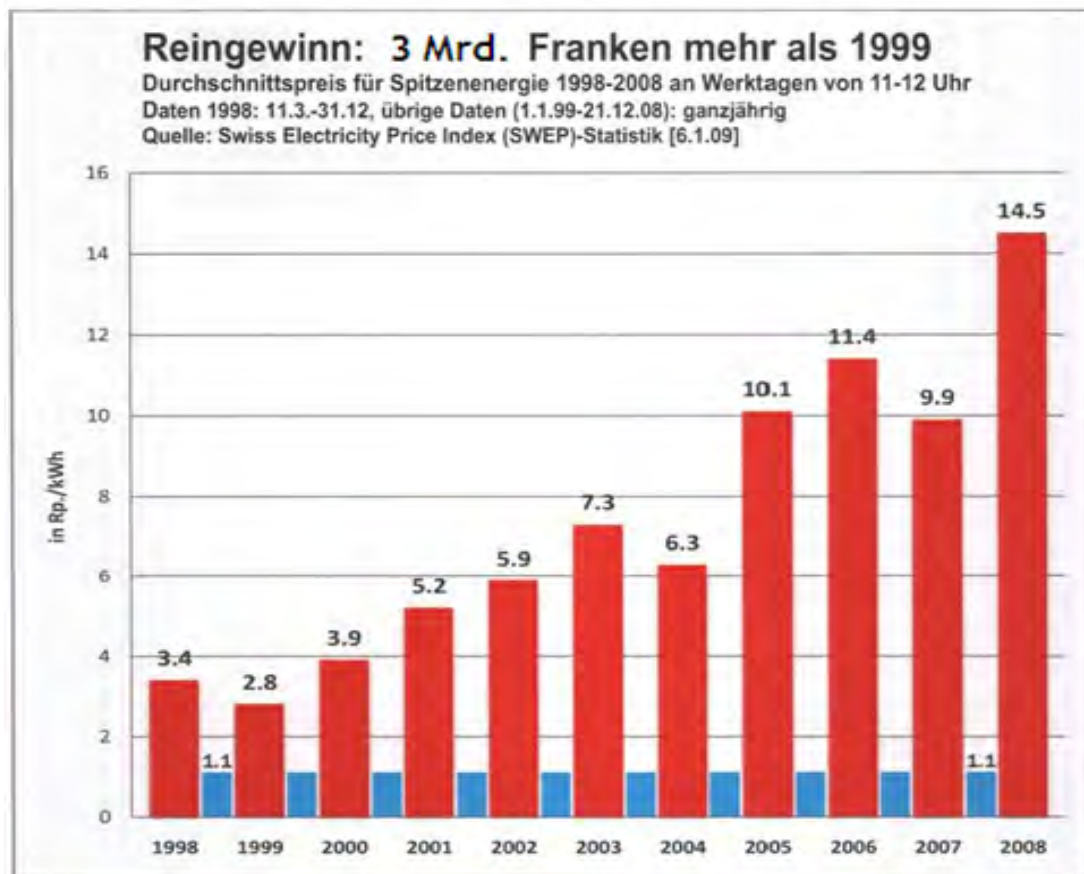


Abb. 9: Durchschnittspreise für Spitzenenergie für 1999-2008 mit klar steigender Tendenz. 2008 lag der durchschnittliche **Spitzenenergiepreis um 418% über dem Preis von 1999** - bei gleichbleibenden Wasserzinsen von 80 Fr./kW. Die Belastung pro kWh macht seit 1997 (letzte Wasserzinsanpassung am 01.05.2007) bis heute 1.1 Rp./kWh aus. Der Erdölpreis betrug 1999 noch 12\$/Barrel. Im Juni 2008 lag er bei 147 \$/Barrel oder gut 1200% höher. Im Januar 2009 sank er auf ca. 40 \$/Barrel. Dieser Zwischentief liegt immer noch 233% über dem Preis von 1999. Laut Beschluss der OPEC-Konferenz vom 17.12.2008 in Wien wird ein Preis von 85 \$/Barrel angestrebt (≈ 608% über dem Preis von 1999). Daran hat man sich inzwischen gewöhnen müssen. Warum soll Strom nicht

bzw. akkumuliert worden war und nicht als Fremdkapital verzinst werden muss. Hinzu kommen die jährlichen Quersubventionen von mehreren hundert Mio. Franken aus der günstigen Wasserkrafterzeugung, die laut Aussagen des e. VR-Verantwortlichen J. Kaufmann „zu 1 Rp./kWh“ Strom erzeugen, weil sie abgeschrieben sind... An der Grundaussage der grossen Preisdifferenz ändert sich indessen nichts.

³³ Prof. Dr. oec. René L. Frey, Universität Basel, Frey/Staehlin/Blöchliger, WWZ/Basel, Marktwirtschaftliche Reformvorschläge, Bern-Oktobre 1995, S. 144.

³⁴ Swiss Electricity Price Index (SWEP) 1998 bis 31.12.2008.

mit anderen Energieträgern vergleichbar sein? Und wenn die Strompreise so markant steigen, warum sollen die Wasserherkunftsgebiete am Ertrag nicht auch fair beteiligt sein?

6. UREK-SR: Intransparente Strompreise

Unbestritten ist, dass die schweizerische Elektrizitätswirtschaft in den vergangenen Jahren durch die Erzeugung und den Verkauf von Elektrizität aus Wasserkraft immer höhere Gewinne erzielte. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern ein fairer Ausgleich stattfindet. Über die Höhe dieser Gewinne wird jedoch geschwiegen oder wie die UREK-S feststellt: „Die von den Kraftwerken erzielten realen Preise sind heute *kaum transparent* und schwer zu analysieren.“³⁵ Deshalb beruhen sämtliche Angaben und Zahlen dieser Vernehmlassung - abgesehen vom erwähnten Bundesgerichtsentscheid³⁶ - auf amtlichen Statistiken, Grundlagen inkl. Strombörsenpreise (SWEP/EEX-Börse). Bei schwer zu analysierenden und intransparenten Strompreisen lässt sich mit den alpinen Wasserschlosskantonen offenbar „besser geschäften“. Die Folgen sind klar: Immer mehr (Wasser-)Rechte werden für die In- und Auslandskonzerne und zu Lasten der kommenden Generationen in den Alpen gesichert, wie die Abb. 7 bis 9 zeigen.

7. Stromhändler 2008: 1000% mehr für Spitzenenergie als Bergkantone

Die Gebirgskantone Graubünden, Tessin, Wallis und die Alpenkantone der Alpennordseite erzeugen - je nach hydrologischem Jahr - mit rund 26 - 28 TWh/a oder $\frac{3}{4}$ der Schweizer Wasserkraft.³⁷ Dafür erhalten sie ca. 270 bis CHF 300 Mio. pro Jahr. In Abb. 9 wird ersichtlich, dass die erwähnten Gebirgskantone, welche Speicherenergie erzeugen, z.B. seit 1999 bis 2008 insgesamt immer nur ca. 1.1 Rp./kWh an Wasserzinsen erhielten. Die Differenz erhielten die Stromhändler: für 2005 und 2007 rund 8,8 Rp./kWh,³⁸ 2006 rund 10.3 Rp./kWh und 13.4 Rp./kWh im Jahr 2008. Die Stromhändler erhielten *1999 total 57% des Strompreisertrags*. **Ab 2005 lag ihr Anteil um 630% über den Einnahmen im Berggebiet.** 2008 erreichte der Strompreis mit 14,5 Rp./kWh bereits ein Verhältnis von 1,1 Rp./kWh zu 13.3 Rp./kWh: Im Jahr **2008** erhielten die Stromhändler für jede verkaufte Spitzen-kWh **1000% mehr als die Wasserkraftkantone**, wie die zitierten amtlichen Statistiken des Bundes ausnahmslos bestätigen.

³⁵ EB-UREK-S, 2008, S. 9.

³⁶ PVG 1983 Nr. 62; ZBl. 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492.

³⁷ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S.17.

³⁸ Strompreise gemäss SWEP 2005: 10.1 Rp/kWh bzw. 2007: 9,9 - 1,2 Rp/kWh $\approx$ 8,8 Rp/kWh... (2008: 14.5 - 1.1 = 13.4 Rp/kWh)

8. Wasserzins - Reingewinn: ab 1990 + 34% - und ab 1997 + 418%

Gewinn- und Verlustrechnung, in Mio. Fr.¹
Compte de pertes et profits, en mio. de fr.¹

Tabelle 36
Tableau 36

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 182 Entreprises électriques recensées: 182		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts-Endverbrauch: 65,5% Quote-part de la consommation finale nationale: 65,5%	
		1997	1998	1999	2000	2001	Anteile 2001 in % Quotes-parts 2001 en %	
Aufwand								Charge
1. Personalaufwand		1 884	1 911	1 840	1 690	1 746	8,1	1. Charge de personnel
2. Energiebeschaffung ²		8 072	8 553	8 427	8 169	10 305	48,0	2. Frais d'approvisionnement en énergie ²
3. Direkte Steuern		282	255	226	233	271	1,3	3. Impôts directs
4. Wasserrechtsabgaben, Konzessionsgebühren		373	412	453	482	505	2,4	4. Droits d'eau, taxes de concession
5. Abschreibungen		2 241	2 351	2 985	2 188	2 254	10,5	5. Amortissements
6. Rückstellungen, Fondseinlagen		779	809	502	656	1 191	5,5	6. Provisions, dotations de fonds
7. Passivzinsen		839	864	815	680	758	3,5	7. Intérêts passifs
8. Übriger Aufwand		2 105	2 119	2 642	2 462	3 397	15,8	8. Autres charges
Reingewinn		634	718	687	652	1 057	4,9	Bénéfice net
Total		17 209	17 992	18 577	17 212	21 484	100,0	Total
Ertrag								Produit
9. Ertrag aus Energielieferungen ²		15 386	16 064	16 220	15 012	17 609	82,0	9. Produit des livraisons d'énergie ²
10. Aktivzinsen		512	563	533	539	880	4,1	10. Intérêts actifs
11. Übriger Ertrag		1 304	1 364	1 816	1 659	2 993	13,9	11. Autres produits
Reinverlust		7	1	8	2	2	0,0	Perte nette
Total		17 209	17 992	18 577	17 212	21 484	100,0	Total

¹ Bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr; dieses ist in der Elektrizitätswirtschaft nicht einheitlich; häufigste Geschäftsperioden fallen in die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr) bzw. vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Bei Grenzkraftwerken sind nur Schweizer Anteile berücksichtigt.
² Nicht konsolidiert

¹ Se rapportant à l'année comptable; cette dernière n'est pas uniforme dans l'économie électrique; les périodes d'exercice les plus courantes vont du 1^{er} octobre au 30 septembre (année hydrologique) ou du 1^{er} janvier au 31 décembre (année civile). Dans le cas des usines frontalières, seules les parts suisses sont prises en considération.
² Non consolidé

Abb. 10: Die Wasserrechtsabgaben machen nach der Wasserzinserhöhung von 54 CFH/kW auf 80 CHF/kW bis 2001 2.4% des gesamten Elektrizitätsumsatzes der Schweiz von rund CHF 21,4 Mrd. aus.

Gewinn- und Verlustrechnung, in Mio. Fr.¹
Compte de pertes et profits, en mio. de fr.¹

Tabelle 36
Tableau 36

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 183 Entreprises électriques recensées: 183		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts-Endverbrauch: 62,8% Quote-part de la consommation finale nationale: 62,8%	
		2002	2003	2004	2005	2006	Anteile 2006 in % Quotes-parts 2006 en %	
Aufwand								Charge
1. Personalaufwand		1 856	1 972	1 990	1 981	2 077	5,7	1. Charge de personnel
2. Energiebeschaffung ²		12 010	13 358	14 816	17 663	25 562	69,9	2. Frais d'approvisionnement en énergie ²
3. Direkte Steuern		360	350	382	456	607	1,7	3. Impôts directs
4. Wasserrechtsabgaben, Konzessionsgebühren		479	482	473	450	450	1,2	4. Droits d'eau, taxes de concession
5. Abschreibungen		2 074	2 121	2 094	1 671	1 912	5,2	5. Amortissements
6. Rückstellungen, Fondseinlagen		1 330	720	625	466	423	1,1	6. Provisions, dotations de fonds
7. Passivzinsen		834	849	922	648	711	1,9	7. Intérêts passifs
8. Übriger Aufwand		2 595	2 607	2 588	2 544	2 560	7,0	8. Autres charges
Reingewinn		1 033	1 309	1 642	1 655	2 290	6,3	Bénéfice net
Total		22 571	23 768	25 532	27 534	36 592	100,0	Total
Ertrag								Produit
9. Ertrag aus Energielieferungen ²		19 373	20 848	22 490	24 635	33 436	91,4	9. Produit des livraisons d'énergie ²
10. Aktivzinsen		738	712	873	765	692	1,9	10. Intérêts actifs
11. Übriger Ertrag		2 459	2 167	2 168	2 132	2 464	6,7	11. Autres produits
Reinverlust		1	41	1	2	0	0,0	Perte nette
Total		22 571	23 768	25 532	27 534	36 592	100,0	Total

¹ Bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr; dieses ist in der Elektrizitätswirtschaft nicht einheitlich; häufigste Geschäftsperioden fallen in die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr) bzw. vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Bei Grenzkraftwerken sind nur Schweizer Anteile berücksichtigt.
² Nicht konsolidiert

¹ Se rapportant à l'année comptable; cette dernière n'est pas uniforme dans l'économie électrique; les périodes d'exercice les plus courantes vont du 1^{er} octobre au 30 septembre (année hydrologique) ou du 1^{er} janvier au 31 décembre (année civile). Dans le cas des usines frontalières, seules les parts suisses sont prises en considération.
² Non consolidé

Abb. 11a: 2006 machen die Wasserrechtsabgaben noch 1,2% des 36.6 Mrd. Franken-Umsatzes aus.

Erfasste Elektrizitätsunternehmen: 174 Entreprises électriques recensées: 174		Anteil an der gesamtschweizerischen Landeserzeugung: 95% Quote-part de la production nationale: 95%					Anteil am gesamtschweizerischen Elektrizitäts- Endverbrauch: 59,1% Quote-part de la consommation finale nationale: 59,1%	
	2004	2005	2006	2007	2008	Anteile 2008 in % Quotes-parts 2008 en %		
Aufwand							Charge	
1. Personalaufwand	1 990	1 981	2 077	2 101	2 139	6,3	1. Charge de personnel	
2. Energiebeschaffung ²	14 816	17 663	25 562	21 627	21 935	64,5	2. Frais d'approvisionnement en énergie ²	
3. Direkte Steuern	382	456	607	566	539	1,6	3. Impôts directs	
4. Wasserrechtsabgaben, Konzessionsgebühren	473	450	450	444	466	1,4	4. Droits d'eau, taxes de concession	
5. Abschreibungen	2 094	1 671	1 912	1 824	1 866	5,5	5. Amortissements	
6. Rückstellungen, Fondseinlagen	625	466	423	381	432	1,3	6. Provisions, dotations de fonds	
7. Passivzinsen	922	648	711	775	972	2,8	7. Intérêts passifs	
8. Übriger Aufwand	2 588	2 544	2 560	3 045	3 484	10,2	8. Autres charges	
Reingewinn	1 642	1 655	2 290	2 404	2 181	6,4	Bénéfice net	
Total	25 532	27 534	36 592	33 167	34 014	100,0	Total	
Ertrag							Produit	
9. Ertrag aus Energielieferungen ²	22 490	24 635	33 436	29 330	29 848	87,7	9. Produit des livraisons d'énergie ²	
10. Aktivzinsen	873	765	692	908	1 074	3,2	10. Intérêts actifs	
11. Übriger Ertrag	2 168	2 132	2 464	2 929	3 092	9,1	11. Autres produits	
Reinverlust	1	2	0	0	0	0,0	Perte nette	
Total	25 532	27 534	36 592	33 167	34 014	100,0	Total	

¹ Bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr; dieses ist in der Elektrizitätswirtschaft nicht einheitlich; häufigste Geschäftsperioden fallen in die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr) bzw. vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Bei Grenzkraftwerken sind nur Schweizer Anteile berücksichtigt.

² Nicht konsolidiert

¹ Se rapportant à l'année comptable; cette dernière n'est pas uniforme dans l'économie électrique; les périodes d'exercice les plus courantes vont du 1^{er} octobre au 30 septembre (année hydrologique) ou du 1^{er} janvier au 31 décembre (année civile). Dans le cas des usines frontalières, seules les parts suisses sont prises en considération.

² Non consolidé

Abb. 11b: CHF 3 Mrd. mehr Reingewinn verteilt als 1997. Bezüglich Verteilung d. Reingewinns vgl. Tab. 39; Gewinnverwendung, S. 4 und 5 oben.

9. Wasserzins 2007 real: Noch 50% von 1997!

Die bereits erwähnten Zahlen und Fakten beweisen, dass die Forderungen der Gebirgsvertreter für eine Wasserzinsanpassung 1996 und 2008 überfällig waren. Die Erhöhung 1996 erwies sich indessen als ungenügend, um die Kaufkraftparität zu sichern, wie die SWEP-Zahlen in Abb. 8 klar bestätigen. Der Anteil der Wasserzinseinnahmen für die Kantone sank kontinuierlich in der Gewinn- und Verlustrechnung der grössten 183 Schweizer Elektrizitätsunternehmen von 2,4% (1997) auf 1,2% (2006).³⁹ (Vgl. Abb. 10 und 11a und b). Der reale Wasserzins beträgt heute somit noch rund 50% von 1997.

10. Ressourcenabgeltung: Glasperlen für Diamanten...

Noch 1999 lag das Verhältnis Wasserzins (CHF 453 Mio.) und Reingewinn-Verteilung (CHF 687 Mio.) bei **1 zu 1,5** wie etwa zwischen 1990 bis 1997. Dieses Verhältnis Wasserzins und Reingewinn-Verteilung hat sich in den letzten Jahren radikal verändert: **2008** lag das Verhältnis Wasserzins von CHF 450 Mio. / Reingewinn von CHF 3,733 Mrd. bei **1 zu 8,3!** Hier muss das Verhältnis von 1999 wieder hergestellt werden. Denn auch 1999 nach der Wasserzinserhöhung von 1997 von 54 auf 80 CHF/kW oder um 48% konnten noch CHF 687 Mio. als Reingewinn verteilt werden. Die heutige Gewinnverteilung dürfte den spätmittelalterlichen Kolonialvereinbarungen mit Umtausch von Glasperlen für Diamanten näher liegen als einer fairen Ressourcenabgeltung zur Gewährleistung der vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen (Synallagma) im Sinne von Art. 76 Abs. 4 BV.

³⁹ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002, S. 44 und Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 44.

Dies bestätigen jedenfalls obige Erwägungen und sämtliche Bundesstatistiken und Abbildungen 1 bis 11.

11. Alpine Speicherkraftwerke: mehrfach abgeschrieben

a) Abschreibungen und Rückstellungen für CHF 131 Mrd.: Der Bau der grössten Schweizer Wasserkraftwerke erfolgte im 20. Jahrhundert und war um 1980 mehr oder weniger abgeschlossen.⁴⁰ 1981 wurde der Wert der Schweizer Produktionsanlagen auf **CHF 12,6 Mrd.** beziffert.⁴¹ Seit 1981 bis und mit 2006 erfolgten nachstehende Abschreibungen, „Übriger Aufwand“, verteilte Reingewinne, Rückstellungen usw., welche die Anlagen und Investitionen⁴² mehrfach amortisierten:

Abschreibungen und Rückstellungen 1991-2006	Mrd. CHF
a) Abschreibungen:	44,099
b) Rückstellungen:	13,469
c) „Übriger Aufwand“:	53,272
d) Reingewinne:	20,186
Gesamtbetrag (a – d) 1981-2006:	<u>131,026</u>

Im Betrag von **CHF 131 Mrd.** ist der Erlös von CHF 16,439 Mrd. aus dem Stromexport (1981-2006) nicht eingerechnet. Natürlich können die Verantwortlichen der intransparenten Strompreise einwenden, in den erwähnten Beträgen sei nebst den Wasserkrafterträgen teilweise auch jene der Nuklearenergie inbegriffen.⁴³ Dieser Einwand hilft nicht weiter, im Gegenteil: Die dank Bundesgericht wahrscheinlich einzig bekannte und transparente Stromrechnung stellte für Spitzenenergie, die zu Spitzenpreisen verkauft wird, durchschnittliche Gestehungskosten von bloss 3,51 Rp./kWh fest.⁴⁴ Im Gegensatz dazu belaufen sich die Gestehungskosten einer KKW-Leibstadt-Kilowattstunde auf 11 Rp./kWh⁴⁵ - bei einem Marktpreis für Bandenergie von bloss 3-4 Rp./kWh. Dank Bundesgericht ein Beweis dafür, wie die Wasserkraft die Nuklearenergie seit Jahrzehnten quersubventioniert.

b) CHF 15 Mrd. alpine Betriebssubvention für KKW-Leibstadt: Jede Leibstadt-kWh musste somit seit Inbetriebnahme 1984 mit rund 7,5 Rp./kWh – dank günstiger Wasserkraft - **quersubventioniert** werden. Pro Jahr sind es rund CHF 600 Mio. Betriebssubvention für das KKW-Leibstadt: In 25 Jahren ergeben sich rund **CHF 15 Mrd. Betriebssubvention allein für Leibstadt** oder wie der Ökonom, Prof.

⁴⁰ SR Bruno Frick (CVP/SZ): „Heute ist der Ausbau der Wasserkraft praktisch abgeschlossen.“ Amtl. Bull. SR 12.3.1996, S. 72.

⁴¹ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1984, S. 38.

⁴² Schweiz. Elektrizitätsstatistiken 1984 S. 38 bis und mit Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 43.

⁴³ EB-UREK-S, 2008, S. 9.

⁴⁴ PVG 1983 Nr. 62; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492; vgl. Teil II, Ziff. 3. Wasserzins: „Die Umverteilung vom Berg- an die Talgebiete“

⁴⁵ Michael Kohn, Badener Tagblatt, 8.10.1985. Freilich wird auch versucht, diese Angaben in den nachfolgenden Jahren nach unten zu drücken, z.B. auf 9 Rp./kWh. Dies ist natürlich möglich - je nachdem, wie viel Kapital früher bereits aus der Hydroenergie gewonnen bzw. akkumuliert worden war und nicht als Fremdkapital verzinst werden muss. Hinzu kommen die jährlichen Quersubventionen von mehreren hundert Mio. CHF aus der günstigen Wasserkrafterzeugung, die laut Aussagen des e. VR-Verantwortlichen J. Kaufmann „zu 1 Rp./kWh“ Strom erzeugen, weil sie abgeschrieben sind... An der Grundaussage der grossen Preisdifferenz ändert sich indessen nichts.

Frey bereits 1995 elegant feststellte „eine Umverteilung von Berg- an die Talgebiete.“⁴⁶ Im Jahr 2000 bezeichnete der Verband der Schweizer Elektrizitätswerke (VSE) die „Stranded Investments“ oder die „Nicht amortisierbaren Investitionen“ (NAI) mit „10 Mrd. Franken“ – mindestens CHF 8 Mrd. betrafen die Nuklearanlagen – insb. das AKW-Leibstadt.⁴⁷ Auf die massiven Abschreibungen verwies SR Dick Marty bereits 1996 im Ständerat.⁴⁸ Die Feststellungen des wohl bekanntesten e. Staatsanwaltes und heutigen Tessiner Ständerates Marty (FDP/TI) wurden weder damals noch später bestritten.

c) Alpine Speicherkraftwerke: Super Michkühe für dreckige Energieinvestitionen

Die Speicherkraftwerke erweisen sich je länger je mehr als die Superleistungs-Milchkühe der Nation – vor allem zur Finanzierung „dreckiger“ Energieinvestitionen in Kohle-, Gas- und Nuklearkraftwerke im Ausland oder für ausländische Energieträger. Dadurch werden die dringend benötigten Gebäudeinvestitionen im Inland, mit einem Energiepotential von über 100 TWh/a, verhindert. Längerfristig liessen sich so aber mehr als 15 Grosskraftwerke wie Gösgen substituieren.⁴⁹ Eine weitere Tatsache lässt sich auch kaum bestreiten: Wenn sämtliche Produktionsanlagen 1981 mit insgesamt CHF 12,6 Mrd. (inkl. Nuklearanlagen) beziffert wurden, kann aufgrund der erwähnten Abschreibungen, Rückstellungen, Übriger Aufwand inkl. Reingewinn von über CHF 131 Mrd. niemand mehr behaupten, die alpinen Produktionsanlagen von höchstens CHF 12,6 Mrd. seien noch nicht abbezahlt... NB: Sämtliche Zahlen beruhen auf publizierten, amtlichen Statistiken des Bundes, Amtsberichten, Bankangaben oder wissenschaftliche Publikationen von Schweizer Universitäten.

12. Wasserzinsanpassungen sind überfällig – und ungenügend

a) Allgemeine Wasserzinsanpassung – neu als Ressourcenabgeltung

Die von der UREK-S vorgeschlagene Wasserzinsanpassung auf CHF 100.-/kW ist mehr als gerechtfertigt – vorausgesetzt, dass die seit 1975 in der BV verlangten „angemessenen Restwassermengen“ (Art. 76 Abs. 3 BV) auch überall umgesetzt werden. Auch eine Anpassung auf CHF 120.-/kW ist mehrfach ausgewiesen. Dazu ist auch eine **Anpassung der Ausgleichsbeträge** für die Gemeinwesen von CHF 1.-/kW auf **CHF 3.-/kW** zweifellos gerechtfertigt. Denn hier hat der Bund im Jahr 2000 noch die Leistungen (Referenzwerte) um 40% gekürzt.⁵⁰ Mindestens CHF 1.-/kW davon soll für die kommunale und interkommunale Regionalentwicklung (Infrastruktur, Wirtschaft, Ökologie usw.) eingesetzt werden.

⁴⁶ Prof. Dr. oec. René L. Frey, Universität Basel, Frey/Staehlin/Blöchliger, WWZ/Basel, Marktwirtschaftliche Reformvorschläge, Bern, Oktober 1995, S. 144.

⁴⁷ Vgl. BFE-Bericht "Maintien et rénovation de centrales hydrauliques existantes" vom 7.2.2000, S. 16 ; auch bei WKW-Fehlallokationen z.B. wie bei den Kraftwerken Ilanz (KWI) wurden ab 1997 Abschreibungen von ca. 500 Mio. Franken vorgenommen (vgl. NZZ, 7.3.1997); vgl. auch Stranded Investments Credit Suisse First Boston ("CSFB") Januar 1998, S. 10 ff.

⁴⁸ Amtl. Bulletin, SR 1996, S. 97.

⁴⁹ Vgl. oben Teil I., Ziff. 8 ff.

⁵⁰ Vgl. Postulat NR Roberto Schmidt, 08.3699 vom 3.10.2008 und R. Schmidt Anfrage vom 9.6.2008.

b) Abgeltung der Spitzenenergie: 400% unter dem Marktwert?

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf CHF 100.-/kW werden die Einnahmen bloss um CHF 100 Mio./a oder *um 22%* steigen.⁵¹ Mit CHF 100 bis 120.-/kW ist die Speicherenergie in keiner Art und Weise fair abgegolten. Auch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) fordert die „Einführung eines Speicherzuschlages“ und verweist auf die „**steigende Werthaltigkeit der Spitzenenergie** aus der Wasserkraft.“⁵² Mit einer Indexierung von Wasserzins und Ausgleichsleistungen auf unterstem Niveau würde eine massive „Ausbeutung der wertvollsten alpinen Ressource“ für Jahre besiegelt – ähnlich einem (Deutsch-Ostafrikanischen-)Kolonialvertrag des 19. Jahrhunderts.⁵³ Sachgerecht ist ein fairer Vergleich mit den übrigen Energiepreisen wie z.B. Erdöl oder Erdgas für die Speicherenergie, weil auch Erdgas Spitzenenergie erzeugen kann. Unverständlich wäre aber eine gesetzgeberische Bevormundung des Spitzenenergiemarktes bis 2020 - auf unterstem Preisniveau, weil es heute klar ist, dass er rund 400% unter dem Marktwert liegt.

13. Faire Abgeltung der Spitzenenergie

Die in Abb. 9 erwähnten SWEP-Zahlen belegen, dass Strompreiserhöhungen für Spitzenenergie von 418% eine erhebliche Speicherabgeltung klar rechtfertigen. Marktgerecht ist eine stufenweise **Speicherausgleichsleistung z.B. von 5 Rp./kWh**⁵⁴ (ca. CHF 850 Mio./a) vor. Die **Hälfte** davon (ca. CHF 425 Mio./a) ist die **alpine Ressourcenabgeltung**. Die andere Hälfte (ca. CHF 425 Mio./a) kann als **Verrechnung mit Transferleistungen des Bundes** in den entsprechenden Kantonen verwendet werden. Es liegt kaum im öffentlichen Interesse, dass Schweizer Steuerzahler/innen Transferzahlungen für Bergregionen überweisen, damit einige Schlaumeier jährlich mehrere Milliarden Franken aus denselben Bergregionen herausholen können, um damit **Kohle-, Gas- und Nuklearanlagen quer zu subventionieren** oder in den USA mit Millionen zu spekulieren wie z.B. 2008 im Kanton Thurgau (vgl. FN12)... Mit den erwähnten Mitteln können z.B. Infrastrukturinvestitionen oder die von der Volkswirtschaftsministerin Doris Leuthard vorgeschlagenen alpinen Konjunkturinvestitionen⁵⁵ ohne Belastung der Bundeskasse finanziert werden. Eine Preisanpassung würde zur Verbesserung der Energieeffizienz und Reduktion der riesigen Energieverluste im Gebäudebereich beitragen.

a) Alpine Spitzenenergie: Spitzenpreise dank Export- und Hochtarifpreisen

Ein faireres Wasserzins-Reingewinn-Verhältnis wie zwischen 1990 und 1997 mit 1 zu 1,5 würde z.B. heute noch einen **Reingewinn von CHF 2'099 Mio.**⁵⁶ – gleich wie im Jahre 2004 - bedeuten: **Eine Milliarde Reingewinn zum Verteilen für die EWs**. Mit den restlichen CHF 1'099 Mio. werden die **Speicherausgleichsleistung**

⁵¹ Differenz ist auf der SWEP-Statistik, Abb. 9 ersichtlich.

⁵² RKGK, Schreiben vom 28.11.2008 an die UREK des Ständerates, S. 2. Die RKGK weist darauf hin, dass die Gewährleistung der vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen (Synallagma) „völlig ausser Acht gelassen“ werde. (S. 3)

⁵³ Ende 1884 meldeten deutsche Kolonialisten nach Berlin. Für den Betrag von 2000 Mark haben wir 4 Länder gekauft „ein Gebiet von der Grösse Deutschlands – mit allen Privaten- und Hochheitsrechten“, vgl. GfDC, Berlin 23.12.1884, Abt, Postdam, S. 2

⁵⁴ Vgl. Gewinnverteilung 1997 bis 2006 in Abb. 1 und 2; Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2002, Tab. 39 und 2007, Tab. 39.

⁵⁵ Bundesrätin Doris Leuthard, Die Südostschweiz vom 17.1.2009.

⁵⁶ Schweiz. Elektrizitätsstatistiken 2007, S. 45.

gen von 5 Rp./kWh⁵⁷ abgegolten: CHF 425 Mio./a für einen fairen Ausgleich im Interesse der Bergregionen garantiert. Die andere Hälfte davon (CHF 425 Mio.) wird als Transferleistung zu Gunsten der Schweizer Steuerzahler/innen anerkannt; insgesamt CHF 950 Mio.

b) Ökologische Pumpspeicherkraftwerke bevorzugen

Ökologische Pumpspeicherkraftwerke würden dank dem parlamentarischen Vorstoss von NR Cathomas bloss die Hälfte der Speicherleistung (rund CHF 210 Mio./a) zu entrichten haben⁵⁸ - ein Pappenstein im Vergleich zum Reingewinn 2007 mit der **exportierten Spitzenenergie von CHF 1,331 Mrd.⁵⁹** Denn der Spitzenenergie-Reingewinn ist im Inland noch viel höher. Der Grund liegt bei den überall geltenden **Hochtarif-Preisen**, welche nur die **Spitzenenergie** der Wasserkraft garantiert: Der Produktionsverlauf der Speicherkraftwerke garantiert seit Jahrzehnten den Schweizer-Inlandbedarf an Strom ab 06.00 bis ca. 20.00 Uhr. Dazu garantiert die Speicherkraft auch noch die lukrativsten, täglichen Stromexporte von ca. 08.00 bis 19.00 Uhr. Die Leistung steigt jeweils ab 06.00 Uhr von ca. 6000 MW bis auf 12'000 MW und sinkt dann abends jeweils bis auf 6'000 MW.⁶⁰ Praktisch dasselbe Bild, nur auf niedrigem Leistungsniveau von etwa 4000 MW bis 9'000 MW, ergibt ein Vergleich mit früheren Schweiz. Elektrizitätsstatistiken der letzten 25 Jahre.⁶¹

c) Ausnahmen sind einerseits für alle energieintensiven Betriebe vorzusehen, die etwa 1% der Schweizer Unternehmungen ausmachen. Addiert man die **eine Mrd. Franken** für die EWs, **CHF 425 Mio.** für die Wasserherkunftsgebiete und **CHF 425 Mio.** für Transferleistungen (CHF 1'850 Mio.) verbleiben noch **CHF 150 Mio.** für **Preisermässigungen für energieintensive Betriebe**: CHF 1 Mrd. für Reingewinnverteilung, CHF 450 Mio. als Speicherenergieentschädigung, CHF 450 Mio. als Transferleistung zur Entlastung der Bundeskasse und CHF 150 Mio. für Preisermässigung und Energiemassnahmen. Gesamttotal: CHF 2'100 Mio., wie der Reingewinn von 2004.⁶²

14. Speicherausgleichsleistung mit Strompreis-Senkung von 10%

Zur faireren erwähnten Ressourcenabgeltung und CHF 1 Mrd. Reingewinnverteilung mit total CHF 2,1 Mrd. pro Jahr kann der Strompreis mit einem Reingewinn von CHF 3,733 Mrd. 2008 noch um rund **CHF 1,6 Mrd. pro Jahr** (auf CHF 2'099 Mio.) **gesenkt** werden. Für die Schweizer Stromkonsumenten würde dies eine **Strompreissenkung von ca. 2,7 Rp./kWh** bedeuten. Für den grössten Teil der Stromkonsumenten, die zwischen 15 - 20 Rp./kWh bezahlen, würde dies – statt einer Preiserhöhung - eine Strompreisreduktion von gut 15% bedeuten, während die 183 grössten Elektrizitätswerke immer noch über CHF 1 Mrd. jährlich unter sich aufteilen könnten.

⁵⁷ Vgl. Gewinnverteilung 1997 bis 2006 in Abb. 1 und 2; Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2002, Tab. 39 und 2007, Tab. 39.

⁵⁸ Wasserkraft als Spitzenenergie – Chancen und Nutzen, EAWAG/KWZ/SIG/SGS, Zürich November 2008, S. 122ff.

⁵⁹ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 47.

⁶⁰ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 30.

⁶¹ Vergleich mit früheren Statistiken bis zur Schweiz. Elektrizitätsstatistik von 1984, S. 34.

⁶² Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2007, S. 45.

C. SCHLUSSBEMERKUNG UND NACHHALTIG-DEMOKRATISCHER AUSBLICK

1. Schweiz 2010: Technologie-Stillstand im Energiebereich überwinden

In den letzten 30 Jahren führte die **Schweiz** vor allem riesige **Abstimmungs-Schlachten** pro und contra Nuklearenergie, ungenügender Restwasserstrecken und Verfahrensfragen durch. Dafür förderte sie kaum mehr erneuerbare Energien, weil das Parlament in Bern die Mittel kürzte. Der Anteil der Schweizer Energieversorgung sank von 32,5% (1950) bis 2006 auf 18,2%. Deutschland installierte in den letzten 10 Jahren Biomasse-, PV- und Windenergieanlagen von mehr als 40 GW und erzeugt heute über 90 TWh/a durch erneuerbare Energien. Die Wachstumsraten für erneuerbare Energien betragen in Deutschland 40% und mehr. Ähnlich sehen die PV-Investitionen auch in anderen Ländern, insb. Spanien und Japan sowie Frankreich, Holland und Slowenien, aus. Während Bayern Ende 2009 pro Einwohner/in 323 W an installierter PV-Fläche auswies, bringt die Schweiz (1992 noch Weltmeisterin mit 10 Mal mehr PV-Fläche pro Kopf als Deutschland!) noch auf 9 W pro Kopf - Bayern ist inzwischen 36 Mal besser (1992 war Bayern noch 10 Mal schlechter, als die Schweiz)!

2. Mehr und grössere Talkavernen als Bergspeicher!

Dass die Schweiz Hydroenergie liefern kann, wenn die Windleistungen sinken, ist allgemein bekannt. Wenn die Windleistung aber von 500 MW auf 10'000 MW und 16'000 MW ansteigt, benötigen wir im Tal erhebliche grössere nutzbare Speicher (bestehende Ausgleichsbecken, Seen, unterirdische Kavernen) und *nicht* grössere Bergspeicher, wie z.B. beim neuesten Grimsel-Projekt KWO-Plus. Eine neue und nachhaltige Schweizer Energiestrategie ist auf Anlagen mit einem ausgewogenen Verhältnis von Berg- und Talspeicher angewiesen, die es erlauben, das Wasser möglichst ökologiegerecht hinauf zu pumpen und in Zeiten hohen Bedarfs als (teure) Spitzenenergie wieder zu nutzen.

3. Ökologische Pumpspeicherkraftwerke

Was die Alpiq (ehemals ATEL und EOS) und SBB diesbezüglich im Kanton Wallis derzeit planen und offenbar auch umsetzen, ist wohl ein wegweisendes Beispiel für die Wasserkraft im 21. Jahrhundert. Dies kann auch in ökologischer Hinsicht wegweisend sein. Die SGS hat ab 2005 vier ökologische Leitplanken mittels einer basis-demokratischen Umfrage erarbeitet (vgl. nachstehenden Kasten).

Pumpspeicherkraftwerke, welche Spitzenenergie erzeugen und folgende verfassungskonforme Rahmenbedingungen erfüllen, gelten als nachhaltig und ökologisch, wenn sie:

1. Massnahmen zur Reduktion von Schwall-Sunk, Geschiebemanagement und Hochwasserschutz im Einzugsgebiet gesamtheitlich umsetzen;
2. zu den ökologisch ausreichenden Dotierwassermengen auch ihre Dynamisierung und saisonale Abstufung sowie die Hochwasserereignisse berücksichtigen;
3. die erzeugte Energie grundsätzlich als Regelenergie für Wind-, Solarenergie oder andere erneuerbare Energien zur Verfügung stellen, erneuerbare Pumpenergie verwenden und damit einen bedeutenden ökologischen Beitrag an die Energieversorgung leisten;
4. bestehende Anlagen in den Alpen nutzen und optimieren, ohne weitere Fließgewässer und geschützte Landschaftsräume zu beeinträchtigen und Wasser in einem möglichst geschlossenen Kreislauf nutzen, um erneuerbare Energien in Spitzenenergie umzuwandeln.

4. Alpenkantone an der Hydroenergie-Wertschöpfung beteiligen

Wenn die Spitzenenergieerzeugung aus Wasserkraft all die ökologischen Auflagen erfüllt und das Berggebiet angemessen beteiligt ist, kann die Schweizer Wasserkraft mit etwa 9'235 MW-Speicher-Leistung (von insgesamt 12'260 MW) auch für Europa als "ökologische Batterie" dienen. Mit dieser "Wasserkraft-Kraftwerkkonstellation" kann die alpine Wasserkraft mehr als 12% (ca. 35 TWh/a) des gesamten Schweizer Endenergiekonsums von 250 TWh/a decken. Künftig könnten es vielleicht 20%, 30% oder mehr sein – und dies zu einem weit höheren Preis pro kWh. Daran, d.h. an dieser Wertschöpfung, müssen sich aber die alpinen Kantone beteiligen können – auch um das WRG entsprechend zu ergänzen. Denn die Verfügung über Wasserkraftnutzung liegt gemäss Art. 76 Abs. 4 BV und aus historischen Gründen eindeutig bei den Kantonen, die auch Abgaben erheben durften. Beim Bund liegt die Obergerichtsinstanz.

Entscheidend ist, dass die neuen Energieträger wie Wind, Biomasse, Holz, Solar-energie, Geothermie etc. stets als starke Komplementärenergie zur Wasserkraft dienen, um der Spitzenenergie den Rücken möglichst frei zu halten. Auf diese Weise kann mehr lukrative Regelenergie für die Schweiz und Europa erzeugt werden. Die Schweiz ist zu 80% (2008) von ausländischen Energieimporten abhängig. Dafür zahlt sie jährlich rund 13.6 Mrd. Franken (2008). Dank lukrativen Spitzenenergieverkäufen könnten die jährlichen Kosten massiv reduziert werden. Investieren wir für mehr Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Unabhängigkeit in der Schweiz – im künftigen Interesse unseres Landes.

5. Vordemokratische Rechte ohne Verfassungsgrundlage

Leider befinden sich im eidg. Wasserrechtsgesetz (WRG) von 1916 noch vordemokratische Begriffe, welche nur in einer Monarchie einen Sinn hatten: Die sogenannten "wohlerworbene Rechte" im Art. 43 WRG gehören zu den vordemokratischen Rechten, welche in der absoluten Monarchie vertretbar waren, weil sie dem Inhaber dieser Rechte gegenüber dem despotischen Monarchen einen besonderen Schutz vor dessen willkürlichen Eingriffen boten (Der Monarch vereinigte Exekutive, Legislative und Judikative – und somit alle Staatsgewalten in einer Person). Der demokratische Rechtsstaat ist aber kein Despot - und kennt seit dem 12. September 1848 die verfassungsmässige Gewaltenteilung.

Zum 160. Jahrestag seit der Gründung unseres Bundesstaates 1848 schlug die SGS vor, unseren Bundesgesetzgeber vom Despotismus-Vorwurf zu befreien - auch im Wasserrecht. Aufgrund von Art. 8 BV können dann alle Rechtssubjekte in all ihren Rechten und Pflichten gleich behandelt werden. Die Bundesverfassung verleiht ohnehin niemandem Sonderprivilegien, besondere Titel, Rechte etc. Alle Inhaber von Wasserrechts-Konzessionen verfügen über Eigentumsrechte und Vermögensansprüche gemäss Art. 26 BV. Dadurch verfügen sie über eine ausreichende und gleiche Verfassungsgrundlage wie alle übrigen natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz auch.

6. Regelenergie statt Sonderprivilegien mit "wohlerworbenen Rechten"

Anstelle der vordemokratischen Relikte, den sogenannten "wohlerworbenen Rechten", die zu sehr fragwürdigen verfassungswidrigen Entscheidungen mit

toten Flüssen ohne Restwasser führen können⁶³, soll die schweizerische Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV für alle gelten. Denn der überwiegende Teil der Lehre und der Rechtsprechung stellen diese Rechte ohnehin unter den *Schutz der Eigentumsgarantie*.⁶⁴ **Dubach spricht den ehehaften Rechten die Wohlerworbenheit sogar ganz ab**, indem er sie als "*private Rechte an öffentlichen Sachen*" klassifiziert. So sind sie wie andere private subjektive Rechte der Eigentumsgarantie teilhaftig und der Gesetzgeber kann sie wie das Eigentum jederzeit neu umschreiben. Zu einer Entschädigung kommt es deshalb nur, wenn diese Umschreibung zu einer materiellen Enteignung führt⁶⁵ - und im Sinne von Art. 26 BV behandelt wird. Was ist dagegen einzuwenden?

Die Wasserkraftwerkinhaber sind somit in ihren Eigentumsrechten gegen Eingriffe mit "voller Entschädigung" (Art. 26 Abs. 2 BV) gesichert. Aber sie können sich nicht, wie 1981 und 1984 beim stark umstrittenen Ilanzer-Entscheid^{66,67}, auf monarchistische Relikte stützen und Theorien sowie verfassungswidrige Sonderprivilegien aus dem Hut zaubern ohne jegliche Verfassungsgrundlage – gegen den klaren Wortlaut der Bundesverfassung – wie die "Restwassermenge Null" einfordern. "*Der Gesetzgeber, der "wohlerworbene Rechte" schafft, greift über sich selbst hinaus.*"⁶⁸ Denn er kann sich nicht rechtswirksam selber binden. Er kann die von ihm gesetzte Ordnung zurücknehmen und die von ihm gegebene Zusicherungen, dass er dies nie tun werde, haben keine Rechtswirkung.⁶⁹ Kraftwerkinhaber, welche einerseits die Meinung teilen, dass unser Rechtsstaat niemandem Sonderprivilegien mehr anbieten kann, die über die BV und die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV hinausgehen und diese andererseits als ausreichenden, verfassungskonformen Eigentumsschutz für alle betrachten, könnten von den neuen Bestimmungen über die Regelernergie profitieren.

⁶³ Beim Kraftwerk Ilanz II wurde die Restwassermenge "Null" bewilligt, obwohl die "Sicherung angemessener Restwassermengen" im Art. 76 Abs. 4 BV ausdrücklich verankert ist.

⁶⁴ Repräsentativ Liver, Wasserrechte, 231 ff.; Strub, Rechte, 204; BGE vom 24. März 2003, Nr. 2P.256/2002, E. 3 (Aa); VGer. AG, Entscheid vom 6. September 1983, AGVE 1983, 164 – 173, 167 f. E. 3b (Bad Schinznach).

⁶⁵ Dubach Werner: Die wohlerworbenen Rechte im Wasserrecht, Rechtsgutachten über die Zulässigkeit und die Folgen von Eingriffen in verliehene und ehehafte Wassernutzungsrechte, Bern, November 1979, Bundesamt für Wasserwirtschaft, S. 138.

⁶⁶ BGE 107 Ib 140 ff.; zur berechtigten Kritik KÖLZ, Recht, 89; STRUB, Rechte, 133 ff.

⁶⁷ Dieser BGE war schon anlässlich der Beratung im Bundesgericht stark umstritten: Zwei von fünf Richtern waren der Ansicht, dass auch die nach Konzessionserteilung in Kraft getretenen Gesetze ohne Einschränkung auf den vorliegenden Fall anwendbar waren: vgl. dazu STRUB, Rechte, 132.

⁶⁸ Dubach, Rechte, S. 53.

⁶⁹ Dubach, Rechte, S. 53.

II. GESETZGEBUNG UND GEWÄSSERSCHUTZ

A. VERURSACHERGERECHTE GEWÄSSERSANIERUNG

1. Gewässersanierungen nicht allein den Gebirgskantonen überlassen

Unsere frühere SGS-Präsidentin NR H. Fässler reichte am 12. Juni 2009, veranlasst durch den nach wie vor bestehenden Vollzugsmangel im Gewässerschutzrecht, nachstehende Anfrage an den Bundesrat zum oben erwähnten Thema ein:

„Der Bundesrat wird ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt er die Situation der finanzschwachen Gebirgskantone (BE, GR, GL, OW, TI, UR und VS) mit 849 Wasserfassungen, welche die Last der "weiter gehenden Sanierungsmassnahmen" (nach Art. 80 Abs. 2 GSchG) praktisch allein übernehmen müssen?

2. Neben den Geschiebe- und Schwall-Sunk-Problemen fehlt vor allem das Wasser zwischen der Fassung und der Wasserrückgabe - vor allem wenn die Spitzenenergiepreise an den Strombörsen am höchsten sind. Diese Spitzenenergiepreise, welche direkt mit der Schweizer Spitzenenergieerzeugung zusammenhängen, stiegen von 1999 bis 2008 an der EEX-Börse um über 400 Prozent. Erachtet der Bundesrat es auch als erstrebenswert, dass nicht nur einige, sondern alle grossen Wasserkraftwerksbetreiber die weiter gehenden Sanierungsmassnahmen mit einem minimalen Beitrag (z. B. 0,1 Rappen pro Kilowattstunde) aus ihrem Reingewinn selber finanzieren, statt die gesamten Sanierungskosten den finanzschwachen Bergkantonen zu überwälzen?

3. Die massiven Gewinn- und Spitzenenergiepreiseinnahmen locken immer mehr grosse EU-Stromkonzerne in die Schweiz, dies zeigt z. B. die Beteiligung der Electricité de France und anderer Konzerne. Erachtet es der Bundesrat als fair, verhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung) und verursachergerecht (Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung), dass die EU-Grosskonzerne von den sehr lukrativen Spitzenenergiepreisen profitieren und die direkten Folgekosten dieser Spitzenenergieerzeugung bzw. die Sanierungsmassnahmen allein der Gebirgsbevölkerung aufbürden?

4. Muss das geltende Bundesrecht angepasst werden, um eine fairere und verursachergerechte Lösung zu finden?"

Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009:

„Die Restwasserbestimmungen (für neue und für bestehende Wasserentnahmen) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) stellen einen Kompromiss dar zwischen den Interessen des Schutzes und der Nutzung der Gewässer. Die Restwasserbestimmungen für bestehende Anlagen (Art. 80ff. GSchG) enthalten zwei von den Kantonen bis Ende 2012 zu vollziehende Sanierungstatbestände.

Artikel 80 Absatz 1 GSchG verlangt, dass bei allen bestehenden Wasserentnahmen die betroffenen Fliessgewässer so weit zu sanieren sind, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Dabei handelt es sich um eine flexible Vorschrift, bei deren Anwendung der aktuellen wirtschaftlichen Situation und dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Je höher die Strompreise, desto mehr Energieeinbusse ist in der Regel entschädigungslos zumutbar.

Artikel 80 Absatz 2 GSchG verlangt weiter gehende, entschädigungspflichtige Sanierungsmassnahmen, wenn die betroffenen Gewässer zu Landschaften oder Lebensräumen gehören, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn andere überwiegende öffentliche Interessen dies fordern. Es ist unbestritten, dass diese Sanierungen nicht unerhebliche Kosten für die Gemeinwesen zur Folge haben werden. Bei den meisten dieser Massnahmen besteht ein Anspruch auf Mitfinanzierung des Bundes nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451). Der Bund leistet in diesen Fällen Beiträge in der Grössenordnung von 50 Prozent der Kosten.

1. Nur **ein Teil der Fassungen** in den Gebirgskantonen muss nach Artikel 80 Absatz 2 GSchG saniert werden. Bei diesen wird **das Gemeinwesen entschädigungspflichtig**, weil die Sanierung für das Kraftwerk wirtschaftlich nicht tragbar ist. Durch diese Sanierungen werden die betroffenen Gewässer, Landschaften oder Lebensräume aufgewertet, was auch positive wirtschaftliche Auswirkungen (Tourismus und Erholung) hat. Weiter erhalten die betroffenen Gebirgskantone mehr als zwei Drittel aller Wasserzinseinnahmen in der Schweiz für die Nutzung der Wasserkraft. Diese Wasserzinseinnahmen sollen in den kommenden Jahren wesentlich erhöht werden (parlamentarische Initiative 08.445, Angemessene Wasserzinsen).

2./3. Die Geschiebe- und Schwall-Sunk-Probleme sollen nach dem Willen des Parlamentes für die Wasserkraftwerkbetreiber kostenneutral gelöst werden (parlamentarische Initiative 07.492, Schutz und Nutzung der Gewässer). Dabei würden während zwanzig Jahren rund 50 Millionen Franken pro Jahr in die Berggebiete fliessen, was positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben dürfte. Die vorgeschlagene Finanzierung der weiter gehenden Restwassersanierung mit einem Beitrag aus dem Reingewinn der Wasserkraftwerkbetreiber würde Fragen in Bezug auf die Verfassungsgrundlage und Eingriffe in wohlerworbene Rechte aufwerfen und könnte - wenn überhaupt - erst kurz vor der Sanierungsfrist Ende 2012 in Kraft treten. Dies würde beim Vollzug der Restwassersanierung zu weiteren Verzögerungen führen und diejenigen Kantone benachteiligen, welche bereits Sanierungen nach Artikel 80 Absatz 2 GSchG auf eigene Kosten vorgenommen haben.

4. Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf, das geltende Bundesrecht anzupassen."

Kommentar SGS: Diese Antwort geht auf die in Ziff 1-4 gestellten Fragen kaum ein. Hier wird weitere verfassungskonformere Überzeugungsarbeit notwendig.

2. Anpassung der "Greina-Verordnung" (VAEW)

Am 3. Oktober 2008 reichte NR Roberto Schmidt (CVP/VS) nachstehendes Postulat (08.3699) zur Anpassung der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW, Landschaftsrappen und "Greina-Verordnung") ein:

3. Anfrage R. Schmidt: Anpassung des Landschaftsrappen

Eingereichter Text vom 9.6.2008 (08.5183)

„Gemeinden, die Landschaften unter Schutz stellen und darum Einbussen an Wasserzinsen erleiden, werden entschädigt. Der Referenz-Strompreis wurde im Jahre 1999 von 10 Rappen pro Kilowattstunde auf 6 Rappen pro Kilowattstunde gesenkt, mit dem Argument, der Strompreis werde infolge der Liberalisierung der Strommärkte massiv sinken. Das Gegenteil ist eingetroffen. Der Durchschnittspreis für Spitzenstrom stieg von 2,8 Rappen (1999) auf 12,4 Rappen (2006).

Ist der Bundesrat bereit, die Abgeltung an die Strompreisentwicklung anzupassen?“

Antwort des Bundesrates vom 09.06.2008:

„Der Referenzstrompreis von heute 6 Rappen wird nur herangezogen, um beurteilen zu können, ob eine Gesuchstellerin (Gemeinden, Kantone) Anrecht auf Ausgleichsbeiträge hat. Eine Änderung des Referenzwertes führt daher bei den bestehenden Verträgen nicht zu höheren Ausgleichsbeiträgen. Dazu müsste das Wasserzinsmaximum im Wasserrechtsgesetz erhöht werden.“

Kommentar SGS: In den Jahren 1999 bis Ende 2008 sind die Strompreise nicht nur massiv gestiegen (vgl. Abb. 9). 2009/2010 beschlossen Nationalrat und Ständerat den Wasserzins endlich anzupassen. Da in casu Berggemeinden unmittelbar betroffen sind und das Berggebiet Spitzenenergie exportiert, ist eine Anpassung an die Durchschnittspreise von Spitzenenergie vorzunehmen: Dies bedeutet +418% seit 1999 bis Ende 2008. Der Referenzpreis, der bis 1990 10 Rp./kWh betrug, ist für alle auf mindestens 20 Rp./kWh zu verdoppeln.

4. Postulat: R. Schmidt: Landschaftsrappen für Naturlandschaften

Eingereichter Text vom 3.10.2008 (08.3699)

„Der Bundesrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Wasserrechtsgesetzes (Erhöhung der Wasserzinse) zu prüfen, ob der Landschaftsrappen als Abgeltung für entgangene Wasserzinse erhöht, für alle Vertragsgemeinden einheitlich festgelegt und zusätzlich zum Wasserzins erhoben werden kann.

Begründung

Naturschönheiten sind gemäss Artikel 21 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu schonen und zu erhalten. Die Wasserwerke sind darum so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

1. Die Ausgleichszahlung beträgt gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Es sollte deshalb bei einer Erhöhung des Wasserzinsmaximums ebenfalls geprüft werden, ob auch der Landschaftsrappen angepasst werden kann, damit die Berggemeinden, in Anbetracht der massiv gestiegenen Strompreise bzw. der entsprechend höheren Gewinnaufschläge, wieder eine gerechte Ausgleichszahlung für die entgangenen Wasserzinse erhalten. Es ist dabei mindestens eine Verdoppelung anzustreben.
2. Ab dem Jahre 1996 wurden Ausgleichszahlungen von 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung an die zwei Bündner Gemeinden Vrin und Sumvitg ausbezahlt. Seither wurden neue Verträ-

ge mit 17 weiteren Gemeinden abgeschlossen (Ausserberg, Birgisch, Baltschieder, Binn, Brigels, Chalais, Eggerberg, Gondo, Grône, Mund, Mörel, Naters, Nax, Niedergestein, Raron, Ried, Simplon), wobei tiefere Ausgleichszahlungen festgelegt wurden. Es ist zu prüfen, ob die Ausgleichszahlungen aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht für alle Gemeinden gleich hoch festgelegt werden sollten wie für die Gemeinden Vrin und Sumvitg. Die Benachteiligung einzelner Berggemeinden ist unbegründet.

3. Gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG bezieht der Bund die Ausgleichsleistungen vom Wasserzins. Eine Erhöhung des Landschaftsrappens geht damit indirekt zulasten der wasserzinsberechtigten Gemeinwesen, was nicht gerechtfertigt ist. Es ist deshalb bei einer Revision des Wasserrechtsgesetzes zu prüfen, ob der Landschaftsrappen zum Schutz der Naturschönheiten losgelöst vom Wasserzins bzw. zusätzlich zum Wasserzins erhoben werden sollte.“

Antwort des Bundesrates vom 25.02.2009:

„Die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung erfolgt gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) und die zugehörige Ausführungsverordnung vom 25. Oktober 1995 (VAEW; SR 721.821). Danach sollen Gemeinwesen, die wegen einer im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes unterbliebenen Wasserkraftnutzung erhebliche finanzielle Einbussen erleiden, dafür teilweise entschädigt werden.

Die vom Gesetzgeber der Abgeltungsregelung zugrunde gelegte Philosophie geht vom Solidari-
tätsgedanken aus: Diejenigen Gemeinden, welche das öffentliche Gut "Wasserkraft" nutzen und
daraus einen Ertrag erwirtschaften, leisten eine bescheidene Abgeltung an jene, welche das
ebenfalls öffentliche Gut "Landschaft" erhalten und deshalb auf die potenziellen Erträge ver-
zichtet.

Artikel 6 VAEW hält fest, aus welchen Komponenten die Einbussen zu ermitteln sind, welche die
Grundlage für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge bilden, mit dem Ziel, die Gleichbehandlung
der betroffenen Gemeinden anhand der unterschiedlichen Sachverhalte zu gewährleisten. Mass-
geblich für die Berechnung ist demnach der entgangene Wasserzins, berechnet nach Massgabe
des jeweiligen bundesrechtlichen Maximums, mit der Folge, dass im Falle einer Erhöhung dieses
Ansatzes die Ausgleichsbeiträge entsprechend erhöht werden.

Artikel 8 Absatz 2 VAEW bestimmt, dass die Erheblichkeit der Einbusse bei mehreren Berechti-
gten für alle gemeinsam ermittelt, der individuelle Anspruch jedes einzelnen Anspruchsberechtig-
ten jedoch eigenständig und entsprechend seiner effektiven wirtschaftlichen Einbusse errechnet
wird. Das Beispiel der zwei im Postulatstext genannten Bündner Gemeinden Vrin und Sumvitg
stützt sich nicht auf die VAEW ab, sondern ist vielmehr das Ergebnis einer einvernehmlichen
freiwilligen Regelung und begründet demnach auch keine Rechtsgleichheit.

Artikel 18 VAEW hält zudem fest, dass nach einer Revision der gesetzlichen Grundlage die Aus-
gleichsbeiträge anzupassen sind. Diese Regelung sieht somit eine automatische Anpassung an
den jeweiligen Sachverhalt vor und widerspiegelt damit auch eine automatische Anpassung an
den geltenden Wasserzins.

Im Weiteren erübrigt sich eine Anpassung der Ausgleichsbeiträge, da der dem Bund zustehende
Anteil am Wasserzins von höchstens einem Franken pro Kilowatt Bruttoleistung bis auf Weiteres
zur Deckung der Verpflichtungen ausreicht.

Schliesslich erachtet es der Bundesrat als sinnwidrig, allen Gemeinden gleich hohe Ausgleichsbei-
träge zu entrichten. Vielmehr sollen sich die Ausgleichsbeiträge weiterhin nach den wirtschaftli-
chen Einbussen richten, die sich im konkreten Fall ergeben.“

Erklärung des Bundesrates vom 25.02.2009: „Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postu-
lates.“

Kommentar SGS: Auch die Vereinbarung mit Vrin/Sumvitg erfolgten gemäss VAEW. Aber damals
lag der Referenzwert noch bei 10 Rp./kWh - und nicht bei nur 6 Rp./kWh, wie nach der 40% Sen-
kung durch den Bundesrat Ende 1999 auf 2000!

Mit der Frage 3 riskiert NR R. Schmid, dass die Ausgleichsleistungen für alle Berggemeinden gestrichen werden. Offenbar hat er nicht nachgerechnet, dass der Kanton VS und die Walliser Gemeinden höchstens CHF 0.13 Mio. bezahlen, aber etwa CHF 1.8 Mio. erhalten!

B. FAIRE ENTSCHÄDIGUNG - WERTSCHÖPFUNG IM BERGGEBIET

Im Verlaufe des Jahres 2009 erarbeitete die SGS verschiedene Vorschläge und Varianten für eine fairere Entschädigung der Ressourcen in Berggebieten aus.

1. Faire Spitzenenergieabgeltung im Wasserrecht

(Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) (SR 721.80))

....

Art. 49 Gebühren und Wasserzinse

a. Im Allgemeinen

1. Der Wasserzins darf jährlich ... **Für die Speicherenergie können die betreffenden Kantone ab 2011 einen Beitrag von 0,1 bis höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde Speicherenergie erheben. Für erneuerbare Pumpenergie beträgt der Pumpspeicherbetrag jeweils die Hälfte.** Im internationalen Verhältnis...

2. Anpassung des Landschaftsrappens

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) (SR 721.80)

....

Art. 49 Gebühren und Wasserzinse

a. Im Allgemeinen

1. Der Wasserzins darf jährlich ... Davon kann der Bund höchstens + 2 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Art. 22 Abs. 3-5 beziehen.

3. Verursachergerechte Gewässersanierung gemäss Art. 74 Abs. 2 BV

Bereits vor der Übernahme des Präsidiums der SGS kämpfte unser jetzige Präsident NR Dr. Reto Wehrli wie ein Löwe für eine verursachergerechte Finanzierung der Sanierungen und begründete am 28.04.2009 seinen Antrag wie folgt:

Wehrli Reto (CVP, SZ) im Nationalrat am 28. April 2009: „Zuerst zwei, drei Worte zum Hintergrund. Worum geht es? Im Oktober 2007 nahmen der Ständerat und am 6. Dezember 2007 auch der Nationalrat die Motion Epiney 07.3311 an, die eine verursachergerechte Finanzierung der Gewässersanierung forderte. Darauf erarbeitete der Ständerat die parlamentarische Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" als Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser". Darin werden insbesondere die Schwall-, Sunk- und Geschiebeprobleme behandelt, wie sie auf den Seiten 6 und 7 des erläuternden Berichtes des Ständerates vom 18. April 2008 und in der vorliegenden Fahne erwähnt werden.

Die Finanzierung des Schwall-, Sunk- und Geschiebeproblems wird in den Artikeln 15a^{bis} und 15b des Energiegesetzes geregelt. Gemäss Artikel 15a^{bis} gehen die Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen. Artikel 15b bestimmt, dass die Netzgesellschaft einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung der Beiträge an Wasserkraftanlagen nach Artikel 15a^{bis} erhebt.

Ein grosses Problem - und auf dieses hat der Bundesrat bereits im Jahre 2007 hingewiesen - ist aber noch nicht geregelt, und zwar der Vollzug in den Kantonen beziehungsweise dessen Finanzierung. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Volksinitiative im Juni 2007 erklärt: "Es ist unbestritten, dass aufgrund des heutigen Zustandes der Gewässer in diesen Bereichen ein grosser Handlungsbedarf besteht." Eine ETH-Studie vom Dezember 2006 kam ebenfalls zum Schluss, dass der Vollzug des Gewässerschutzgesetzes sehr unterschiedlich und nur zögerlich vor sich gehe und in 40 Prozent der Fälle noch kein Sanierungsbericht erarbeitet worden sei - entgegen dem, was der Schweizer Souverän 1992 gefordert hatte.

Abklärungen haben ergeben, dass die zögerliche Umsetzung vor allem eine Frage der Finanzierung in den Kantonen ist. Diese ist in Artikel 80 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes geregelt. Auch die vorberatende Kommission des Ständerates hat mehrfach darauf verwiesen.

Die Finanzierung der von den Kantonen zu finanzierenden weiter gehenden Sanierungsmassnahmen nach Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes ist in dieser Vorlage also nicht geregelt. Nur die Finanzierung der Behebung des Schwall-, Sunk- und Geschiebeproblems durch Inhaber von Wasserkraftanlagen ist bisher geregelt. Das alles steht in krassem Widerspruch zum Verursacherprinzip gemäss Artikel 74 der Bundesverfassung. Es kann meines Erachtens nicht angehen, dass jene, die an der Strombörse in Leipzig mit dem Entzug des Wassers aus unseren Bächen und Flüssen die höchsten Gewinne erzielen, die Sanierung der Gewässer den Einheimischen, den finanzschwachen Gemeinden und Kantonen, überlassen. Das Verursacherprinzip gemäss Bundesverfassung wird hier in klarer Weise verletzt.

Noch ein Wort zu den Finanzen: Seit der letzten Wasserzinserhöhung im Jahre 1997 von 54 auf 80 Franken pro Kilowattstunde machte der Wasserzinsanteil etwa 450 Millionen Franken pro Jahr aus und belastete die Stromerzeugung mit rund 1,1 Rappen pro Kilowattstunde. Der jährliche Reingewinn der grössten Elektrizitätsgesellschaften stieg seither von knapp 700 Millionen Franken auf über 3000 Millionen Franken. Die Spitzenenergiepreise stiegen im Zeitraum von zehn Jahren sogar von 2,8 auf 14,5 Rappen pro Kilowattstunde. Das sind etwa 500 Prozent Steigerung bei gleichem Wasserzins, ohne dass die Wasserkantone in diesem Zeitraum auch nur einen Franken mehr an Wasserzins erhalten hätten. Was da verlangt wird, ist also 145-mal mehr, als mein Antrag von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde für den Vollzug der Kantone verlangt.

Wo fliessen diese Mittel hin? Ich sage es noch einmal: auch zu den grossen EU-Stromkonzernen, die sich kaum um Vollzugsprobleme kümmern. Schweizer Familien und KMU bezahlen laut einer Studie des Bundes für den Stromtransport

auf unseren Übertragungsleitungen 2,6 Rappen pro Kilowattstunde. Die vier grossen deutschen Stromkonzerne profitieren von der Schweizer Spitzenenergie, schreiben Milliarden Gewinne und belasten unser Übertragungsnetz fünf- bis achtmal mehr als alle Schweizer Haushalte, bezahlen für dieselben Dienstleistungen auf unseren Hochspannungsanlagen aber zwölfmal weniger als wir Schweizer. Das ist der Grund für meinen Antrag. Er versucht, dem Verursacherprinzip Nachachtung zu verschaffen, und er stellt eine gewisse Lastengerechtigkeit zwischen Konsumenten und Grossenergiekonzernen her.“ (Amtl. Null. NR, 28. April 2009).

4. Verursachergerechte Finanzierung der Gewässersanierung

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; Renaturierung)

Energiegesetz (EnG) (SR 730.0)

Art. 15a^{bis} Entschädigung des Konzessionärs

1. Die Netzgesellschaft erstattet... die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach 83a **sowie einen angemessenen Beitrag an die Kantone von höchstens 0,1 Rp./kWh zur Finanzierung des Vollzugs von Art. 80 Abs. 2 des GSchG vom 24. Januar 1991 oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.**

2. ...

Begründung:

Es sollen nicht nur die Massnahmen, sondern auch deren Planung zweckgebunden finanziert und dadurch die Kantone entlastet werden. Die Finanzierung der Sanierungsmassnahmen **gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ist heute mehr denn je gerechtfertigt**. Nach geltendem Recht müssten die z.T. finanzschwachen Gemeinwesen die Sanierung der Gewässer nach Art. 80 Abs. 2 GSchG tragen. Dabei ist der Wasserzins für sämtliche Wasserzinsgemeinwesen zusammen heute mit CHF 450 Mio./Jahr noch gleich hoch wie vor 10 Jahren (1996). Der Reingewinn der Hauptverursacher der Sanierungen, d.h. der Kraftwerkgesellschaften stieg um 377% von 704 (1997) auf CHF 3.733 Mio. 2008! ⁷⁰ Dass die Verursacher die Kosten der Sanierungen tragen, schreibt im Übrigen auch Art. 74 Abs. 2 BV vor. Die verursachergerechte Finanzierung nach Art. 74 Abs. 2 BV muss im Parlament noch durchgesetzt werden; nötigenfalls gegen die Meinung der Landesregierung, weil sie dem Verfassungsauftrag entspricht: Nicht die finanzschwachen Bergregionen entscheiden, wann das Wasser über die Turbine läuft oder im Flussbett, sondern die Strombörsen und die Stromdisponenten der Elektrizitätswerke!

⁷⁰ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002 und 2009, S. 45

Unbegründeter Widerstand gegen Antrag Wehrli

Mit dem Antrag Wehrli zur Finanzierung der Gewässersanierungen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 GSchG wäre die Kostenlast verursachergerechter verteilt worden, statt bis anhin einzig die Gebirgskantone zu belasten. Unverständlicherweise gesellten sich zu den altbekannten Gegnern (SVP und FDP) zusätzlich einige Verweigerer aus den Reihen der SP und der GP, nachdem sich NR Rudolf Rechsteiner (SP/BS) in einem Sololauf im NR negativ zum Antrag geäußert hatte. So kam mit Stimmen aus den Reihen von links-grün eine Mehrheit gegen den Antrag zustande, und verhinderte den längst überfälligen und gerechten geringfügigen Ausgleich zugunsten der Sanierungsbelasteten Gebirgskantone.

5. Keine Sanierung zulasten der schwachen Kantone

Ausführungs- und Übergangsbestimmung

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; Renaturierung)

Energiegesetz (EnG) (SR 730.0)

Art. 15a^{bis} Entschädigung des Konzessionärs

1. ...

⁴ Die Summe... darf **0,8 Rp/kWh...** und höchstens **je 0,1 Rp/kWh** an Wasserkraftanlagen **und an die Kantone für den Vollzug von Art. 80 Abs. 2 GSchG** nach Artikel...

Begründung:

Verursachergerechte Gewässersanierung gemäss Art. 74 Abs. 2 BV (vgl. Begründung Teil I, A. Ziff. 3 und 4).

a) Keine Sanierung nur zu Lasten der Gebirgskantone!

Wenn die Kantone kraft Bundesverfassung „über die Wasservorkommen verfügen“ (Art. 76 Abs. 4 BV) ist nicht ersichtlich, wo eine Verfassungsgrundlage gegeben wäre, um in 10 Jahren CHF 2,3 Mrd. mehr abzuschöpfen und unter sich aufzuteilen.

Seit der letzten Wasserzinserhöhung 1997 von 54.- auf CHF 80.-/kW machte der Wasserzinsanteil ca. CHF 450 Mio. pro Jahr aus und belastet die Stromerzeugung mit rund 1,1 Rp/kWh. Der Reingewinn der grössten Elektrizitätsgesellschaften betrug damals *CHF 697 Mio.* Der **Reingewinn stieg** inzwischen auf **CHF 3'483 Mrd.** (2007)⁷¹ - bei *gleichem Wasserzins!* Die *Spitzenenergiepreise* stiegen in 9 Jahren sogar von **2,8 Rp/kWh** (1999) auf **14,5 Rp/kWh** oder **500%** (ohne einen Franken mehr für die Wasserschlosskantone. Nun sollten **sie Mio. Franken für alle „weitergehenden Sanierungsmassnahmen“** nach Art. 80 Abs. 2 GSchG **bezahlen** (trockengelegte Restwasserstrecken *ohne verfassungskonforme „angemessenen Restwassermengen“* gemäss Art. 76 Abs. 3 BV). Dies ist mehr als unfair. /..

⁷¹ Vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik, 2007, S. 44/45.

b) Im krassen Widerspruch zum Verursacherprinzip von Art. 74 Abs. 2 BV

Die (an Schweizer EWs beteiligten EU-Elektrizitätskonzerne) nutzen unsere Gewässer bis zum letzten Tropfen. Dabei machen sie Milliarden Franken an Rein Gewinn. Kantone und Bevölkerung sollen aber Kosten für die Gewässersanierung gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG bezahlen (die bisher vom Ständerat am 1. Okt. 2008 und NR-Kommission beschlossenen Massnahmen betreffen nicht den GSchG-Vollzug nach Art. 80 Abs. 2 GSchG. Diese Massnahmen machen etwa die Hälfte der erwähnten Sanierungskosten aus). Es widerspricht in fundamentaler Weise dem Verursacherprinzip (Art. 74 Abs. 2 BV), wenn wir ev. über **höhere Steuern** für die Sanierung jener Gewässerstrecken bezahlen müssen, welche auf Befehl der grössten **EU-Stromkonzerne** just dann trocken gelegt werden, wenn sie an der EU-EEX-Strombörse in Leipzig die **höchsten Strompreise** erzielen. Nach Meinung der SGS ist dies eine offensichtlich verfassungswidrige Begründung. Die geltende und überholte Regelung steht im Widerspruch zu Art. 74 Abs. 2 BV, weil die *unmittelbaren Verursacher* des Wasserentzuges nicht die Gemeinwesen sind, sondern die grössten (EU-) Stromkonzerne, welche an der europäischen Strombörse die **Stromnachfrage regeln**, wie im Nationalrat festgestellt wurde.⁷² Der Wasserzins ist eigentlich auch kein "Zins", sonder eine Ressourcenabgeltung, die etwa 20% des wirklichen Marktwertes ausmacht.

C. RESTWASSERMENGEN

1. Gesetzgebung I – Revision des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

Über das ganze Jahr 2009 beschäftigte sich die SGS stark mit dem Gesetzgebungsprozess rund um die GSchG-Revision. Motor der Neuerungen waren die von der SGS im Jahr 2006 lancierte Motion Epiney und die mit über 160'000 Unterschriften eingereichte Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Beide Vorlagen dienten der UREK-SR als indirekten Gegenvorschlag für die Volksinitiative. Unter dem Druck der Initiative „Lebendiges Wasser“ und dank Mobilisierung der Gebirgskantonsvertreter durch die SGS wurden in den Gegenentwurf Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwall-Sunk- und Geschiebeprobleme aufgenommen. Die entsprechenden Finanzierungsmittel sind aufgrund der Motion Epiney in den neuen Bestimmungen vorgesehen (Art. 15a^{bis} und Art. 15b des Energiegesetzes EnG). Die Detailberatungen in National- und Ständerat zu diesem indirekten Gegenentwurf dauerten über das gesamte Jahr 2009. Während die Verbesserungen bei Schwall-Sunk und Geschiebe in den Räten Zuspruch fanden, galt es für die SGS, eine für Gewässer über 1'500 m ü.M. vorgesehene Ausnahmeregelung von den Restwasservorschriften zu bekämpfen. Erst zum Schluss wurde diese zugunsten der Fliessgewässer mit Annahme des Einzelantrags von NR Martin Landolt (BDP, GL) gemildert. Demnach dürfen die Kantone die Restwassermengen über 1'500 m ü.M. nur bei Bächen ohne Fischbestand senken. Das Initiativ-

⁷² Vgl. Der Kommissionssprecher im Nationalrat, Cathomas, begründete die Zustimmung zur Motion Epiney mit dem Kausalzusammenhang und der verursachergerechten Belastung als Nutzniesser dieser Infrastrukturen; vgl. Amtl. Bull. Nationalrat, 6.12.2007: „Der Zuschlag auf dem Hochspannungsnetz belastet die Nutzniesser dieser Infrastrukturen. Dies sind unter anderem auch die international tätigen Elektrizitätskonzerne, die das schweizerische Hochspannungsnetz für den Stromtransit benutzen (...).

komitee nutzte das von der SGS Ende 2008 eingebrachte und im Zusammenhang mit der Initiative „Lebendiges Wasser“ neu geschaffene Instrument des bedingten Rückzugs von Volksinitiativen (mehr hierzu siehe unten, Ziff. 2), um dem im Grossen und Ganzen erfreulichen Gegenvorschlag den Weg zu ebnen.

2. Fazit: Ziele der Volksinitiative mehrheitlich umgesetzt

Schliesslich wurde die Revision des GSchG nach dem Differenzbereinigungsverfahren am 11. Dezember 2009 von beiden Räten angenommen. Die Referendumsfrist wurde bis am 13. Mai 2010 angesetzt.

Insgesamt kann die gesamte GSchG-Revision von der Lancierung der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ bis hin zur Annahme des Gegenentwurfs aus SGS-Sicht als sehr erfolgreich bezeichnet werden. Noch ungelöst ist die Finanzierung für die Restwasserstrecken gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG (mehr zu Entschädigungs- und Finanzierungsfragen siehe unten, Ziff. 1.3).

D. BEDINGTER RÜCKZUG VON VOLKSINITIATIVEN

1. SGS initiiert Revision BG über die politischen Rechte (BPR)

Im Zusammenhang mit der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ kam die Problematik des Initiativrückzugs zugunsten eines Gegenvorschlags wegen drohender Ablehnung bzw. Referendum auf. Entsprechend lancierte die SGS im Dezember 2008 über SR Filippo Lombardi eine parlamentarische Initiative (Pa.lv. 08.515) zur Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte. Zur Vernehmlassung reichte sie 2009 nachfolgende Stellungnahme ein:

2. Ungenügende Rechtssicherheit bei Volksinitiativen

Wie auch im Vernehmlassungsbericht (VB) vom 27. März 2009 treffend festgehalten wird, kann der bis heute nur bedingungslos mögliche Rückzug einer Volksinitiative bei Vorliegen eines indirekten Gegenvorschlags für das Initiativkomitee höchst problematisch sein. Wird nämlich der indirekte Gegenentwurf im Referendum verworfen und wurde die Volksinitiative zurückgezogen, so „stirbt“ tatsächlich die Taube auf dem Dach: Die ursprüngliche Volksinitiative ist durch den Rückzug dahingefallen – und der erhoffte Gegenvorschlag abgelehnt.

Heute bleibt dem Initiativkomitee, um auf Nummer sicher zu gehen, nur die Möglichkeit, an der Initiative festzuhalten, selbst wenn es mit dem indirekten Gegenvorschlag einverstanden ist. Diese staatsrechtlich sehr unbefriedigende Rechtslage wird im Vernehmlassungsbericht vorzüglich erläutert.

Wird nämlich die Initiative zurückgezogen, werden die Unterstützer der Initiative vom Initiativkomitee Erklärungen verlangen, wenn der indirekte Gegenentwurf am Referendum scheitert und eine Abstimmungsmöglichkeit über die Volksinitiative durch Rückzug verunmöglicht wurde. Wird die Initiative trotz valablem Gegenentwurf aufrecht erhalten, fehlen einerseits im Abstimmungskampf stichhaltige Argumente, um der Initiative neben dem Gegenentwurf eine eigenständige Berechtigung zu verleihen. Dies kann bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Unverständnis hervorrufen. Weit gravierender ist der staatspolitische Leerlauf beim Bund und Initianten. Durch das Festhalten an der Initia-

tive entstehen erhebliche Kosten für die Volksabstimmung beim Bund und Initiativkomitee.

3. Ein staatsrechtlicher Mangel wird behoben

Die staatsrechtliche und staatspolitische Situation, vor der sich das Initiativkomitee der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ befand, wird im VB Ziff. 2.6.1 genau umschrieben. Die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) übernahm im Sommer 2008 im Einvernehmen mit den Initianten der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ die Aufgabe, auf die Beseitigung des staatsrechtlichen Mangels betreffend Rückzug einer Volksinitiative hinzuwirken. Nach einer internen Konsultation der Staatsrechtsprofessoren im Stiftungsrat wurde am 26. November 2008 ein erster Lösungsentwurf der Bundeskanzlei zur Prüfung unterbreitet. In der Folge wurde ein überarbeiteter Entwurf der staatspolitischen Kommission des Ständerates zugeleitet, der Ende 2008 allseits auf Zustimmung stiess.

4. Unterstützung der Vorlage der SR-SPK

Für die SGS als Urheberin dieses staatsrechtlichen Anliegens ist es keine Frage, dass die von der SR-SPK vorgelegte Vernehmlassungs-Fassung volle Unterstützung verdient. Wichtig ist, dass die für die Initiativkomitees bestehenden Unsicherheiten ausgeräumt werden und der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Abstimmungen klar ermittelt werden kann. Die Tatsache, dass sonst für ein Anliegen 100'000 Befürworter gewonnen werden müssen, deren unterschriftliche Willensbekundung infolge des Rückzugs und Referendums jedoch wieder ergebnislos annulliert wird, ist staatsrechtlich unhaltbar.

Mit der Rückzugserklärung der Initianten und bis zur Schlussabstimmung des Parlaments wird u.E. Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Denn die Rückzugserklärung ist definitiv und kann nach der Schlussabstimmung weder vom Parlament noch vom Initiativkomitee beeinflusst werden. Wenn Tatsachen von unabhängigen Dritten geschaffen werden, welche die Lage der Initianten verschlechtern könnten, indem das Referendum ergriffen und die Inkraftsetzung des Gegenentwurfs verhindert wird, dann bleibt mit der vorliegenden Änderung des BPR das Recht der Initianten voll gewahrt. Das liegt gewiss auch im öffentlichen Interesse, denn über 100'000 Stimmberechtigte geben ihre Unterschrift, um mittels Volksinitiative auf ein wichtiges Problem aufmerksam zu machen. Die Bevölkerung soll dazu das letzte Wort haben. Und das Parlament ist selbstverständlich frei, neu zu legislieren, sofern die Verfassungsgrundlage dafür vorliegt.

5. Besondere Bestimmungen

Teilrevision BG über die politischen Rechte (BPR): Zu den nachstehenden, vorgeschlagenen Bundesrechtsbestimmungen (siehe Anhang) bestehen keine Einwände. Sie werden von den Unterzeichnenden vollumfänglich befürwortet und unterstützt.“

6. Positives Echo der Kantone für den bedingten Rückzug

Unter anderem äusserte sich auch die Regierung des Kantons St. Gallen zur parlamentarischen Initiative und nahm wie folgt Stellung:

„(...) Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit des bedingten Rückzugs von Volksinitiativen wird eine praktikable Lösung im Sinne aller Beteiligten getroffen. Das Initiativkomitee gewinnt, indem es ohne das Risiko einer Nulllösung eine Kompromisslösung des Parlaments akzeptiert und somit auf einen kostspieligen Abstimmungskampf für die Volksinitiative verzichten kann. Das Parlament gewinnt, indem die Akzeptanz seiner Kompromissvorschläge bei den Initiativkomitees steigt und dadurch aufwändige Volksabstimmungen über Volksinitiativen vermieden werden können. Wenn Initiativkomitees vermehrt Volksinitiativen zugunsten von indirekten Gegenvorschlägen zurückziehen, ist auch denjenigen Kreisen gedient, die den Status quo bevorzugen würden. Wichtig ist schliesslich auch die Perspektive der Stimmberechtigten. Auch für sie bringt ein bedingter Rückzug der Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags eine Klärung. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen schaffen im Falle eines indirekten Gegenvorschlags die Möglichkeit einer frühzeitigen Klärung der Situation und tragen zur Reduzierung unnötiger Abstimmungskämpfe und Urnengänge bei. - Den vorliegenden Entwürfen stimmen wir zu.“⁷³

7. Einhellige Zustimmung des Bundesparlaments

Die parlamentarische Initiative wurde am 25. September 2009 im Ständerat einstimmig und im Nationalrat mit 106 zu 88 Stimmen gutgeheissen. Erstmals machte das Initiativkomitee der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ zugunsten des indirekten Gegenvorschlags auf Revision des GSchG von dem neu geschaffenen Instrument Gebrauch, womit den neuen Schwall-Sunk-, Geschiebe- und Finanzierungsbestimmungen zugunsten unserer Fliessgewässer nichts mehr im Wege stand.

8. Bedingter Rückzug einer Volksinitiative

Änderung vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Feb. 2010 (AS 2010 271)

5. Titel:¹¹⁸ Volksinitiative (Bundesgesetz über die politischen Rechte)

Art. 68 Unterschriftenliste

¹ Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:¹¹⁹

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b.¹²⁰ Titel und Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;
- c.¹²¹ eine Rückzugsklausel im Sinne von Artikel 73;

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

⁷³ Schreiben der Regierung des Kantons St.Gallen an die Staatspolitische Kommission des Ständerats vom 21. April 2009.

Art. 73a¹³³ Unbedingter und bedingter Rückzug

¹ Der Rückzug einer Volksinitiative ist in der Regel unbedingt.

² Hat die Bundesversammlung jedoch spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird.

³ Der bedingte Rückzug wird wirksam, sobald:

- a. die Frist für das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag unbenutzt abgelaufen ist;
- b. das Nichtzustandekommen eines eingereichten Referendums gegen den indirekten Gegenvorschlag rechtsgültig feststeht; oder
- c. der Bundesrat im Falle eines Referendums das zustimmende Ergebnis einer Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

Art. 74¹³⁴

Art. 75a¹³⁷ Abstimmung

¹ Der Bundesrat unterbreitet die Volksinitiative innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung, spätestens aber zehn Monate nach Ablauf der dem Parlament reservierten gesetzlichen Behandlungsfristen der Volksabstimmung.

² Im Falle eines bedingten Rückzugs zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags unterbreitet der Bundesrat die Volksinitiative der Abstimmung von Volk und Ständen innert zehn Monaten, nachdem er das ablehnende Ergebnis der Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

³ Wird eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen, so wird die ausgearbeitete Verfassungsänderung innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹³⁸.

Art. 90a¹⁷⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2009

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

¹³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), mit Wirkung seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

¹⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

Art. 105 Fristverlängerung

¹ Fasst ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern.

^{1bis} Steht ein mit der Volksinitiative eng zusammenhängender Erlassentwurf in der Form des Bundesgesetzes noch in der Differenzbereinigung, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um höchstens ein weiteres Jahr verlängern.³⁰

² Stimmen die Beschlüsse der Räte betreffend Fristverlängerung nicht überein, so ist die Verlängerung nicht zu Stande gekommen.

Art. 173 Übergangsbestimmungen

1. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Disziplarmassnahmen)

Artikel 13 findet Anwendung auf Verstösse, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

...

7.⁷¹ Übergangsbestimmung zu Art. 105 Abs. 1^{bis} gemäss Änderung vom 25. September 2009 (Verlängerung der Behandlungsfrist für eine Volksinitiative)

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

E. UMWELTVERBÄNDE KOOPERIEREN MIT DER RÄTIA ENERGIE

1. Vollzug Restwasserbestimmungen nach GschG

Bei der Behebung der Vollzugsmängel standen im Jahr 2009 die Bemühungen um kooperative Lösungen mit Kraftwerkbetreibern im Vordergrund. Eine erste solche Kooperation konnte für das Kraftwerkprojekt im Puschlav nach jahrelangem Rechtsstreit bis vor Bundesgericht dank Initiative und grossem Engagement der SGS zwischen der Rätia Energie AG (heute Repower AG), WWF und Pro Natura erreicht werden. Die SGS lud zunächst in verfahrenerer Situation die Parteien des bundesgerichtlichen Rechtsstreits am 23.09.2008 an einen Runden Tisch unter Leitung des e. Bundesgerichtspräsidenten und SGS-Ausschussmitglieds Dr. G. Nay. Der SGS schwebte eine gemeinsame Erarbeitung eines Kraftwerkprojektes vor. Im Gegensatz zum geplanten und von den Umweltschutzorganisationen (USO) mit allen Mitteln bekämpften Kraftwerkprojekt 95 sollte ein neues Kraftwerkprojekt die Anliegen natürlicher Gewässer mit angemessenen Restwassermengen ebenso berücksichtigen, wie die betriebswirtschaftlichen Anliegen der Kraftwerkbetreiber. Vereinbar sind diese oft als sich diametral widersprechend betrachteten Anliegen - nach Meinung der SGS - im Konzept der ökologischen

Pumpspeicherung. Dieses lässt sich mit (bestehenden) grossen Speicherseen oben am Berg realisieren, in welche das Wasser im Tal (von bestehenden Seen) immer wieder mittels erneuerbaren Energien nach oben gepumpt wird. Das Pumpen des Wassers ermöglicht einerseits die Produktion gefragter Spitzenenergie, die gezielt in Bedarfszeiten erzeugt werden kann. Andererseits können die laufend nachgefüllten Bergspeicher am Berg in den Flussläufen genug Restwasser laufen lassen. Auch die Schwall-Sunk-Verhältnisse können reduziert und so das Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten oder wiederhergestellt werden.

2. Chronologie der Ereignisse SGS-Rätia Energie AG - ökologische PSKW

a) 2005: Erste SGS-Umfrage

Im Spätsommer 2005 erarbeitet die SGS als erste Umweltorganisation Kriterien für ökologische Pumpspeicherkraftwerke (PSKW). Pumpspeicherkraftwerke gelten als nachhaltig und ökologisch wenn sie die im Teil I. lit C. 3 aufgeführten 4 Voraussetzungen erfüllen (vgl. S. 27):

Das von der SGS seit 2005 entwickelte und von der MAVIA-Stiftung finanzierte Unterstützungsprojekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“ basiert auf einem Energiekonzept mit ökologischer Pumpspeicherung. Es entschärft die Restwasserproblematik. Dank diesem Modell wäre trotz angemessenen Restwassermengen eine flächendeckende Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in der Schweiz möglich. Die Realisierung dieser Idee fusst einerseits auf der Förderung solar versorgter, energieeffizienter Minergie-P-Bauten. Andererseits wird eine nationale und internationale Vernetzung zwischen ökologischen Kraftwerksbetreibern und Stromtransport für Wind-, Wasser-, Geothermie- und Biomassenenergie angestrebt. Um die Energieeffizienz und Solaranlagen im Gebäudebereich zu fördern, ist auf verbesserte Bewilligungsverfahren und finanzielle Anreize (Kostendeckende Einspeisevergütung) hinzuwirken. Für die Vernetzung im Bereich der Energieversorgung sind Tagungen, Sitzungen, Workshops etc. erforderlich.

Die SGS unterbreitete diese Kriterien ihren Mitgliedern und Gönner/innen zur Stellungnahme. 93.6% stimmten bereits Ende 2005 für diese ökologischen Auflagen.

b) 2006: Rechtsverfahren der Umweltverbände gegen KP 95

Die Umweltorganisationen WWF, Pro Natura und die SGS legten 2006 gegen die Neukonzessionierung für die Wasserkraftwerke des Konzessionsprojekt 1995 (KP 95) im oberen Puschlav beim Verwaltungsgericht Rekurs ein. Die SGS schlug der Rätia Energie AG eine Totalüberarbeitung der Wasserkraftkonzession zur Prüfung vor.

c) 2007: Rekurse vom Verwaltungsgericht abgelehnt

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden lehnte alle Rekurse der Umweltschutzorganisationen (USO) wie ProNatura, SGS und WWF im Jahr 2007 vollumfänglich ab. Die Verfahrenskosten sollten die USO tragen und die Rätia Energie noch entschädigen. Dagegen reichten der WWF und Pro Natura Be-

e) SGS-Gegenvorschlag: Mehr Vor- als Nachteile

Bereits an der ersten Sitzung am 23. September 2008 im Zürcher Hauptbahnhof beschrieb Felix Vontobel, Leiter Anlagen und Stv. CEO der Rätia Energie AG, **neun Pluspunkte** und nur **zwei Negativpunkte** eines Pumpspeicherwerks. Die Pluspunkte sind:

- Ober- und Unterbecken vorhanden
- aus heutiger Sicht technisch machbar
- einfaches Anlagekonzept
- Leistungsstarke Übertragungsleitungen vorhanden
- Löst Schwall-Sunk-Problematik
- Damit „naturemade star-Zertifizierung“ am Robbia-KW möglich
- Einsatz von Ökofonds für Renaturierung Poschiavino möglich
- Keine Eingriffe im sensiblen Raum Cavaglia
- Ausbau Lago Bianco kann wahrscheinlich reduziert erfolgen

f) Die Nachteile: Abbruch der bisherigen Planung und bisher erfolgreiche Gerichtsverfahren für die Rätia Energie AG.

3. 2009: Machbarkeitsstudie und Verfahren

Die Machbarkeitsstudie entstand 2009 in Zusammenarbeit folgender Personen:

Koordinationsgremium	
- Dr. Giusep Nay, e. Bundesgerichtspräsident - Anita Mazzetta, WWF - Silva Semadeni, Pro Natura - Gallus Cadonau, SGS - Prof. Bernhard Wehrli, SGS	- Hans-Peter Fricker, WWF - Luca Vetterli, Pro Natura - Kurt Bobst, RE - Felix Vontobel, RE - Roberto Ferrari, RE

Entwicklungsteam der RE	Begleitgruppe
- Roberto Ferrari (Projektleiter) - Karin Birrer (Projektassistentin) - Jakob Grünenfelder (Umweltaspekte) - Luciano Lardi (bauliche Aspekte)	- Anita Mazzetta, WWF - Luca Vetterli, Pro Natura - Gallus Cadonau, SGS - Prof. Bernhard Wehrli, SGS - Rudolf Gernhard, KfV GR - Remo Fehr, ANU GR - Beat Hunger, AEV GR - Gilbert Berchier, Vertreter Gemeinde Poschiavo
KfV GR = Kantonaler Fischereiverband Graubünden ANU GR = Amt für Natur und Umwelt Graubünden AEV GR = Amt für Energie und Verkehr Graubünden	

4. Rückzug der Beschwerden und KP 95 vor Bundesgericht

Im Mai 2009 wurden sowohl die eingereichten Beschwerden als auch das Konzessionsprojekt 95 und die Neukonzessionierung PSW zurückgezogen (vgl. nachstehende Zusammenfassung).



(Auszug)

Verfügung vom 9. Juni 2009
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Aemisegger, Instruktionsrichter.
Gerichtsschreiberin Gerber.

Parteien

1C_368/2007

Schweizerische Greina Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer, Sonneggstrasse 29, Postfach 2272, 8033 Zürich, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Reto Nigg, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur,

und

1C_370/2007

– **Pro Natura**, Schweizerischer Bund für Naturschutz, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel, handelnd durch Pro Natura Graubünden, Berggasse 7, 7000 Chur,
– **World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF)**, Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich, handelnd durch WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, Postfach 747, 7002 Chur,
Beschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt Reto Nigg, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur,

gegen

Rätia Energie AG, via da Clalt 307, 7742 Poschiavo, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reto Mengiardi, Bahnhofstrasse 7, Postfach 413, 7001 Chur,
Gemeinde Poschiavo, 7742 Poschiavo,
Gemeinde Pontresina, 7504 Pontresina,
Bürgergemeinde Pontresina, 7504 Pontresina,
Regierung des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7000 Chur.

Gegenstand

Konzession, Gerichtskosten,

Beschwerden gegen das Urteil vom 6. Juli 2007 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 1. Kammer.

Nach Einsicht

in den von Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz (Pro Natura), der Schweizerischen Greinastiftung (SGS) und dem World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF) mit der Rätia Energie AG (im Folgenden: Rätia Energie) am 2. Juni 2009 geschlossenen Vergleich, der folgenden Wortlaut hat:

"VERGLEICH

verfügt:

1.

Die Verfahren 1C_368/2007 und 1C_370/2007 werden infolge Gegenstandslosigkeit und Rückzugs abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt Fr. 6'000 werden zu sieben Zehnteln (Fr. 4'200) der Rätia Energie und zu je einem Zehntel (Fr. 600) den drei Beschwerdeführerinnen auferlegt.

3.

Die Rätia Energie hat WWF und Pro Natura für die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens mit insgesamt Fr. 4'000 zu entschädigen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien, den Gemeinde Poschiavo, der Gemeinde Pontresina, der Bürgergemeinde Pontresina, der Regierung und dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

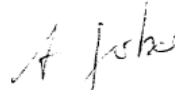
Lausanne, 9. Juni 2009

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter:


Aemisegger

Die Gerichtsschreiberin:


Gerber



5. Information der Öffentlichkeit

Am 3. Juni 2009 wurde die Öffentlichkeit über das neue PSKW informiert. Am 15. Mai 2009 hatten die Umweltschutzorganisationen (PN, WWF und SGS) sowie der Kantonale Fischereiverband Graubünden mit der Rätia Energie AG die bereinigte Machbarkeitsstudie in Chur unterzeichnet. Gleichzeitig vereinbarte die SGS mit der Rätia Energie AG nachstehende Massnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Interesse des Klimaschutzes und einer möglichst optimalen Energieversorgung mittels erneuerbaren Energien:

6. Energievereinbarung mit Rätia Energie AG

Neben der multilateralen Vereinbarung der Rätia Energie AG mit den im Kooperationsverfahren mitwirkenden USO wurde ein weiterer Vertrag ausschliesslich zwischen der Rätia Energie AG und der SGS abgeschlossen. Dieser beinhaltet zusätzliche Verpflichtungen der Rätia Energie AG zum Ausbau des Anteils an Windenergie im Portfolio, zu Kompensationsleistungen an Landwirte im Rahmen der Renaturierungsmassnahmen, zur Spende eines Preisgeldes für den Solarpreis für PlusEnergieBauten und zur Mitwirkung in einer Begleitgruppe, welche die Umsetzung der Vereinbarung überwachen soll.

Diese Vereinbarung stellt nach Meinung der SGS ein klares Bekenntnis und einen wichtigen Schritt der Rätia Energie AG (heute Repower AG) dar, hin zur Umsetzung des Konzepts der ökologischen Pumpspeicherung.

a) Windenergie: Die Rätia Energie AG will gemäss ihren festgelegten Unternehmenszielen ein Windportfolio im Umfang von 100 bis 150 MW aufbauen. Darüber hinaus ist sie bereit, weitere Investitionen in erneuerbare Energieträger zu tätigen bei Konkurrenzfähigkeit von deren Gestehungskosten mit denen anderer Energieträgern resp. bei gleicher Wirtschaftlichkeit.

b) Ersatzmassnahmen Landwirtschaft: Die Rätia Energie AG entschädigt alle Landwirte, die durch im Rahmen des Kraftwerkprojekts zur Kompensation zu treffenden Renaturierungsmassnahmen betroffen werden. Sie ist auch bereit, diesbezügliche Einkommenseinbussen durch Investitionsbeiträge oder kostendeckende Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen zu kompensieren.

c) Ersatzmassnahmen für erneuerbare Energien: Die Rätia Energie AG unterstützt 2009-2012 einen Minergie-P-/PlusEnergieBauten Wettbewerb mit einer Preissumme von CHF 100'000 für die drei energieeffizientesten PlusEnergieBauten.

d) Umsetzung der nachhaltigen Ersatzmassnahmen: Die Rätia Energie AG und die SGS vereinbaren unter sich die Umsetzung der in Ziff. 1 bis 3 erwähnten Ersatzmassnahmen ab Inkraftsetzung der neuen Konzession für die Anlage 2009. Die unterzeichnenden Parteien bilden eine Begleitgruppe, welche einmal jährlich über die Umsetzung dieser Ersatzmassnahmen informiert (gemäss Machbarkeitsbericht (MBK) separat unterzeichnet von Rätia Energie AG und SGS am 8.05.2009).

7. Zusammenfassung Machbarkeitsanalyse und Einleitung MBK-Bericht

Zusammenfassung (Vereinbarung vom 15. Mai 2009)

„Im Rahmen einer Machbarkeitsanalyse wurde das Projekt für ein Pumpspeicherkraftwerk im Valposchiavo untersucht. Dazu wurde eine gesamtheitliche Auslegeordnung aller bestehenden Wasserkraftanlagen im Valposchiavo vorgenommen. Daraus resultierte ein Gesamtprojekt, welches den Weiterbetrieb und Ausbau der Kraftwerkanlagen im ganzen Tal umfasst. Das Herzstück der Anlage besteht im Bau eines neuen, 1000 MW - Pumpspeicherkraftwerkes zwischen dem Lago Bianco und dem Lago di Poschiavo. Die bestehenden Anlagen der Rätia Energie AG (RE) sollen auf den Stufen Palù-Cavaglia-Robbia sowie Miralago-Campocologno weiterbetrieben werden. Der ausgearbeitete Projektvorschlag umfasst neben technischen und baulichen Bestandteilen auch wichtige spezifische betriebliche sowie ökologische und landschaftsschonende Projekteinhalte, welche integrale Bestandteile für die erzielte, ausgewogene Lösung darstellen.

Die Machbarkeitsanalyse wurde durch Vertreter der hauptsächlichen Interessensgruppen ausgearbeitet. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestand aus Fachleuten der RE, Gemeinde Poschiavo, Kanton (Amt für Energie und Verkehr, Amt für Natur und Umwelt) und der Umweltorganisationen Pro Natura, Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) und WWF und dem Kantonalen Fischereiverband Graubünden (FV GR). Der Kanton wurde erst in einer späteren Phase miteinbezogen, um allfällige „No Goes“ zu erkennen und darauf hinzuweisen. RE zog erfahrene Bau- und Umweltfachleute für die Projekterarbeitung zu. In sehr konstruktiver Gesprächskultur und kooperativer Zusammenarbeit konnte so in rascher Zeit ein umfassendes Kraftwerkprojekt entwickelt werden, dessen Machbarkeit aus technischer, umweltmässiger, wirtschaftlicher und sozialer Sicht als gegeben bezeichnet wird.

Anlass der Zusammenarbeit in dieser Gruppe bildete das vor Bundesgericht hängige Konzessionsprojekt 95 (KP 95) der RE, dessen Konzession von den Standortgemeinden Poschiavo (im Jahr 1997) und Pontresina (1998) erteilt und vom Kanton Graubünden (2006) genehmigt wurde. Die Umweltschutzorganisationen Pro Natura, SGS und WWF reichten Einsprache und später Rekurs gegen die Konzessionserteilung bzw. –genehmigung ein. Der Rekurs wurde 2007 durch das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zurückgewiesen. Dagegen reichten der WWF und Pro Natura Beschwerde ein. SGS wehrte sich gegen die vom Verwaltungsgericht auferlegten Kosten und ersuchte alle Parteien eine neue Projektidee zu prüfen. Die Parteien kamen überein, das Verfahren vor Bundesgericht für die Dauer von sechs Monaten zu sistieren. In dieser Zeit sollte unter Mitwirkung der erwähnten Interessensgruppen ein Alternativprojekt ausgearbeitet werden, welches gegenüber dem besonders auf Grund umweltrechtlicher Aspekte strittigen KP 95 eine aus umweltmässiger und wirtschaftlicher Sicht interessante Lösung darstellt. Nach Abschluss der Arbeiten soll entschieden werden, ob das KP 95 fortgeführt werden soll. Die besagte Sistierungsphase läuft Ende Mai 2009 ab.

Die Investitionskosten der neuen Anlage werden auf rund 1'500 Mio. CHF veranschlagt. Der Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes ist auf einen wöchentlichen Umwälzbetriebszyklus zwischen dem Lago Bianco und dem Lago di Poschiavo ausgelegt. Dies ist eine Grundbedingung, da das Werk nur wirtschaftlich betrieben werden kann, wenn eine genügende Marge zwischen den für das umwälzte Volumen anfallenden Kosten beim Pumpen und dem Ertrag bei der verkauften Produktionsenergie erzielt werden kann. Dies ist gemäss bisheriger Praxis nur innerhalb eines Wochenausgleichs möglich. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse ist von einer starken Zunahme der stochastischen, erneuerbaren Energien in Europa auszugehen, welche einen zunehmenden Bedarf an Regenergie als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. Mit dem neuen Kraftwerk können die Marktforderungen für den Bedarf vermehrter Regenergie erfüllt werden. Für die RE ist dieses Werk infolge des starken Wachstums, der internationalen Handelstätigkeiten und der daraus resultierende Zugriffe auf regulierbare Kraftwerke von grosser Bedeutung.

Aus Umweltsicht verursacht das Projekt, bezogen auf den natürlichen, nicht durch die Kraftwerksbetriebe beeinflussten Zustand, bedeutende Auswirkungen auf den Lago di Poschiavo und auf die durch die Wasserentnahme betroffenen Fliessgewässer. Auch die baulichen Eingriffe werden als erheblich beurteilt. Für die Sicherstellung einer positiven Umweltbilanz des neuen Kraftwerkprojektes

sind demnach weitreichende ökologische Ersatzmassnahmen erforderlich. Diese können nur mittels substanzieller Revitalisierungen am Poschiavino und an geeigneten Seitenbächen, mehrheitlich in der Talebene sowie mit einem naturnahen Abflussregime und ökologisch ausreichenden Restwassermengen in den betroffenen Gewässern erfolgen. Für die Realisierbarkeit dieser Massnahmen konnten im Rahmen der Machbarkeitsanalyse wichtige Grundlagen erarbeitet werden. Gegenüber dem heutigen, bereits durch den Kraftwerksbetrieb beeinflussten Zustand, besteht mit den vorgesehenen Lösungsansätzen zweifelsohne ein deutliches ökologisches und landschaftliches Aufwertungspotential.

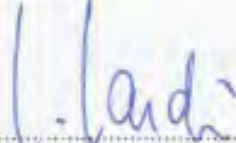
Das Projekt ermöglicht auch soziale und gesellschaftliche Vorteile für die gesamte Talschaft und den Kanton. Bei Realisierung des Projekts fliessen namhafte finanzielle Beträge durch Wasserzinsen, Pumpwerksteuern sowie übrige Steuern durch den Geschäftsgewinn und die Dividende der RE in die öffentlichen Kassen. Durch das Werk wird zudem der Standort Poschiavo der RE gestärkt, indem wertvolle Arbeitsplätze sowie dauerhafte Anlagen und Infrastrukturwerte geschaffen werden. Durch die damit einhergehenden, geplanten Gewässerrevitalisierungen wird die Hochwassersicherheit verbessert und der Erholungswert für den Tourismus erhöht. Für das lokale und regionale Gewerbe entstehen Möglichkeiten zu beträchtlichen Auftragsvolumen während der Bau- und späteren Betriebsphase. Nachteilige Auswirkungen sind aufgrund des Landbedarfs für die Gewässerrevitalisierungen hingegen für die Landwirtschaft zu erwarten.

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das ausgearbeitete Ausbauprojekt deutliche ökologische Vorteile gegenüber dem KP 95 aufweist. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind überzeugt, dass es sinnvoll ist, weitere Arbeiten zur Projektvertiefung bis zur Eingabe des Konzessions- bzw. des Plangenehmigungsgesuches weiterhin in Zusammenarbeit mit den wesentlichen Interessensgruppen, namentlich der RE, der Standortgemeinden, des Kantons und der UO's voranzutreiben."

Poschiavo, 15. Mai 2009



Roberto Ferrari
Rätia Energie



Luciano Lardi
Im Auftrag von Rätia Energie



Karin Birrer
Rätia Energie



Jakob Grünenfelder
ecowert gmbh



Beat Hunger
Kanton Graubünden



Remo Fehr
Kanton Graubünden



Rudolf Gerhard
Kantonaler Fischereiverband GR



Gilbert Berchier
Comune di Poschiavo



Anita Mazzetta
WWF

8. Einleitung "Lago Bianco"

„Im Hinblick auf die Neukonzessionierung der Kraftwerkskette im oberen Puschlav arbeitete die Rätia Energie AG (RE) ein grösseres Projekt aus, das Konzessionsprojekt 95, kurz KP 95. Das Projekt beinhaltete eine Vergrösserung des Nutzvolumens des Lago Bianco auf 48 Mio. m³, was einer Erhöhung der Staumauern um rund 17 Meter gegenüber heute entsprach. Dies ermöglichte den Ausbau der bestehenden Anlagen, so dass auch die ökologischen Auswirkungen entsprechend grössere Dimensionen annahmen. Das ganze Vorhaben wurde in einem umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abgehandelt. Nachdem die betroffenen Gemeinden und die Regierung das Projekt genehmigt hatten, reichten die Umweltschutzorganisationen WWF, SGS und Pro Natura dagegen Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ein. Das Verwaltungsgericht wies den Rekurs zurück, worauf WWF, SGS und Pro Natura beim Bundesgericht eine Beschwerde einreichten; die SGS focht einzig den Kostenentscheid zu ihren Lasten an, weil sie weder vom Projekt KP 95 noch von den Verbesserungsvorschlägen von Umweltseite überzeugt war. Anlass zum Rekurs von WWF und Pro Natura gaben hauptsächlich das hohe Schwall-/Sunk-Verhältnis im Poschiavino zwischen der Zentrale Robbia und dem Lago di Poschiavo sowie die geringe Restwassermenge im Poschiavino in einem Streckenabschnitt oberhalb Robbia.

Während die Angelegenheit beim Bundesgericht hängig war, fanden im Herbst 2008 auf Initiative der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS) am 23. September 2008 und am 7. November 2008 unter dem Vorsitz des ehemaligen Bundesgerichtspräsidenten Dr. G. Nay Gespräche am Runden Tisch, zwischen RE, Pro Natura, SGS und WWF statt. Diskutiert wurden Projektanpassungen bzw. mögliche Alternativprojekte. Damit war der Grundstein gelegt für die Schaffung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel, Alternativen zur angefochtenen Ausbaukonzession zu finden, die sowohl ökologische Vorteile bringen, als auch wirtschaftlich tragbar und energiepolitisch sinnvoll sind.

Aufgrund des konstruktiven Dialogs innerhalb der Arbeitsgruppe haben Rätia Energie AG, Pro Natura, SGS, WWF, die Gemeinde Poschiavo, die Gemeinde Pontresina, die Bürgergemeinde Pontresina und die Regierung des Kantons Graubünden beschlossen, beim Bundesgericht eine Sistierung der hängigen Verfahren bis Ende Mai 2009 zu beantragen. Dies verschaffte der Arbeitsgruppe ein Zeitfenster von sechs Monaten, während dem die vorliegende Machbarkeitsanalyse für ein Alternativprojekt durchgeführt wurde. Die Machbarkeitsanalyse erfolgte mit der Vorgabe, dass einerseits geprüft werden sollte, ob eine Alternative zum ursprünglichen Projekt realisierbar ist und ob diese in das aktuelle europäische Energiemarktumfeld passt. Ohne dass die bearbeiteten Projektbestandteile aus gesetzlicher, ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht zu einem „No Go“ führen.

Im Sinne einer möglichst effizienten Vorgehensweise wurde die Arbeitsgruppe um weitere Vertreter von betroffenen Institutionen ergänzt. Zu den bereits genannten Parteien RE, Pro Natura, SGS und WWF stiessen folgende Institutionen dazu: Der Fischereiverband Graubünden (FV GR), die Gemeinde Poschiavo sowie der Kanton Graubünden vertreten durch das Amt für Energie und Verkehr (AEV) und das Amt für Natur und Umwelt (ANU). Ein Team bestehend aus erfahrenen Umweltsachleuten und Wassernutzungsexperten erarbeitete die Grundlagen für die ökologischen Fragestellungen und begleitete die Aufgaben der Arbeitsgruppe.“

9. Umweltaspekte zusammengefasst

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Aspekte der relevantesten Umweltauswirkungen der beiden Projekte zueinander. Die Angaben des KP 95 wurden der Konzessionsgenehmigung der Regierung entnommen (Regierungsbeschluss Nr. 937 vom 15. August 2006).

Umweltaspekte	KP 95	Neues Projekt Lago Bianco
Schwall-/ Sunk im Poschiavino unterhalb Robbia	- Maximale Schwall- / Sunkamplituden von ca. 40:1. - „Gewässerabschnitt als Fischgewässer unbrauchbar“ (Zitat UVB).	- Schwallbelastung behoben; (Okt-Dez. maximal 2:1). - Grosse Aufwertung des Gewässers als Fischlebensraum. - Wichtige Voraussetzung geschaffen für ökologisch sehr bedeutende Gewässerrevitalisierung.
Höherstau Lago Bianco	- Höherstau um 17 m. - Grosse bauliche Massnahmen (neue Staumauern, Verschiebung RhB-Geleise). - Einstau des Cambrena-Deltas um total ca. 14.2 ha (davon 7.6 ha durch heutiges Kieswerk tangiert, 6.6 ha heute unberührte Flächen).	- Höherstau um 4.35 m. - Geringe bauliche Massnahmen (Aufbau auf bestehenden Staumauern, RhB-Geleise nicht tangiert). - Einstau des Cambrena-Deltas um total ca. 5.9 ha (ca. 60% Reduktion gegenüber KP 95) (davon 3.5 ha durch heutiges Kieswerk tangiert, 2.4 ha heute unberührte Flächen).
Kiesabbau Cambrena-Delta	- Voraussetzung für Einstellung geschaffen.	- Voraussetzung für Einstellung soll ermöglicht werden.
Restwasserverhältnisse Poschiavino oberhalb Robbia	- Erhöhung der Ausbauwassermenge auf gesamthaft 4.5 m³/s. - Ökologisch prekäre Restwassersituation mit entsprechender grosser Belastung für die Gewässerlebensräume. - Hydrologisch grosse Vorbelastung für geplante (punktuelle) Gewässerrevitalisierungen und Hypothek für künftige, zusammenhängende Gewässerrevitalisierungen.	- Ausbauwassermenge wird im Rahmen des UVB geprüft. - Voraussetzungen für ökologisch ausreichende, dem natürlichen Abflussgeschehen abgebildete Restwasserverhältnisse geschaffen. - Grosse Aufwertung des Gewässers als Fischlebensraum. - Wichtige Voraussetzung geschaffen für ökologisch sehr bedeutende Gewässerrevitalisierung.
Restwasserverhältnisse Poschiavino unterhalb Miralago	- Wurden nicht abgeklärt, da kein Projektbestandteil des KP 95. - Lösung der ökologisch prekären Restwasserverhältnisse separat erst ab 2020.	- Werden im Rahmen des neuen UVB abgeklärt und gesamtheitlich gelöst. - Vorzeitige Konzessionserneuerung und damit Lösung der ökologisch prekären Restwasserverhältnisse (vor Ablauf der Konzession 2020).
Ersatzmassnahmen	- Punktuelle Revitalisierungsmassnahmen wurden geplant. - Realisierbarkeit der Massnahmen wurden nicht geklärt und sind daher unsicher.	- Zusammenhängende, substantielle und übergeordnete Aufwertungsräume sind abgeklärt. - Grundlagen eines übergeordneten Konzepts in die Wege geleitet. - Realisierbarkeit wird bis Stufe Konzessionserteilung abgeklärt.

Lago di Poschiavo	- Wurde nicht abgeklärt, da kein Projektbestandteil des KP 95. - Seespiegelschwankungen gemäss Konzession der Stufe Miralago – Campocologno.	- Seespiegelschwankungen aufgrund Betrieb Pumpspeicherwerk (gemäss EAWAG-Studie). - Sommerliche Eingrenzung der Seespiegelschwankungen - Seelitoral bleibt stark beeinträchtigt, muss mit Ersatzmassnahmen reduziert werden.
Eingriffe in Cavaglia-Ebene	- Grosse Eingriffe erforderlich (Speicherkaverne Prairol).	- Keine Eingriffe erforderlich.
Übrige bauliche Einwirkungen	- Bautätigkeit hauptsächlich im oberen Puschlav (Cavaglia, Lago Bianco, Robbia) beschränkt. - Wahrscheinlich etwas geringere bauliche Belastung als Variante Pumpspeicherwerk.	- Grosse bauliche Massnahmen durch PSW (Druckstollen, Druckschacht, Baustellenerschliessungen, Ausbruchmaterial, KW-Zentrale etc.). - Ev. etwas grössere bauliche Belastung als KP 95. - Baustellen jedoch an „unsensibleren“ Standorten

Tabelle 9.1: Vergleich der Aspekte der relevantesten Umweltauswirkungen zwischen Projekt KP 95 und dem neuen Ausbauprojekt „Lago Bianco“.

10. Fazit und Ergebnisse

Aus der Zusammenstellung in obiger Tabelle geht klar hervor, dass die ausgearbeitete Ausbauvariante deutliche ökologische und umweltmässig nachhaltige Vorteile aufweist.

Die Ergebnisse sehen auf einen Blick wie folgt aus:

- 1. Schwallbelastung 2:1 - statt wie geplant: 34:1 - oder gar 40:1.**
- 2. Höherstau des Lago Bianco um 4.35 m - statt 17 m.**
- 3. „Voraussetzungen für ökologisch ausreichende, dem natürlichen Abflussgeschehen abgebildete Restwasserverhältnisse geschaffen.“**
- 4. „Grosse Aufwertung des Gewässers als Fischlebensraum.“**
- 5. „Wichtige Voraussetzung geschaffen für ökologisch sehr bedeutende Gewässerrevitalisierung.“**
- 6. Miralago: „Vorzeitige Konzessionserneuerung und damit Lösung der ökologisch prekären Restwasserverhältnisse“ usw.**



Abb. 12: Die Staumauer am Lago Bianco wird gemäss neuem Projekt um nur 4.3 Meter anstatt um 17 Meter erhöht. Das neue Kraftwerkprojekt mit Pumpspeichersystem wird genügende Restwassermengen u.a. in der Acqua da Pila unterhalb des Lago Bianco zulassen.



Abb. 13: Dank im Rahmen der Kraftwerkskooperation vertraglich vereinbarter Ausgleichsmassnahmen werden im Puschlav wieder weitere natürliche Auenlandschaften wie mit verfassungskonformen "angemessenen Restwassermengen" in der Au Angeli Custodi entstehen.

11. Die Energiezukunft des 21. Jahrhunderts beginnt in Poschiavo

(von Gallus Cadonau, Jurist/Geschäftsführer, Schweiz. Greina-Stiftung, SGS für MK vom 3. Juni 2009 in Chur)

Im Jahr 2005 startete die Schweiz. Greina-Stiftung (SGS) zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer die erste Umfrage zu Rahmenbedingungen von Pumpspeicherkraftwerken (PSKW). 93% unserer Mitglieder/Gönner/innen stimmten den vier von der SGS mit Prof. B. Wehrli/ EAWAG erarbeiteten ökologischen Rahmenbedingungen zu. Ab 2006 ersuchte die SGS die Rätia Energie AG, ein solches Modell zu prüfen. Warum sind sie notwendig? Einerseits sind rund 16'000 km unserer Fliessgewässer „stark beeinträchtigt“¹ – obwohl unsere Bundesverfassung (BV) seit 1975 die „Sicherung angemessener Restwassermengen“ vorschreibt. Andererseits laufen die nicht erneuerbaren Energien (Erdöl, Gas und Uran) in diesem Jahrhundert aus. Die erneuerbaren Energien sind im Vormarsch, vor allem in Mittel-, West- und Nordeuropa. Und: Neubauten erzeugen mehr Energie als sie benötigen.

Unsere Nachbarländer investieren massiv. Allein in Deutschland stiegen die erneuerbaren Energien in den letzten 10 Jahren um 70 TWh/a². Dies entspricht einer Stromerzeugung von fast 10 grossen Nuklearkraftwerken wie Gösgen (1 GW). Die künftige Wind- und Solarstrommenge in Europa steigt gewaltig, wenn die heutigen EU-Regierungsbeschlüsse von Spanien bis Schweden umgesetzt werden. Die Windenergiepromotoren rechnen mit 300 GW bis 2030, was der Leistung von 300 Gross-Nuklearkraftwerken entspricht.

Die Solar- und vor allem die Windenergieerzeugung ist unregelmässig. Von 7'000 MW fällt die Leistung am nächsten Tag auf 300 MW – und steigt tags darauf auf 7'000 bis 12'000 MW (mehr als alle CH-Schweizer Wasserkraftwerke zusammen). Um die grossen Tagesschwankungen, die bis 2020-2030 noch grösser werden, auszugleichen, ist Regelenergie gefragt: Regelenergie aus ökologischen PSKW, welche die gewaltigen – und daher sehr günstigen – Wind- und Solarstromüberschüsse im Netz zum Pumpen nutzen. So entsteht ein Wind-Solar-Wasserkreislauf. Damit wird die Schwall-Sunk-Problematik praktisch eliminiert. Verfassungskonforme Restwassermengen können ohne Betriebsverluste wieder gewährleistet werden.

Ökologisches Pumpspeicherkraftwerk mit 1000 MW und PlusEnergieBauten

Die SGS ist überzeugt, dass die alpine *Wasserkraft in Zukunft zur Schlüsselernergie* Europas werden kann. Dafür spricht nebst dem rasanten Ausbau der erneuerbaren Energien auch der künftige Energiebedarf in der Schweiz, in Europa und global: Die Effizienzentwicklung im Energiesektor verläuft rasant. Im Gebäudesektor, der heute national und global rund 50% des Gesamtenergiebedarfs verschlingt, ist eine Innovations-Revolution im Gang. Die neuen, mit dem Schweizer Solarpreis ausgezeichneten *Minergie-P*, *NullEnergie*- und *PlusEnergieBauten*, benötigen nur noch *Spitzen- oder Regelenergie*. Diese Bauten erzeugen bis 260% *mehr Energie* als sie im Jahresdurchschnitt benötigen. *Sanierte Mehrfamilienhäuser* (MFH) konnten 2008 den Gesamtenergieverbrauch um 90% senken. 2009 wurden bereits 4 Bausanierungen als PlusEnergieBauten für den Schweiz. Solarpreis angemeldet. – Schreitet die heutige Gebäudetechnologie weiter voran, wird der Gesamtenergiebedarf von 125 TWh/a auf ca. 10 TWh/a bis um 2050 sinken. Dafür wird künftig mehr Spitzenenergie benötigt, damit die PlusEnergieBauten problemlos nachts, im Winter und während nassen Tagen funktionieren.

Anstatt CHF 5 Mrd. jährlich in Richtung Naher Osten und Russland für Energielieferungen zu überweisen, ruft die SGS auf, im Inland zu investieren: in Poschiavo, bei Ihnen zu Hause! Wir freuen uns insbesondere darüber, dass die Rätia Energie ihre strategische Absicht, ein Windportfolio von 100 bis 150 MW aufzubauen, mit konkreten Projekten glaubhaft vorantreibt. Sie ist zudem bereit, Bauernfamilien, welche für Revitalisierungsmassnahmen Land abtreten müssen, bei der Realisierung von Solaranlagen zu unterstützen. Damit beginnt die nachhaltige Energiezukunft des 21. Jahrhunderts in Poschiavo! Starten wir unsere umweltverträgliche Energiezukunft gemeinsam (statt wie geplant mit 100 MW) mit dem neuen - mit möglichst erneuerbarer Pumpenergie betriebenen - 1000 MW-PSKW!

¹ Botschaft Bundesrat, 27.6.2007 zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“, S. 5515. Laut BR sind 15'800 km unserer Fliessgewässer „stark beeinträchtigt“ oder trockengelegt – obwohl 77,5% des CH-Souveräns bereits am 7.12.1975 die „Sicherung angemessener Restwassermengen“ in der BV verankerte.

² Zwischen 1990-2008 von 18.4 um 73 TWh auf 91.4 TWh/a $\approx$ 14.8% der DE-Elektrizitätserzeugung. (1998-2008: +70 TWh/a); BMU/D, Stand: April 2009. Öffentliche Stellungnahme der SGS an der Medieninformation am 3. Juni 2009 in Chur.

F. DISKURS MIT KRAFTWERKEN OBERHASLI (KWO), GRIMSEL

1. Vorgeschichte - Staumauererhöhung an der Grimsel

Nachdem den KWO am 14. März 2007 durch das Berner Wasserwirtschaftsamt die Baubewilligung zur Sanierung und Erhöhung der Staumauern am Grimselsee erteilt worden waren, führten die SGS gemeinsam mit ansässigen Fischereiverbänden, den Grünen Kanton Bern und diversen Umweltorganisationen (im Rahmen der eigens gegründeten „Rechtsgruppe Grimselschutz“) Beschwerde gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Dieses hiess die Beschwerde gut mit der Begründung, dass aufgrund des Vorliegens einer Neukonzessionierung die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften verletzt worden waren. Anstelle eines Baubewilligungsverfahrens vor dem Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern hätte ein Konzessionsverfahren vor dem Berner Grossen Rat stattfinden müssen.

Gegen diesen Entscheid erhoben die KWO Beschwerde beim Bundesgericht. Diese wurde mit Urteil vom 20. Februar 2009 abgewiesen. Auch das Bundesgericht erachtete die anbegehrten Bau- und Sanierungsmassnahmen an der Grimsel als konzessionspflichtig. Der Bundesgerichtsentscheid bedeutete also für die KWO und den Kanton Bern, dass das Bewilligungsverfahren erneut von Beginn an und zwar im Rahmen eines Konzessionsverfahrens vor dem Grossen Rat durchzuführen wäre. Die materiellen Fragen, wie Zulässigkeit des Erweiterungsprojektes an der Grimsel insbesondere betreffend Landschafts-, Moor- und Gewässerschutzaspekte, wurden weder vom Bundes- noch vom Berner Verwaltungsgericht behandelt.

Die Rechtsgruppe Grimselschutz einigte sich auf die Fortsetzung des gemeinsamen Vorgehens. Trotz Obsiegens vor Bundesgericht war das Kraftwerkprojekt mangels materieller Beurteilung nicht vom Tisch, sondern es war mit der Aufnahme eines neuerlichen Verfahrens durch die KWO zu rechnen. In der Rechtsgruppe Grimselschutz war man sich einig, dass zur Verhinderung der geplanten Staumauererhöhung das gemeinsame Engagement nicht eingestellt werden darf. Denn die geplante Staumauererhöhung würde national geschützte Moorlandschaften und BLN-Gebiet beeinträchtigen.

2. Regierung beruft eine KWO-Begleitgruppe ein

Die SGS setzte sich, wie bereits im Puschlav, stark dafür ein, den Dialog mit den KWO und den zuständigen kantonalen Stellen zu suchen. Tatsächlich lud schliesslich mit Schreiben vom 14. Mai 2009 die Berner Regierungsrätin und Baudirektorin Barbara Egger die involvierten Umweltorganisationen und Fischereiverbände zur Mitwirkung in einer Begleitgruppe KWOpus ein. Sie alle sollen in den Projektierungsprozess für die geplante Kraftwerkserweiterung einbezogen werden. Am 3. Juli 2009 fand in Bern die erste Sitzung der Begleitgruppe KWOpus unter Leitung von Regierungsrätin Egger statt. Ziel der Begleitgruppe sollte die Konsensfindung bereits in der Planungsphase der Ausbauprojekte sein. Damit soll eine rasche Realisierung ermöglicht und langwierige Rechts- und Einspracheverfahren vermieden werden können. Seitens des Kantons Bern wurde

jedoch nebst Willen zur Kooperation auch Betonung auf die Bedeutung der Staumauererhöhung für den Kanton gelegt.

Die SGS nahm die Einladung zur Mitwirkung in der Begleitgruppe an und überreichte Frau RR Egger noch am Tag der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme. Darin stellte sie klar, dass eine Staumauererhöhung für die SGS wegen Verstosses gegen den Moorschutz-Artikel 78 Abs. 5 BV nicht in Betracht kommen könne. Stattdessen sei die Möglichkeit eines ökologischen Pumpspeicherkraftwerkes zu prüfen. Dabei wies die SGS auf das Potential der Schweizer Wasserkraftwerke im europäischen Energieumfeld hin, wo dank massivem Ausbau der Windenergie mehr und mehr stochastische Energie anfallt und bislang Speichermöglichkeiten bei Überproduktion fehlen. Zudem erwähnte das Schreiben auch den Bedarf der neuen Null- und Plus-Energiebauten an Spitzenenergie.

An weiteren Sitzungen der Begleitgruppe wurden verschiedene Umweltschutzaspekte beleuchtet. Diese fokussierten stark auf verschiedene Sanierungsmassnahmen, die bei verschiedenen von der KWO genutzten Gewässern im Grimselgebiet gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG erforderlich sind. Das Thema der Staumauererhöhung trat dabei nicht in den Vordergrund.

3. Rechtsverfahren an der Grimsel

Die SGS setzte sich beim Kraftwerkprojekt Grimsel in der Begleitgruppe stark für die Projektierung eines ökologischen Pumpspeicherkraftwerkes (Brienzersee - Grimselsee, wie am 7. Mai 2009 der KWO in Innertkirchen vorgeschlagen) ein – wie bereits zuvor im Puschlav. Einige in der Rechtsgruppe Grimselschutz vertretene USO konnten sich für diese Idee nicht erwärmen. Die Befürchtungen, am Ende werde dann doch nur mit Kohle- und Atomstrom gepumpt und die öPSKW würden zu hohe Energieverluste aufweisen, stehen dort und trotz gemeinsamer erfolgreicher Strategie zugunsten öPSKW im Puschlav nach wie vor sehr stark im Vordergrund. Die SGS ist überzeugt, damit den Gebirgskantonen die einmalige Chance zu verschaffen, um der europaweiten ökologischen Energieversorgung mit der Ressource Wasser eine Schlüsselposition zu verschaffen. Die SGS hat dabei stets die klare Haltung vertreten, dass die bereits erwähnten Voraussetzungen⁷⁴ erfüllt sein müssen, damit von ökologischer Pumpspeicherung gesprochen werden kann. Diesen ökologischen Grundsätzen zur ökologischen Pumpspeicherung stimmten auch die anderen USO zu, soweit sie erfüllt werden.

4. Die alpine Schlüsselenergie für die ökologische Wende nutzen

Die SGS vertritt den Standpunkt, dass heute das Fundament für die zukünftige Energieversorgung der Schweiz und Europas aus erneuerbaren Quellen gelegt werden muss. Werden nicht in den kommenden Jahren die notwendigen Pumpspeicherkapazitäten in der Schweiz bereitgestellt, droht die Entwicklung in eine andere Richtung zu gehen. Für die Überschüsse der in Europa stark wachsenden stochastischen Wind- und Solarkraft werden Speicher (im Tal) benötigt. Wenn die Pumpspeicherwasserkraft nicht dafür eingerichtet wird, werden andere oder

⁷⁴ Pumpspeicherkraftwerke, welche Spitzenenergie erzeugen, müssen die ökologischen und rechtlichen sowie verfassungskonforme Rahmenbedingungen erfüllen, wie im Teil I, lit.c.3. erwähnt, um als nachhaltige und ökologische Pumpspeicherkraftwerke zu gelten.

fossile Speichermöglichkeiten gesucht und eine einmalige Chance für die Berggebiete wird vertan. Die Errichtung von ökologischen Pumpspeicherkraftwerken in den Alpen ist für die Berggebiete jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Interessen relevant. Nur mit den entsprechenden grossen Kavernen im Tal (bestehende Seen) ist eine Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung der Umwelt, insbesondere der Restwasseranliegen, möglich. Die einmaligen Flusslandschaften können so erhalten oder wiederhergestellt werden. Mit der Option, in der europäischen Stromversorgung die Schlüsselenergie zu liefern, können die Kraftwerkbetreiber und Bergkantone für eine gewässergerechte Wasserkraftnutzung gewonnen werden, wie das Beispiel Poschiavo zeigt. Die Herkunft des Pumpstroms ist – wie auch die SGS stets betonte – natürlich ein Kernpunkt; die entsprechenden Befürchtungen der anderen USO dürfen aber nicht zu einem temporären Hindernis der ökologischen Chance der alpinen Wasserkraft werden.

5. Weiteres Vorgehen

Trotz diesbezüglicher unterschiedlicher Ansichten wird das gemeinsame Vorgehen der SGS mit anderen USO bei WKW-Projekten auf keiner Seite in Frage gestellt. Einigkeit besteht an der Grimsel hinsichtlich der Staumauererhöhung am Grimselsee. Übereinstimmend erklärten die USO wiederholt, dass die Mauererhöhung nicht verhandelbar ist, weil sie zu einer bundesrechts- und verfassungswidrigen Beeinträchtigung von Moorschutz- und BLN-Gebiet führen würde.

Das gemeinsame Vorgehen der USO gegen Kraftwerkprojekte hat sich als Druckmittel sehr bewährt. Unterschiedliche Meinungen in Teilbereichen konnten bislang ohne Vertrauensverluste überwunden oder dann ausgeklammert werden. Es war und bleibt wichtig, in den gemeinsam vertretenen Punkten mit einer Stimme zu sprechen.

6. Schreiben der SGS an Regierungspräsidentin Barbara Egger, Vorsteherin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstr. 11, 3011 Bern, vom 3. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, Wir bedanken uns für Ihre Einladung zum Gespräch am 3. Juli 2009 und erklären namens der SGS unsere Bereitschaft, an diesen Gesprächen weiterhin teilzunehmen:

1. Verfassungsrechtliche Bedenken: Gleichzeitig möchten wir, wie am 29. Mai und heute an der ersten Begleitgruppensitzung besprochen, Ihnen mitteilen, dass wir nach wie vor die verfassungsrechtliche Rechtsmeinung unseres SGS-Gründungsmitglieds, Prof. Dr. A. Kölz sel. teilen. Sie wird bekanntlich von den führenden Staatsrechtsprofessoren und auch von den Staats- und Verfassungsrechtsprofessoren unseres Stiftungsrats, wie z.B. vom e. Ständerat Prof. Dr. R. Rhinow, Prof. Dr. A. Auer, Prof. Dr. L. Wildhaber, e. Präs. des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Prof. Dr. Victor Monier sowie Prof. Dr. A. Marti getragen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich Mauererhöhung (Art. 78 Abs. 5 BV) lauten: Die BV lässt keine anderen Bauten in solchen Moorlandschaften zu, ausser sie würden „dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.“ Solche Tätigkeiten sind bei der KWO nicht ersichtlich. Die Grimsel-Mauererhöhung ist ohne Ände-

rung von Art. 78 Abs. 5 BV verfassungsrechtlich für uns nicht vertretbar. Will die KWO die Grimsel-Mauer erhöhen, erwarten wir, dass vorher eine Volksabstimmung über den Art. 78 Abs. 5 BV durchgeführt wird. In diesem Sinne sind wir Ihnen dankbar, dass die Verfassung auch für Sie „nicht verhandelbar ist“, wie Sie am 3. Juli 2009 erklärten.

2. Verständnis für energetische und volkswirtschaftliche Anliegen: Diese sehen wir durchaus. Wir sind der Meinung, dass eine **Alternative** zum bisherigen Grimselprojekt „KWO plus“ **Ihre Anliegen sowohl in ökologischer wie in ökonomischer Hinsicht erheblich besser erfüllen** kann. Dazu möchten wir Ihnen bzw. der KWO folgendes vorschlagen:

a) Ökologisches Pumpspeicherkraftwerk (öPSKW): Ein „**Ökologisches 1-2 GW-Pumpspeicherkraftwerk Brienersee – Grimselsee.**“ Ein solches Projekt (wie am 7. Mai 2009 der KWO in Innertkirchen vorgeschlagen) sollte u.E. wenigstens ernsthaft durch die KWO geprüft werden.

b) Wind und Solarenergie zum Pumpen: Mit dem neuen 1-2 GW-Pumpspeicherkraftwerk werden mindestens 1 GW in Wind - und PV-Solaranlagen investiert. Bis 2020 erreichen diese Investitionen 2 GW an installierter Leistung. Im Gegenzug können die BKW auf ihre Kohlekraftwerksbeteiligungen verzichten, wodurch rund **CHF 1.6 Mrd. für diese nachhaltigen Investitionen frei** werden.

3. Die Rätia Energie AG (RE) prüfte - neu 1 GW-Pumpspeicherkraftwerk: Auch beim Bernina/Rätia-Energie-Projekt machte die SGS vor ca. 3 Jahren einen ähnlichen Vorschlag. Am 2. und 3. Juni 2009 wurde die am 15. Mai 2009 in Chur unterzeichnete Vereinbarung zwischen RE, Umweltorganisationen, Gemeinden und Kanton vorgestellt. Die in etwa 6 Monaten gemeinsam geplante neue Anlage ist etwa **10 Mal grösser** als das Pumpspeicherkraftwerk, welches die RE vorher in ca. 15 Jahren geplant hatte. Die Umwelt und die Berner Ökonomie werden die Gewinner sein, davon sind nicht nur wir bei der SGS überzeugt.

4. Netz-Tagesschwankungen von 20 – 40 GW bis 2020: Wie bereits gegenüber der KWO erwähnt, rechnet die Deutsche Windindustrie bereits heute mit Netz-Tagesschwankungen von 20 – 40 GW bis 2020. Dabei stehen wir erst am Anfang dieser rasanten Entwicklung auf der **Produktionsseite**. Dazu ist uns bekannt, was noch zusätzlich in Frankreich, Spanien und anderen europäischen Ländern alles aufgelegt ist und was diesbezüglich noch geplant wird. Im Übrigen müssen wir aufpassen, dass die Schweiz in Konkurrenz mit Norwegen nicht abgehängt wird, da Norwegen bereits heute über grössere Speicherkapazitäten verfügt.

5. Auf der Bedarfsseite melden sich laufend neue Kandidaten für den Schweizer und Europäischen Solarpreis mit Ein- und Mehrfamilienbauten, Neubauten und Bausanierungen usw. mit **90% tieferem Energiebedarf** und immer mehr **Plus-EnergieBauten mit 150 bis 400% Eigenenergieversorgung**. All diese Bauten benötigen Spitzenenergie, wie die SGS dies auch anlässlich des Seminars an der ETH vom 18. Nov. 2008 aufgezeigt hat. Selbstverständlich muss die Pumpenergie aus erneuerbaren Energien (Wind-, Solarenergie) bestehen. Denn solange mit Kohle- und Atomenergie gepumpt wird, kann niemand von ökologischer Pumpspeicherung sprechen.

6. Prüfen: Warum soll eine ähnliche Lösung wie am Bernina nicht auch an der Grimsel möglich sein? In diesem Sinne freuen wir uns auf künftige Gespräche. Wie heute vorgeschlagen und besprochen, verzichtet der SGS-Geschäftsführer auf Einsitz in den kleinen Arbeitsausschuss. Dafür arbeitet er in allen Belangen und wie am 3. Juli 2009 vereinbart, am oben vorgeschlagenen 1-2 GW-öPSKW als Experte mit.

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Für die Schweiz. Greina-Stiftung

Hildegard Fässler

Hildegard Fässler, Präsidentin

G. Cadonau

G. Cadonau, Geschäftsführer

Nationalrätin

Beilagen:

1. Dok. Ökologische Pumpspeicherkraftwerke ETH/EAWAG/SGS-Tagung vom 18.11.2008.
2. Zusammenfassung neues Projekt Rätia Energie AG.

III. ALLGEMEINES ZU NATUR UND UMWELT

A. GESETZGEBUNG UND PARL. VORSTÖSSE

1. Revision des eidg. Raumplanungsgesetz (RPG)

Als Folge der von der SGS mitgetragenen Landschaftsinitiative wurde auf Bundesebene die Revision des Raumplanungsgesetzes an die Hand genommen. Noch im Jahr 2008 konnte die Einfügung des Art. 18a RPG erwirkt werden.

In der SGS-Vernehmlassung vom 16. April 2009 forderte die SGS betreffend **Art. 18a RPG**, dass die bundesrechtswidrige Praxis verhindert werden soll.

Art. 18a RPG gewährt seit 1.1.2008 die gesetzliche Grundlage zur Vereinfachung der Verfahren zur Bewilligung von sorgfältig in Dach- und Fassaden integrierte Solaranlagen. Grundsätzlich besteht heute ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung von Bundesrechts wegen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Arbeit mit Inkrafttreten der Norm noch lange nicht erledigt ist.

2. Bundesrecht wird noch nicht überall vollzogen

Der neue Artikel 18a RPG wird in den Kantonen oft nicht im Sinne des Gesetzgebers angewendet: Die Behörden halten an der bisherigen, auf kantonalen Bestimmungen basierenden Praxis, fest. Deshalb trat der erhoffte Effekt der vermehrten Bewilligung von Anlagen zugunsten einer nachhaltigen, von fossilen Brennstoffen unabhängigen Energieversorgung im Gebäudebereich noch nicht im erwarteten Sinne ein. Unzählige Bemühungen der Hauseigentümer/innen (und interessierter Mieter/innen) scheitern, weil die Bewilligungen nicht erteilt werden. Im Jahr 2009 waren allein im Raum Zürich elf Bewilligungsverfahren für Solaranlagen hängig. Nur drei davon erhielten eine vorbehaltlose Bewilligung. Einer Anlage wurde die Bewilligung unter Auflage erteilt und weitere fünf Anlagen wurden insgesamt verweigert.

3. Subjektive Argumente und Willkür an der Tagesordnung

Nach wie vor argumentieren die Behörden mit subjektiven und auf kantonales Recht abgestützten Ästhetikbegriffen. Dies erfolgt entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 18a RPG, der einzig die sorgfältige Integration als Voraussetzung vorschreibt. Auch aus den Wortprotokollen des amtlichen Bulletin geht eindeutig hervor, dass der Bundesgesetzgeber der kantonalen Verhinderungstaktik ein für allemal den Riegel geschoben hat. Leider wird dies von den kantonalen und kommunalen Behörden nach wie vor unterschlagen und untergraben. Willkür beherrscht die Tagesordnung.

4. "Elegante" Eliminierung des neuen Solarartikels

In der Vernehmlassung zur Revision des RPG vom 17. Dez. 2008 stellte sich heraus, dass im Rahmen der RPG-Revision, bzw. im Entwurf für ein neues Raumentwicklungsgesetz (E-REG), das an die Stelle des RPG treten sollte, Art. 18a RPG in seinem Wortlaut praktisch wieder abgeschafft werden sollte. Art. 18a RPG soll nicht mehr für die Bauzonen, sondern nur noch für die neu vorgesehenen "Kul-

turzonen“ gelten. Die Änderungen an Formulierung und systematischer Einordnung hätten die Anwendung der Norm gemäss dem ursprünglichen Zweck einerseits klar verhindert. Das Kalkül war aber noch gerissener angelegt: wäre die neue “Kulturzone” gestrichen worden, was absehbar war, wäre Art. 18a RPG völlig eliminiert gewesen...

5. SGS bekämpft massiv die REG-Totalrevision

Die SGS ist klar gegen die vorgeschlagene Totalrevision des bestehenden Raumplanungsgesetzes (RPG) und dessen Ersetzung durch das neue Raumentwicklungsgesetz (REG). Die SGS fordert mit weiteren Umweltschutzorganisationen (USO) eine RPG-Plus-Revision, sofern die Landschaftsinitiative nicht umgesetzt wird. Dabei gilt es Verbündete, aber ev. auch Gegner der Initiative, ins Boot zu holen. Die Urheber des neuen REG haben wohl kaum die Rechtsfolgen ihres fragwürdigen REG-Werks bedacht. Dank einer in der Regel ausgezeichneten RPG-Rechtsprechung des Bundesgerichts hat die Schweiz einiges erreicht - nicht aufgrund der unendlichen Ausnahmen, die das Bundesparlament verordnet. Die gesamte RPG-Rechtsprechung des Bundesgerichts seit 1979 wäre mit dem REG auf der Kippe gewesen - eine unhaltbare Rechtslage! Von Bedeutung ist dabei auch die Begleitung von politischen Baustellen wie z.B. des Raumplanungsgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes. In dieser Zwischenphase soll betont werden, dass die Landschaftsinitiative Bauen nicht verhindern, sondern Bauen am richtigen Ort fördern will.

Die SGS engagierte sich organisatorisch stark in der Vernehmlassung gegen den Entwurf eines neuen Raumentwicklungsgesetzes. Dieser wurde schliesslich auch dank SGS-Mobilisierung von einer starken Gegnerschaft verworfen, so dass der Bundesrat im Frühjahr 2009 sich mit einer RPG-Revision begrüssen musste.

B. REVISION DER “WOHLERWORBENEN RECHTE” (ART. 43 ABS. 1 WRG)

1. Wohlerworbene Rechte ohne Verfassungsgrundlage

Gemäss Art. 43 Abs.1 WRG verschafft eine „Konzession dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung der Gewässer“. Aufgrund von Art. 8 der Bundesverfassung (BV) müssen alle Rechtssubjekte in ihren Rechten und Pflichten gleich behandelt werden. Die BV erlaubt auch aus historischen Gründen keine Sonderprivilegien und spezielle Titel bzw. Rechte für Behördenmitglieder. Niemand ist somit befugt, Sonderrechte zu schaffen, zu erteilen oder jemandem zu „verschaffen“, wie Art. 43 Abs. 1 WRG vorzugeben scheint. Aus den erwähnten Gründen ist es unverständlich, wie ein demokratischer Gesetzgeber „wohlerworbene Rechte“ im WRG verankern konnte. Solche Rechte sind verfassungsrechtlich ohne Grundlage.⁷⁵ Deshalb wurde ein Gutachtenauftrag an Prof. Dr. iur. Helen Keller und RA Matthias Hauser erteilt. Ein erster Gutachtenentwurf lag im März 2009 vor. Dieser wurde in den

⁷⁵ Legende Greina: Wohlerworbene Rechte oder demokratische Rechte?, Prof. Dr. M. Rehbinder / G. Cadonau, SGS, 2007, S. 81 ff; Enrico Riva, Wohlerworbene Rechte – Eigentum – Vertrauen, Dogmatische Grundlagen und Anwendung auf die Restwassersanierung nach Art. 80 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, Bern 2007, S. 70.

folgenden Monaten von der SGS weiter überarbeitet und insb. bezüglich Verfassungsgrundlage, Systematik und Materialien vertieft durchleuchtet. Ausserdem reichte unsere frühere Präsidentin nachstehenden Vorstoss am 15. Dez. 2008 ein:

2. Anfrage H. Fässler: Wohlerworbene Rechte.

Widerspruch zur Verfassung (08.1130)

Eingereichter Text vom 15.12.2008:

„In Artikel 43 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes wird der aus der vordemokratischen Feudalzeit stammende Begriff der "wohlerworbenen Rechte" verwendet. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bedeutet "wohlerworbenes Recht", dass:
 - a. alle anderen Rechtsverhältnisse wie Arbeits-, Familien-, Erb- und Sachenrecht sowie alle anderen öffentlichen und privaten Rechte "schlechterworben" oder nicht erworben sind?
 - b. Inhaber solcher Sonderrechte mit dafür verwendeten Begriffen wie "gesetzesbeständige" Rechte unsere direkte Demokratie inklusive Bundesgesetzgebung ausschalten können und geltendes Bundesrecht nicht anwenden müssen, wie z. B. 1981/1984 beim Fall Ilanzer Kraftwerke?
 - c. es sich hier um Privilegien und Sonderrechte handelt, die bei anderen Rechtsverhältnissen vorenthalten werden? Wenn ja, wo existiert dafür eine Verfassungsgrundlage?
2. Seit der Gründung unseres Bundesstaates 1848 kann die Bundesverfassung jederzeit geändert werden. Seit dem 25. Oktober 1908 ist gemäss Bundesverfassung im Wasserrecht die "künftige Gesetzgebung vorzubehalten". Kann der Bundesrat tolerieren, dass Einzelne das geltende Bundesrecht nicht anwenden müssen mit der Begründung, es sei "gesetzesbeständig"?
- a. Können sich noch weitere Rechtssubjekte mit derselben Begründung von der Anwendung des geltenden Bundesrechts dispensieren? Wenn ja, welche?
- b. Der ehemalige Bundesrichter W. Dubach bezweifelt aufgrund der Bundesverfassungs-Revisionsklausel, dass der "Gesetzgeber über sich selbst hinausgreifen" kann. Entsprechende Zusicherungen hätten keine Rechtswirkung. Teilt der Bundesrat diese Auffassung?
3. Bundesrichter Dubach wies in einem Gutachten nach, dass "eine begriffliche Umschreibung der wohlerworbenen Rechte nicht gelungen" ist, und sprach von einer "Fiktion ... mit dem Ziel ... einen Sachverhalt absichtlich anders zu charakterisieren, als es in Wirklichkeit ist". Der Staats- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. A. Kölz sprach von "Zeugen unbewältigter juristischer Vergangenheit", die eigentlich abzuschaffen wären (vgl. Legende Greina, S. 81ff).

Entstehen Nachteile für die Konzedenten und Konzessionäre, wenn diese "Fiktion" (die bisher für mehr Rechtsunsicherheit und Dutzende von Rechtsverfahren sorgte) verfassungskonform durch die Eigentumsgarantie ersetzt wird? Könnten diese Nachteile allenfalls finanziell abgegolten werden? Wenn doch, welche?"

Antwort des Bundesrates vom 18.02.2009

„Die Gesetzgebung ist grundsätzlich jederzeit änderbar. Aber der Gesetzgeber muss sich, wie andere staatliche Organe, an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und an die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte halten. Der Begriff der wohlerworbenen Rechte ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Als wohlerworbene Rechte gelten im allgemeinen Verwaltungsrecht Rechte, die ihrem Inhaber eine eigentumsähnliche Position verschaffen und die auch vom Gesetzgeber nur unter den Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie eingeschränkt oder widerrufen werden können (vgl. Enrico Riva, Wohlerworbene Rechte - Eigentum - Vertrauen, Bern 2007, insbesondere S. 33 ff., 127 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5.

Aufl., Zürich 2006, Rz. 1008; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 399f.; André Grisel, Traité de droit administratif, Neuenburg 1984, S. 589ff.). Die Frage, ob ein Recht in diesem Sinn als wohlerworben gelten kann, lässt sich zumeist nicht aufgrund einer abstrakten Begriffsdefinition, sondern nur durch Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Normen und verfassungsmässigen Rechte und gestützt auf eine Interessenabwägung beantworten. Deshalb erachten **mehrere Autoren den Begriff des wohlerworbenen Rechtes als entbehrlich oder überholt** (vgl. z. B. Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 116, 165; Alfred Kölz, Intertemporales Verwaltungsrecht, in: ZSR 1983, S. 187). Wieweit der Gesetzgeber bei der Schaffung neuen Rechtes auf bestehende Rechtspositionen Rücksicht nehmen muss, kann auch generell - d. h. über die sogenannten wohlerworbenen Rechte hinaus - unter dem Titel des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) behandelt werden (vgl. Alfred Kölz, a. a. O.).

Ein wohlerworbenes Recht geniesst höchstens den erwähnten Schutz eines Grundrechtes (Eigentumsgarantie oder Vertrauensgrundsatz). **Einschränkungen** bleiben zumindest unter den Voraussetzungen von den Artikeln **36 und 26 Absatz 2 BV immer möglich**. Wohlerworbene Rechte stehen somit **nicht ausserhalb der demokratisch legitimierten verfassungsmässigen Ordnung**.

Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) bezeichnet in Artikel 43 Absatz 1 das durch die Konzession verliehene Nutzungsrecht als wohlerworbenes Recht. Welchen Schutz das Nutzungsrecht geniesst, wird in Absatz 2 des gleichen Artikels festgelegt. Die Verwendung des Ausdrucks "wohlerworbenes Recht" ist daher nicht entscheidend (vgl. Werner Dubach, Die wohlerworbenen Rechte im Wasserrecht, in: Bundesamt für Wasserwirtschaft, Hrsg., Mitteilung 1/80, S. 17f.). Nach Artikel 43 Absatz 2 WRG kann das einmal verliehene Nutzungsrecht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen **volle Entschädigung** zurückgezogen oder geschmälert werden. Das Bundesgericht hat die Anwendung von neueren, strengeren Gesetzen jedoch als zulässig erachtet, wenn diese nicht in die Substanz oder den Wesensgehalt des durch die Konzession begründeten Nutzungsrechtes eingreifen (BGE 107 Ib 140 E. 3b; 126 II 171 E. 3c). Ausserdem werden Konzessionen höchstens für die Dauer von 80 Jahren ab der Eröffnung des Betriebes erteilt (Art. 58 WRG). Altrechtliche Konzessionen ohne zeitliche Begrenzung sind nachträglich zu befristen (BGE 127 II 69 E. 5b)."

C. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE IM NATIONALRAT

1. Motion H. Fässler: Gebäudesanierungen jetzt!

Eingereichter Text vom 19.12.2008 (08.3964):

„Der Bundesrat wird gebeten, ein Gebäudesanierungsprogramm zu starten, das im Sinne eines Anreizprogrammes für 2009 200 Millionen Franken und für 2010 300 Millionen Franken zur Verfügung stellt.

Unterstützt werden sollen nur Gebäudesanierungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Energieeffizienz des geförderten Objekts führen. Das Programm soll zusätzlich zu den im Budget 2009 bereits bewilligten Krediten und zusätzlich zur Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe lanciert werden.

Begründung

Die Gebäude in der Schweiz verbrauchen rund die Hälfte des gesamten schweizerischen Energiebedarfs. Mit Sanierungen auf der Höhe der heutigen Technik kann der Energieverbrauch eines Gebäudes um 30 bis 60 Prozent gesenkt werden. Gebäudesanierungen sind ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsauftrags unserer KMU. Sie bieten Auftragsmöglichkeiten für die verschiedensten handwerklichen Berufe und Firmen. Wenn der Bund sofort in die Gebäudesanierungen zum Erhalt von Bausubstanz und für die Verbesserung der Energieeffizienz investiert, so hat dies vier positive Auswirkungen:

1. Der schweizerische Energieverbrauch kann merklich gedrosselt werden.
2. Unsere KMU erhalten Arbeit und innovative Betriebe werden gefördert.

3. Mit seinem antizyklischen Verhalten verhindert der Bund einen zu starken Rückgang der Konjunktur.
4. Durch Verminderung des CO₂-Ausstosses wird das Klima entlastet.

Antwort des Bundesrates vom 06.03.2009

„Die Motion verfolgt dieselben Ziele wie der vom Bundesrat am 20. Februar 2008 verabschiedete Aktionsplan Energieeffizienz.

Der Bundesrat beschloss am 12. November 2008 im Rahmen der ersten Stufe der Stabilisierungsmassnahmen eine Anzahl zusätzlicher Ausgaben zur Konjunkturstützung. Er unterbreitete dem Parlament unter anderem einen Kredit von 45 Millionen Franken für Darlehen an gemeinnützige Bauträger zur energetischen Erneuerung von Wohneigentum und einen Kredit von 20 Millionen Franken für vorgezogene Unterhalts- und Renovationsarbeiten an den zivilen Bauten des Bundes. Das Parlament stockte im Dezember 2008 den Budgetkredit "A4300.0126 Rationelle Nutzung der Energie und der Abwärme" von 14 auf 100 Millionen Franken auf. Davon werden maximal **80 Millionen Franken in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausbezahlt. Die Kantone müssen sich mindestens mit demselben Betrag am Förderprogramm beteiligen.** Sie sollen motiviert werden, die zusätzlichen Mittel primär für energetische Gebäudesanierungen einzusetzen. Die Verschlechterung der Konjunkturaussichten bewog den Bundesrat, am 11. Februar 2009 die zweite Phase der Stabilisierungsmassnahmen einzuleiten. Zusätzliche Massnahmen für die Sanierung der thermischen Hülle der Gebäude sind darin jedoch nicht enthalten. Die Erhöhung der Globalbeiträge wird derzeit insofern als ausreichend angesehen, als lediglich ein Teil dieses Kredits im Jahr 2009 ausgegeben werden kann. Eine kurzfristige **zusätzliche Erhöhung** des vorgesehenen Budgets für die energetische Gebäudesanierung in Höhe von **200 Millionen Franken für 2009 und 300 Millionen Franken für 2010, wie es die Motionärin fordert, ist weder aus konjunktur- noch aus finanzpolitischen Gründen zu verantworten.** Der Bundesrat hat sich jedoch am 25. Februar 2009 für ein längerfristiges, nationales Gebäudesanierungsprogramm ausgesprochen. Das UVEK ist beauftragt, die Vorbereitungsarbeiten gemeinsam mit den Kantonen voranzutreiben. Zur Frage der Finanzierung wird sich der Bundesrat erst im Rahmen der Botschaft zum neuen CO₂-Gesetz festlegen.

Erklärung des Bundesrates vom 06.03.2009: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.“

2. Postulat S. Cathomas: Wasserzins bzw. Ressourcenabgeltung der Wasserkraft

Eingereichter Text vom 20.3.2008 (08.3204):

„Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Anliegen zu prüfen und dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Ressourcenabgeltung: Der Titel von Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (WRG) und die übrigen Rechtsbestimmungen sollen begrifflich zeitgemäss angepasst werden, indem der Begriff "Wasserzins" als "Ressourcenabgeltung" verwendet wird.
2. Wasserrechtsgesetz (WRG), Artikel 49 Absatz 1, "Wasserzinse": Der Wasserzins darf jährlich 100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Der Speicherzuschlag zur Entgeltung der hochwertigen Spitzenenergie entspricht dem Faktor 2 der einfachen Ressourcenabgeltung. Der Speicherzuschlag für nicht regelmässig erzeugte Elektrizität aus Wasserkraft kann bis um 50 Prozent reduziert werden, wenn die dafür verwendete Pumpenergie aus erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse usw.) erzeugt wird und als Regelenergie dient.

Begründung

1. Ressourcenabgeltung: Der Begriff "Wasserzins" stammt aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und wird oft mit "Bundessteuern" verwechselt. Bei der Wasserkraft geht es um eine der wichtigsten Ressourcen, welche die alpinen Gebiete zur Energieerzeugung zur Verfügung stellen. Bei allen übrigen Energiequellen wie Holz, Biomasse, Erdöl, Gas usw. spricht man heute von Ressourcen oder Energieressourcen, die zu entschädigen sind.

2. Wasserrechtsgesetz (WRG), Artikel 49 Absatz 1, "Wasserzinse":

A. Die letzte Wasserzinsanpassung auf 80 Franken/Kilowattstunde Bruttoleistung erfolgte im Jahre 1996.

3. Inzwischen sind die Elektrizitätspreise massiv gestiegen. Im Jahre 1999 betrug der durchschnittliche Strommarktpreis 2,8 Rappen pro Kilowattstunde (Rp/kWh). Der Durchschnittswert des Jahres 2006 lag mehr als viermal höher, nämlich bei 11,8 Rp/kWh. Während sich die Strompreise vervierfacht haben, ist das Wasserzinsmaximum nicht nur stabil bei 80 Franken/kWh respektive bei 450 Millionen Franken pro Jahr geblieben, sondern real gesunken. Der "verteilbare Reingewinn" der Stromproduzenten stieg aber während der gleichen Zeitspanne von 634 Millionen Franken im Jahre 1996 auf 2246 Millionen Franken im Jahre 2005.

B. Mit dem Speicherzuschlag soll der Wertigkeit der Speicherenergie Rechnung getragen werden. Der Speicherzuschlag ist je länger, desto mehr gerechtfertigt, weil in den letzten Jahren die Nachfrage nach der speicherbaren Wasserkraft infolge der erhöhten Nachfrage sehr stark gestiegen ist. Der Preis für Spitzenenergie beträgt oft 20 bis 30 Rp/kWh und mehr. Die Steigerung der Speicherkapazität durch die Ergänzung der bestehenden Anlagen mit Pumpspeicherwerken erzeugt ein zusätzliches Potenzial für die Produktion der stark nachgefragten Spitzenenergie. Darum ist es dringend notwendig, die rechtlichen Rahmen- und Abgeltungsbedingungen gesetzlich zu regeln, welche die Pumpspeicherwerke im vermehrten Masse fördern. Mit der Sonderregelung bei der Abgeltung des Speicherzuschlages soll beim Betrieb der Pumpspeicherwerke z. B. die Nutzung der unregelmässig anfallenden überschüssigen Windenergie zur Erzeugung von Regelenenergie zu einem bevorzugten Tarif von nur 50 Prozent des Speicherzuschlags belastet werden. Damit kann wertvolle Spitzenenergie erzeugt und zudem das Problem von Sunk und Schwall durch einen geregelten Wasserabfluss gelöst werden."

Antwort des Bundesrates vom 14.05.2008

„Die Wasserzinse sind das Entgelt für die Sondernutzung der öffentlichen Ressource Wasser an das Gemeinwesen als Eignerin der Wasserrechte. Der vom Bund festgelegte Höchstzinssatz beträgt heute 80 Franken/Kilowattstunden Bruttoleistung. Er ist in der Vergangenheit seit 1916 fünfmal nach oben angepasst worden. Der Zweck des Wasserzinsmaximums wird darin gesehen, einen Ausgleich zwischen der Förderung der einheimischen Wasserkräfte und der preisgünstigen Stromerzeugung einerseits und den fiskalischen Interessen der Gemeinwesen andererseits zu schaffen. Die Kriterien zur Festlegung des Wasserzinsmaximums sind seit der Schaffung des Wasserwirtschaftsartikels im Jahre 1908 ein periodisch wiederkehrendes Thema. Einigkeit besteht nur darin, dass der Kaufkraftschwund periodisch auszugleichen ist. Eine befriedigende Indexierungsformel wurde bisher nicht gefunden. Weil die Festlegung eines angemessenen Höchstwasserzinses schwierig ist und politische Interessenabwägungen erfordert, haben es die eidgenössischen Räte wiederholt abgelehnt, dem Bundesrat die Anpassung des Wasserzinsmaximums zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Jahre 1995 wurde von den Gebirgskantonen bereits die Forderung eines Speicherzuschlags eingebracht, vom Parlament jedoch aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Unter anderem wollte man das System der Wasserzinse als Entgelt für die Rohwasserkraft nicht durch ein neues System ergänzen. Der Bundesrat will die Angemessenheit des heutigen Wasserzinsmaximums und die Zweckmässigkeit eines Speicherzuschlags im Rahmen einer Gesamtkonzeption prüfen. Im Rahmen der Arbeit zur Erfüllung des Postulats Rey (06.3160) werden die grundsätzlichen Fragen zum Wasserzins deshalb einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Thema Speicherzuschlag wird dabei ebenfalls behandelt. Gleichzeitig werden damit die Grundlagen zur Behandlung der Motion Inderkum (07.3911) geschaffen, welche in der Frühjahrsession 2008 an die UREK-S zur Beratung zugewiesen wurde. Der Grundlagenbericht wird im Herbst 2008 vorliegen.

Mit Hilfe des Grundlagenberichts können das Postulat Rey und das vorliegende Postulat gemeinsam beantwortet werden.

Erklärung des Bundesrates: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates."

3. Parl. Initiative P. Malama: Fotovoltaik.

Gleichstellung mit übrigen erneuerbaren Technologien

Eingereichter Text vom 13. 6. 2008 (08.438):

„Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 7a Absatz 4 des Energiegesetzes ist so anzupassen, dass die Fotovoltaik (Solarenergie) unverzüglich den gleichen Anteil an finanziellen Mitteln erhält wie "alle anderen Technologien" gemäss Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe c.

Begründung

Vielversprechende Forschungsergebnisse belegen, dass der Fotovoltaik als wichtige inländische Energieerzeugerin ein immer höherer zukunftsweisender Stellenwert zukommt. Dies haben auch Bundesrat und Parlament in der Zwischenzeit anerkannt und sie entsprechend im Energiegesetz unter bestimmten Restriktionen als vergütungsberechtigte Elektrizität berücksichtigt. Dass die Fotovoltaik und ihr Einsatz in der Praxis auch in der breiten Öffentlichkeit - bei privaten Haushalten über Unternehmen aller Grössen bis hin zum öffentlichen Gemeinwesen - auf grösstes Interesse stossen, beweisen die bei der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) eingereichten hängigen Gesuche zur Einspeisevergütung. Seit Beginn der Anmeldefrist am 1. Mai 2008 sind über 3500 solche Gesuche eingegangen, rund doppelt so viele wie erwartet. Das ist aus Sicht einer nachhaltigen Energiepolitik äusserst begrüssenswert. 80 Prozent dieser Gesuche betreffen die Fotovoltaik, womit die definierten Kontingente bereits mehr als voll sind. Projekte, die nicht berücksichtigt werden können, kommen auf eine Warteliste.

Die diversen erneuerbaren Energien haben im Gesetz unterschiedliche Mengenlimiten erhalten. Im Falle der Solarenergie stehen lediglich 5 Prozent der gesamthaft bereitgestellten 320 Millionen Franken zur Verfügung. Das sind für eine erste Tranche 15 Millionen Franken. Diese Plafo- nierung behindert und blockiert Investitionen in die weitere wirkungsvolle Entwicklung der Fo- tovoltaik. Dadurch wird verhindert, dass in der Schweiz eine grössere Anzahl von Anlagen er- stellt und eine einheimische Massenproduktion von Solarzellen aufgebaut werden kann. Dies im Wissen, dass bereits in unserem Land ein sehr grosses Know-how zur Entwicklung, Produktion, Verbesserung und Verbilligung dieser Technologie vorhanden ist. In der Zwischenzeit zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass die Fotovoltaik mehr als die Hälfte des schweizerischen Landesverbrauchs decken könnte, wenn die Potenziale auf den bestehenden Dächern konse- quent genutzt würden.

Beim jetzigen Stand der Entwicklung ist zu erwarten, dass modernste Solarzellen angesichts des Kostenschubs bei den nichterneuerbaren Energien schon bald wettbewerbsfähig werden. Es entstehen eine bedeutende einheimische Energiequelle und ein bedeutender Exportmarkt für Schweizer Hersteller. Diese Chance ist allerdings nur dann gegeben, wenn Bundesrat und Parla- ment der Schweizer Fotovoltaik-Branche weitere Wachstumsschritte ermöglichen.

Die Solartechnik als immer bedeutenderer Energieträger der Zukunft soll gesetzlich nicht schlechter gestellt werden als die anderen erneuerbaren Energien."

Die Stellungnahme der UREK-NR:

„Die Kommission beantragt mit **13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen**, der parlamentarischen Ini- tiative von Nationalrat Malama **keine Folge** zu geben. Die Initiative verlangt, dass das Energiege- setz (Art. 7a Abs. 4) so angepasst wird, dass die Photovoltaik denselben Anteil an finanziellen Mitteln erhält wie „alle anderen Technologien“, d.h. wie Anlagen der Wasserkraft (bis 10 MW), Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfällen aus Biomasse. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass durch eine stärkere Förderung der Photovoltaik andere, zurzeit billigere und effizientere Technologien benachteiligt würden. Zusätzlich wäre die im revidierten Energiege- setz verankerte Zielvorgabe, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen, gefährdet. Die Kommissionsmehrheit möchte zuerst wis- sen, wie viele der angemeldeten Anlagen zur Baureife gelangen und zu einem späteren Zeit-

punkt über eine eventuelle Änderung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) entscheiden. Eine Minderheit der Kommission vertritt die Meinung dass eine „Stop-and-go“-Politik das Wachstum der Photovoltaikbranche auf dem schweizerischen Markt beeinträchtigt und durch die Teildeckung den wirtschaftlichen Chancen der Technologie zuwenig Rechnung getragen wird.“

IV. STIFTUNGSTÄTIGKEIT 2009

A. STIFTUNGSRAT, SEKRETARIAT

1. Tätigkeiten im SGS-Ausschuss

Der SGS-Stiftungsrats-Ausschuss setzt sich bis am 3. Juli 2009 zusammen aus Präsidentin Frau Nationalrätin Hildegard Fässler, Grabs/SG, Vizepräsident Prof. Dr. Michele Luminati, Uni Luzern/Poschiavo, Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, Poschiavo/Meilen, Herbert Maeder, e. NR, Rehetobel/AR, lic. iur. Giacun Valaulta, Märstetten und Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Luzern. Am 3. Juli 2009 wurde unser neuer Präsident, Nationalrat Dr. iur. Reto Wehrli, einstimmig gewählt. Die Geschäftsführung obliegt Gallus Cadonau.

Frau NR Hildegard Fässler, Mathematikerin aus Grabs/SG, wurde am 8. September 2001 in Zürich als Nachfolgerin von e. NR. Herbert Maeder einstimmig zur SGS-Präsidentin gewählt. Bis zum 3. Juli 2009 leistete sie geschickt und mit grosser Umsicht die Geschichte der SGS. Sie vertrat die SGS stets mit Engagement und grosser Kompetenz, verhalf der SGS zu zahlreichen wichtigen Informationen dank ihren parlamentarischen Vorstössen, redigierte souverän mehrere Publikationen für Greina- und andere Fachbücher, an welchen sich die SGS beteiligte. Von 2001 bis 3. Juli 2009 leitete Hildegard Fässler alle Stiftungsrats- und SGS-Ausschusssitzungen erfolgreich und mit grossem Nutzen für die SGS. Noch am 3. Juli 2009 unterzeichnete unsere Präsidentin als „letzte Aushandlung“ den Gegenvorschlag zur Staumauererhöhung an der Grimsel: Ein ökologisches Pumpspeicherkraftwerk von 1-2 GW vom Brienersee zum Grimselsee - und mit 1-2 GW-Windenergie betrieben. Für die neun Jahre, die NR Hildegard Fässler als Präsidentin die Geschichte der SGS präsierte gebührt ihr einen ganz grossen und aufrichtigen Dank.

Für unseren Landschaftskalender 2010 lieferte Herbert Maeder erneut wunderschöne Kalenderfotos. Die neuen 10 Gewässer-Landschaftskarten als "Legende Greina" und 8 als "Alpine Landschaften" von Herbert Maeder werden weiterhin durch die SGS vertrieben.

An 8 Sitzungen wurden über 90 Geschäfte behandelt. Die wichtigsten finden Sie in den Teilen I bis und mit IV des Geschäftsberichts. Die Schwerpunkte 2009 bilden erneut der erfolgreiche Einsatz für die Initiative „Lebendiges Wasser“, die Wasserzinsdebatte und die Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzrevision in beiden Räten. Hinzu kommt, dass die Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) für einen bedingten Rückzug einer Volksinitiative erfolgreich und im "TGV-Tempo" umgesetzt und in Kraft gesetzt werden konnten. Ein zentrales Anliegen ist und bleibt der Einsatz für die Sanierung der Gewässer mit entsprechenden Vorstössen und Massnahmen, die wir vor allem dank der Unterstützung der MAVA-Stiftung umsetzen können. Ebenfalls viel Aufwand verursachte der Einsatz für ökologische Pumpspeicherkraftwerke am Bernina. Hier konnte ein erfreulicher Zwischenschritt erreicht werden. Am 15. Mai 2009 konnte eine Vereinbarung über die Machbarkeit eines ökologischen Pumpspeicherkraftwerks am Bernina unterzeichnet werden. Selbstverständlich ist ein sol-

ches Kraftwerk nur ökologisch, wenn erneuerbare Energien im Pumpbetrieb eingesetzt werden. Dazu hat die SGS auch an der Grimsel ein ökologisches Pumpspeicherkraftwerk von 1-2 GW mit einer entsprechenden Investition im Windenergiebereich vorgeschlagen. Anfänglich wollte der KWO-Direktor Herr Dr. Biasutti nichts davon wissen. Doch Ende Jahr revidierte er seine Meinung: Am 7. Mai 2009 fand die erste SGS-Präsentation (ohne Biasutti) in Innertkirchen statt. Am 8. Dez. 2009 war Herr Dr. Biasutti plötzlich auch dafür. Zurzeit ist das ganze Verfahren noch hängig und die SGS nimmt wie die anderen Umweltschutzorganisationen am Runden Tisch teil.

2. Mitarbeiter/innen

Frau Simone Hähni, lic. phil. I, verliess die SGS im Spätsommer 2009 um Ihre neue Tätigkeit beim Generalsekretariat der CVP Schweiz aufzunehmen. Frau Sandra Schwarz arbeitete parallel zu Ihrem Hochschulstudium und beschäftigte sich vor allem mit der Erzeugung erneuerbarer Energien und dem Schweizer Solarpreis 2009. Sie war von Anfang an nur befristet während der Semesterferien eingestellt.

Im Sommer begann Frau Jessica Gasser ihre Arbeit bei der SGS. Die Tätigkeit nahm sie am 10. August 2009 auf und erledigt vor allem die Arbeiten im Bereich der Greina-Stiftung, insb. bezüglich Finanzen, Mitglieder/Gönner und auch Stiftungsrat. Frau Anna-Sophia Hug verliess uns im Verlauf von 2009. Frau Anna Stirnemann, lic. iur. bestand im 2010 erfolgreich die Prüfung als Rechtsanwältin. Herzliche Gratulation. Sie arbeitet nach wie vor bei der SGS als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Juristin insb. im Bereich des Gewässerschutzes, der Fliessgewässer und für das MAVIA-Projekt: „Wasserkraftnutzung und Restwasser“.

Frau Yvonne Cadonau arbeitet in Waltensburg. Sie organisiert den Versand sämtlicher Rechtspublikationen, Bücher, Kalender usw. In den Semesterferien und, soweit es das Studium erlaubt, arbeitet auch Frau Ariane Kaufmann nach wie vor bei der SGS. Sie beschäftigt sich mit der Dokumentation, der Bibliothek und der systematischen Rechtssammlung. Herr Dr. iur. Michael Bütler, RA, arbeitete teilweise zu 10-20% als wissenschaftlicher Mitarbeiter für die SGS.

Die Buchhaltung erledigt seit vielen Jahren Frau Gienal vom Büro Cathomas und Cabernard in Ilanz. Frau Gienal erledigt all diese Buchführungsarbeiten zu unserer vollsten Zufriedenheit. Im Namen der SGS möchten wir an dieser Stelle allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie weiteren Beauftragten bestens danken. Insbesondere danken möchten wir auch der Interprise AG, mit welcher wir die Informationsschreiben seit 1986 unseren Gönner/innen und Mitgliedern zustellen dürfen.

3. Finanzen der SGS 2009

Den grössten Verlust verzeichnete die SGS 2008 mit CHF 51'940.-. Erfreulicherweise hat sich die Situation etwas gebessert. 2009 dürfen wir einen Gewinn von CHF 11'570.- vermelden. Der Reinertrag unserer Kalender stieg von CHF 75'000.- auf CHF 189'000.-. Leider ist der Aufwand für das Greina-Buch und übrige Publikationen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 83'700.- hoch ausgefallen.

Doch hier befinden sich auch die Landschaftskarten, die wir 2009 drucken mussten. Diese Landschaftskarten konnten wir auch nach 2009 einsetzen.

Einen grossen finanziellen Aufwand verursachten erneut die Arbeiten für den Schutz der Fliessgewässer. Hier beschäftigen wir uns vor allem mit der Gesetzgebung. Die Arbeit im Parlament war sehr intensiv. Es gelang überall „den Dammbruch“ zu verhindern. So gelang es im Bundesparlament nicht, die Restwassermengen entscheidend zu reduzieren. Im Gegenteil, mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) können nun von den 16'000 km, welche noch saniert werden müssen, rund 4'000 km durch die neuen Schwall-Sunk- und Geschiebe-Bestimmungen des revidierten GSchG saniert werden. Jetzt verbleibt noch ein Sanierungsbedarf für gut 11'000 km Restwasser- bzw. Flussstrecken. Dass wir diese Arbeit ausführen dürfen, verdanken wir vor allem der MAVA-Stiftung. Einen aufrichtigen Dank an die MAVA-Stiftung für die nachhaltige Unterstützung des sehr erfolgreichen Projektes Wasserkraftnutzung und Restwasser. Auch hier konnten wir jederzeit auf das Fachwissen der EAWAG zurückgreifen, wenn es im Parlament zu entsprechenden Diskussionen Anlass gab. Die Erhöhung des Wasserzinses konnte durchgesetzt werden, ohne dass diese Mittel für die Sanierung der Restwasserstrecken eingesetzt werden müssen. Wir würden es auch als unfair empfinden, wenn die finanzschwachen Gebirgskantone, welche bloss etwa CHF 250 Mio. pro Jahr erhalten, diese Mittel noch für die Sanierung der Flussstrecken einsetzen müssten. Denn gleichzeitig kassieren die grossen Kraftwerksgesellschaften CHF 3.733 Mrd. (2008). Und sie entscheiden, wann das Wasser über die Turbine oder im Flussbett läuft. Die Verursacher der Flusszerstörung sind nicht die Bauern oder Bahnarbeiter in den Bergen, sondern die Kraftwerksgesellschaften, welche kein Restwasser laufen lassen, wenn die Strombörse in Leipzig die höchsten Preise pro kWh/a bezahlt. Dazu gehörten natürlich insb. AXPO. Trotz des grossen Aufwandes gelang uns noch beim Projekt Wasserkraftnutzung und Restwasser - dank MAVA-Unterstützung - ein Ertragsüberschuss von CHF 22'000.-.

Beim Alpinen Flusspark können wir erst wieder einsteigen, wenn die Wasserzinserhöhung beschlossen ist. Beim Projekt Unterstützung Dritter profitiert die SGS insb. von den enormen Energieeinsparungen im Gebäudebereich. Diese dienen uns als Hauptargument für die Verhinderung der Kleinwasserkraftwerke. Die Nutzung der letzten Fliessgewässer bringt etwa 2 Mrd. kWh/a. Die Nutzung der Energieverluste im Gebäudebereich erbringt für die Schweiz rund 125 Mrd. kWh/a. Die Sanierung der Gebäude ist somit 60 Mal effizienter als die Zerstörung der letzten kleinen Fliessgewässer. Dass die kleinen Wasserkraftwerke noch mit Subventionen gefördert werden, ist u.E. kaum zu verantworten. Hier muss die SGS erneut einsteigen und dafür sorgen, dass die Verfassung beachtet und die Landschaftszerstörung nicht noch subventioniert wird.

Da die Projektkosten jeweils projektbezogen gebucht werden, resultiert ein Aufwandüberschuss für den administrativen Aufwand von CHF 86'000.-. In der Verwaltungsrechnung finden sie die gesamte Rechnung, die Bilanz inklusive Übersicht der Zusammenfassung.

4. Nachrufe 2009:

Tarcisi Maissen – Abschied von einem unermüdlichen Gründungsmitglied



Tarcisi Maissen, unser lieber Naturfreund, Stiftungsrat und Mitbegründer der Schweizerischen Greina-Stiftung, ist am 17. September 2009 verstorben. Der Erfinder der so genannten Maissen-Häuser ist im Alter von 96 Jahren von uns gegangen.

Maissen gehörte 1978 zu den Mitbegründern der Pro Rein Anterior (PRA). Die Pro Rein Anterior setzte sich für die Erhaltung der Vorderrheinlandschaft ein und engagierte sich für eine Verbesserung der Restwassermengen im Rhein wie auch für die Seitengewässer des Vorderrheintales (Surselva). Insgesamt zog die PRA mit weiteren Natur- und Umweltschutzorganisationen dreizehnmal vors Bundesgericht, um die fünfzigprozentige Erhöhung der Restwassermenge im Vorderrhein durchzusetzen.

Tarcisi Maissen, der nach seiner Elektrikerlehre in Trun das Baugeschäft Tarcisi Maissen gründete, gehörte zu den Organisatoren der ersten Protestlandsgemeinde im Alpenraum am 17. Juni 1978. Er organisierte in seiner Werkstatt sämtliche Transparente und kreierte Plakate gegen die Ilanzer Kraftwerke der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK). Berühmt wurde er durch ein Transparent mit einem Slogan über den damaligen Regierungsrat Cadruvi, welches er an der Spitze des Demonstrationzuges trug: „Cadruvi – als Dichter für den Rhein, als Politiker sein Feind“. Dies führte zu mehreren Auseinandersetzungen im nationalen Blätterwald. Maissen war ruhig, überlegen und unerschrocken. Er gehörte ebenfalls zu den Mitbegründern der Schweizerischen Greina-Stiftung (SGS), welche sich für die generelle Erhaltung der alpinen Fließgewässer einsetzt. Tarcisi Maissen gehörte bereits im Dezember 1978 zur Delegation, die sich mit Bundesrat Willi Ritschard traf, um eine ökologische Expertise gegen die Ilanzer Kraftwerke durchzusetzen - was auch gelang. Diese Expertise bildete die Grundlage für die Erhöhung der Restwassermengen am Vorderrhein. Im Besprechungszimmer von Bundesrat Willi Ritschard erklärte der Bauunternehmer Tarcisi Maissen dem NOK-Direktor Bretscher, dass er „einer Gesellschaft, die den Rhein zerstört, kein Brett verkaufe...“.



Abb. 14-15: Die Protestlandsgemeinde vom 17. Juni 1978 startete in Tavanasa und Waltensburg/GR am Vorderrhein mit Plakaten von Tarcisi Maissen gegen die Ilanzer Kraftwerke der NOK. Ziel war Illanz, die erste Stadt am Rhein - oder Rinnsal?



Abb. 16-17: Bilder der ersten alpinen Protestlandsgemeinde in Ilanz, gemeinsam organisiert von PRA, Fischereiverband, Rheinaubund, Kanuverbund, Schweiz. SBN und WWF.

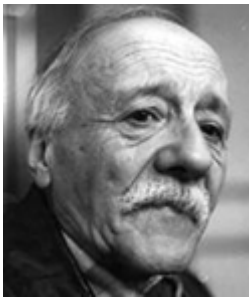


Abb. 18: Tarcisi Maissen als einer der Organisatoren der ersten Protestlandsgemeinde im Raum am 17. Juni 1987 in Ilanz. Ganz links, etwas verdeckt: Pater Dr. Flurin Maissen, Bruder und ebenfalls PRA und SGS-Mitbegründer. Dazwischen: Peter Peng, Elektrounternehmer Ilanz. Abb. 19: Gallus Cadonau, damals PRA-Präsident, heute SGS-Geschäftsführer, engagiert sich für die Erhaltung der Vorderrheinlandschaft.

Als Unternehmer war Tarcisi weit über die Bündner Kantonsgrenze bekannt und seiner Zeit voraus: Lange bevor die Baubiologie zum Trend wurde, baute er seine Häuser ausschliesslich mit unbehandeltem Holz, das er in der Region schlagen liess. Neben dem Einsatz für alpine Fliessgewässer und den Umweltschutz war der Langlaufsport seine grosse Leidenschaft. Mit 75 Jahren erzielte er mit der neuen Skating-Technik seine Bestzeit am Engadiner-Ski-Marathon. Seinen letzten Engadin Skimarathon bestritt er im stolzen Alter von 91 Jahren.

Wir gedenken eines beispielhaften Wegbegleiters und trauern um einen lieben Freund, einen engagierten, sozial- und ökologisch vorbildlichen Bauunternehmer, der sich unentwegt für die Erhaltung der Natur eingesetzt hat. Besten Dank, lieber Tarcisi! Wir vermissen Dich alle und behalten Dich in ewiger Erinnerung.

Maurice Chappaz – «Vorgegeben war mir, durch die Berge zu ziehn, die meine Weltdeutung wurden.»



Am 15. Januar 2009 starb unser Freund und Stiftungsratsmitglied, der Walliser Schriftsteller Maurice Chappaz. Er gehörte zu den bedeutendsten Autoren des Wallis und hat sich aktiv gegen die Zerstörung von Natur und Gebirgslandschaften eingesetzt.

1916 in Lausanne geboren, studierte Maurice Chappaz ab 1937 zunächst die Rechte an der Universität Lausanne. Bald schon aber wechselte er an die Universität Genf, um Literatur zu studieren. Insgesamt veröffentlichte Maurice Chappaz über 40 Werke. Nach verschiedenen anderen Literaturpreisen erhielt er 1997 den Grossen Schillerpreis. Maurice Chappaz war auf der Suche nach der Wahrheit, nach dem Absoluten: «Ich suche die verborgenen Inseln des Heils. Am Fuss der Berge, blauer die noch vom Föhn, hat die unstete Arche der Korber für Tage Anker geworfen. In einigen Jahren werde ich dies Land durchstreift haben, wo ich in jede Kirche geh, in jedes Haus, und sage: Ich glaube an die Unsterblichkeit allen Seins.» In seinem Werk verarbeitete er mehrfach seine Leidenschaft für die Berglandschaften des Wallis und setzte ihnen so ein literarisches Denkmal. Er liebe die Walliser Berge, wie man eine Frau liebt, sagte Chappaz einst in einem Dokumentarfilm.

Neben seiner Tätigkeit als Schriftsteller hat sich Chappaz als Kritiker von Umweltzerstörung, Massentourismus, Gebietsansprüchen der Schweizer Armee, Immobilienspekulation und Politikerfilz engagiert. In seinem 1976 erschienenen Buch *Les maquersaux des cimes blanches* («Die Zuhälter des ewigen Schnees») publizierte er eine Streitschrift, die einen Grossteil der politisch konservativen, wirtschaftlich von der «Mafia der weissen Gipfel» profitierenden Walliser entrüstete und ihn in der ganzen Schweiz bekannt machte.

Die Schweiz hat einen grossen Schriftsteller, einen unabhängigen und scharfsinnigen Mitbürger und die SGS einen engagierten Natur- und Umweltfreund verloren. Wir alle vermissen Dich, Maurice, sehr und werden Dich in allerbesten Erinnerung behalten.

Prof. Dr. Peter Tschopp – uneigennütziges Engagement für die Natur



Überraschend und infolge eines Insektenstiches ist am 4. Juli 2009 unser Freund und Stiftungsratsmitglied Prof. Dr. Peter Tschopp von uns gegangen. Peter Tschopp war im Nationalrat ein treuer Freund der alpinen Fliessgewässer. Praktisch bei allen Auseinandersetzungen stand er auf der Seite der SGS. 1988 verhalf er dem Landschaftsrappen zum Durchbruch. Auch später setzte er sich bei Abstimmungen für die Natur und Gewässer der Schweiz ein.

Der ehemalige FDP-Nationalrat war Professor für Wirtschaftspolitik und Nationalökonomie an der Universität Genf. Dort bekleidete er auch das Amt eines Vizedirektors und war später Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwis-

senschaften. Zudem war Prof. Tschopp mehrere Jahre Vizepräsident der FDP Schweiz. Nach seiner Tätigkeit im Nationalrat amtierte er als Direktor des Genfer Instituts für höhere internationale Studien. Peter Tschopp hat sich fortwährend für die Belange der Umwelt eingesetzt. Die Erhaltung der alpinen Kultur und Fließgewässer in einer intakten Umwelt lag ihm besonders am Herzen. Mutig hat er seine Stimme gegen die Zerstörung der Natur erhoben und auch Kritik in seiner Partei in Kauf genommen. Sein jahrelanges Engagement war uneigennützig und stets im öffentlichen Interesse unserer Demokratie.

In Dankbarkeit für seinen Einsatz für die Erhaltung unserer alpinen Fließgewässer bewahren wir Peter Tschopp ein ehrendes Andenken.

5. Der Stiftungsrat

Die Stiftungsratsversammlung fand am 3. Juli 2009 in Zürich statt. Dabei referierten Dr. Giusep Nay, e. Bundesgerichtspräsident, Prof. B. Wehrli und Gallus Cadonau über die aktuelle Revision des GSchG und das neue Pumpspeicherkraftwerk am Bernina. Die Kritik der Stiftungsräte bezüglich Kleinkraftwerke wurde im Stiftungsrat aufgenommen. Entsprechend wird man im Parlament aktiv werden.

Im Namen des SGS-Ausschusses danken wir allen Beteiligten, welche auch 2009 kräftig mitgeholfen haben, die verfassungsmässigen Anliegen zum Schutz und einer nachhaltigen Nutzung unserer Fließgewässer umzusetzen.

Für die Schweiz. Greina-Stiftung



Dr. Reto Wehrli, Nationalrat
Präsident



Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Zürich, 2. Juli 2010

H:\SG\SG 2010\Geschäftsbericht og\in Arbeit\2.Auflage\G-10-10-05 GB09_2.Auflage.doc

B. BILANZ UND JAHRESRECHNUNG 2009

Bilanz per 31. Dezember 2009

AKTIVEN

	31.12.2009	31.12.2008
	Fr.	Fr.
Liquide Mittel	157'989.65	108'239.40
Wertschriften	284'429.60	270'054.40
Forderungen (Verrechnungssteuer)	964.50	2'171.45
Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'370.55	30'873.80
Lagervorrat	18'000.00	40'000.00
Total Aktiven	467'754.30	451'339.05

PASSIVEN

Kreditoren	151'973.80	171'893.76
Passive Rechnungsabgrenzungen	40'331.75	17'280.00
Darlehen	120'636.25	118'923.55
Stiftungskapital per 01.01.2009	143'241.75	195'181.72
Gewinn 2009	11'570.75	-
Total Passiven	467'754.30	451'339.05

Verwaltungsrechnung vom 01.01. bis 31.12.2009

I. Eigene Projekte

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
A) Landschaftskalender		
- Ertrag Landschaftskalender / Karten		198'274.50
- Einzelspenden		393'560.45
- Sachaufwand Porto / Druck	346'889.43	
- Projektbezogener Personalaufwand	39'700.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	15'946.39	
	402'535.82	591'834.95
Ertragsüberschuss	189'299.13	

B) Greinabuch / übrige Publikationen

- Ertrag Greinabuch / übrige Publikationen		31'246.80
- Einzelspenden		96'027.20
- Ertrag Legende Greina		3'100.00
- Sachaufwand Porto / Druck	195'341.15	
- Projektbezogener Personalaufwand	17'315.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	1'484.15	
	214'140.30	130'374.00
Aufwandüberschuss		83'766.30

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
C) Marketing / Fundraising		
- Ertrag Fundraising		38'282.20
- Sachaufwand Beiträge / Porto	2'500.00	
- Projektbezogener Personalaufwand	8'500.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	1'853.85	
	12'853.85	38'282.20
Ertragsüberschuss	25'428.35	
D) Schutz Fliessgewässer / Öffentlichkeitsarbeit		
- Legate, Beiträge, Einzelspenden		127'632.65
- Sachaufwand Porti / Druck	2'476.50	
- Projektbezogener Personalaufwand	105'580.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	45'575.90	
	153'632.40	127'632.65
Aufwandüberschuss		25'999.75
E) Wasserkraftnutzung / Restwasser		
- Mava-Stiftung / Projektunterstützung		162'617.00
- Sachaufwand Druck	1'740.50	
- Projektbezogener Personalaufwand	86'250.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	52'447.25	
	140'437.75	162'617.00
Ertragsüberschuss	22'179.25	

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
F) Alpiner Flusspark		
- Projektbezogener Personalaufwand	5'000.00	
- Projektbezogener Sachaufwand	201.40	-
	5'201.40	
Aufwandüberschuss		5'201.40

II. PROJEKTE DRITTER

G) Unterstützung Projekte

- Beitrag Solaragentur		2'265.00
- Beiträge an Dritte	8'912.40	
- Personalaufwand	17'320.00	
	26'232.40	2'265.00
Aufwandüberschuss		23'967.40

III. ALLGEMEINE KOSTEN SGS

H) Administrativer Aufwand

- Personalaufwand	56'060.30	
- Sachaufwand	50'843.17	
- Finanzerfolg		6'127.15
- Wertberichtigung Wertschriften		14'375.20
	106'903.47	20'502.35
Aufwandüberschuss		86'401.12

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
<u>IV. ZUSAMMENFASSUNG</u>		
- Landschaftskalender / Karten	402'535.82	591'834.95
- Greinabuch / übrige Publikationen	214'140.30	130'374.00
- Marketing / Fundraising	12'853.85	38'282.20
- Schutz Fliessgewässer / Öffentlichkeitsarbeit	153'632.40	127'632.65
- Wasserkraftnutzung / Restwasser	140'437.75	162'617.00
- Alpiner Flussnationalpark	5'201.40	-
- Projekte Dritter	26'232.40	2'265.00
- Administrativer Aufwand	106'903.47	20'502.35
Gewinn 2009	11'570.76	
TOTAL	1'073'508.15	1'073'508.15

C. BERICHT DER REVISIONSSTELLE

SCHMID + BERNI
TREUHAND
Buchhaltungen Steuern Erbsachen Revisionen Immobilien

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision 2009

an den Stiftungsrat der **Schweizerischen Greina-Stiftung**, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) Ihrer Stiftung für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

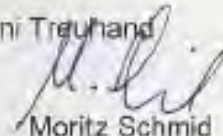
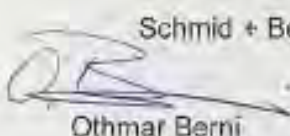
Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, jene zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Vals, 1. Juni 2010

Schmid + Berni Treuhand



Othmar Berni Moritz Schmid

D. PROTOKOLL DER 23. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG VOM 3. JULI 2009

Anwesende Stiftungsratsmitglieder

NR Hildegard Fässler
Prof. Dr. Bernhard Wehrli
Rico Manz
Prof. Dr. Peter Rieder
aNR Rosmarie Zapfl-Helbling
Giacun Valaula
eBR Dr. Giusep Nay
Prof. Dr. Michele Luminati

Peter Nagler
Prof. Dr. Hans-Urs Wanner
Dr. Martin Vosseler
Peter Angst
Gallus Cadonau
Bryan C. Thurston
aNR Herbert Maeder
aNR Marc F. Suter

WEITERE ANWESENDE

Othmar Berni (Revisor)
NR Dr. Reto Wehrli

Dr. Mina Greutert
Dr. Mauro Tonolla

Entschuldigte Stiftungsratsmitglieder

Prof. Dr. Manfred Rehbinder
Prof. Dr. Victor Monnier
RR Regine Aeppli Wartmann
Alfred Sigrist-Spiess
SR Simonetta Sommaruga
aNR Danuser Menga
SR Dr. Eugen David
Dr. Andrea Lanfranchi
NR Evi Allemann
NR Graf Maya
Tobias Winzeler
aNR Peter Jossen
Eva Feistmann
Geri Müller

RR Dr. Christoph Eymann
aNR Dr. Rudolf Strahm
Prof. Dr. René Rhinow
NR Mario Fehr
NR Pascale Bruderer
Dr. Ursula Brunner
SR Prof. Dr. Felix Gutzwiller
SR Dr. Dick Marty
Prof. Dr. Elias Landolt
NR Dr. Lucrezia Meier-Schatz
aNR Dumeni Columberg
Dr. Fred W. Schmid
Felix Schlatter

Weitere entschuldigte Personen

NR Viola Amherd
NR Peter Malama

NR Barbara Schmid-Federer

1. Begrüssung durch die Präsidentin

Die Präsidentin Hildegard Fässler begrüsst die Anwesenden im Restaurant Au Premier in Zürich.

2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen

Die vorgelegte Traktandenliste erfährt keine Änderung.

Peter Nagler wird zum Stimmenzähler bestimmt.

3. Protokoll der letzten Stiftungsratsversammlung vom 4. Juli 2008

Das Protokoll der 22. Stiftungsratsversammlung vom 4. Juli 2008, abgehalten im Restaurant Au Premier im Hauptbahnhof Zürich, wird genehmigt und dem Verfasser Giacun Valaula verdankt.

4. Mutationen im Stiftungsrat

NR Pascal Bruderer hat als Präsidentin des Nationalrats ihren Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt. Maurice Chappaz ist leider infolge Todes aus dem Stiftungsrat ausgeschieden. Neu werden einstimmig in den Stiftungsrat aufgenommen:

- NR Viola Amherd, Brig-Glis
- NR Dr. Ignazio Cassis, Montagnola
- SR Konrad Graber, Luzern
- Dr. Mian Greutert, Stäfa
- NR Margrit Kiener Nellen, Bolligen
- NR Peter Malama, Basel
- NR Fabio Pedrina, Airolo
- Gianpiero Raveglia, Roveredo
- NR Prof. Dr. Stéphane Rossini, Haute-Nendaz
- NR Barbara Schmid-Federer, Männedorf
- Dr. Mauro Tonolla, Roveredo
- NR Dr. Reto Wehrli, Schwyz

5. Geschäftsbericht 2008 und Jahresrechnung 2008

a) Geschäftsbericht

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau darf einmal mehr viel Lob für den schriftlich verfassten Jahresbericht entgegennehmen. Als sehr informativ werden insbesondere die Ausführungen zu den Themen „Wasserkraft und Restwassermengen“ (Teil II des Geschäftsberichtes) und „Bedingter Rückzug von Volksinitiativen“ (Teil IV. D) beurteilt.

Die Präsidentin dankt Gallus Cadonau und den Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle für den im Berichtsjahr geleisteten grossen Einsatz. Der Geschäftsbericht 2008 wird einstimmig genehmigt.

b) Jahresrechnung 2008

Den Einnahmen von Fr. 993'677.34 stehen Ausgaben von Fr. 1'045'617.23 gegenüber. Der ausgewiesene Jahresverlust beträgt Fr. 51'939.98. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer Gallus Cadonau erläutert.

6. Revisionsbericht und Déchargé, Bestätigung Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bescheinigt in ihrem schriftlich verfassten Bericht zur Eingeschränkten Revision gemäss neuem Revisionsrecht vom 12. Juni 2009, dass sie bei ihrer Revision nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, „dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzverlustes nicht Gesetz und Statuten entsprechen“.

Antragsgemäss wird die Jahresrechnung 2008 genehmigt.

Dem Ausschuss wird Entlastung erteilt.

Die Treuhandgesellschaft Schmid + Berni Treuhand, in Vals, wird in ihrer Funktion als Revisionsstelle bestätigt.

7. Neuwahlen Präsidium und Wahlen Ausschuss

Nach 7-jährigem umsichtigem und engagiertem Wirken als Präsidentin der SGS hat Hildegard Fässler auf die diesjährige Stiftungsratsversammlung ihren Rücktritt erklärt. Ihr Einsatz wird mit einem kräftigen Applaus verdankt. Als „kleine“ Anerkennung darf sie einen Gutschein für einen Aufenthalt im Hotel Ucliva in Waltensburg und das Buch „Graubünden, das blaue Wunder“ von Ernst Bromeis, welcher 2008 alle Bündner Seen durchschwamm, entgegen nehmen.

Michele Luminati, Gallus Cadonau, Andrea Lanfranchi, Herbert Maeder, Giacun Valaulta und Bernhard Wehrli werden einstimmig als Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates bestätigt.

Als Präsident des Stiftungsrates wird Dr. Reto Wehrli vorgeschlagen. Er ist in Schwyz wohnhaft und daselbst als Rechtsanwalt tätig und seit dem Jahre 2003 Mitglied (Nationalrat) des Bundesparlaments. Er ist Mitglied der CVP.

Beschluss: Dr. Reto Wehrli wird mit Applaus zum neuen Präsidenten des Stiftungsrates gewählt.

8. Arbeitsprogramm 2009/2010

a) Aktuelle Revision Gewässerschutzgesetz

Prof. Dr. Bernhard Wehrli orientiert über den aktuellen Stand des von der Mava-Stiftung mitfinanzierten Projektes betreffend der Sanierung der Fliessgewässer. Gestützt auf die gesammelten Informationen konnte ein guter Überblick über

den Zustand der Fließgewässer in der Schweiz gewonnen werden. Der Sanierungsbedarf ist gross. Die Kantone als Verantwortliche für die Sanierungen sind aufgefordert, einen besonderen Effort zu leisten. Bei der Sanierung der Fließgewässer ist ein besonderes Augenmerk auf die Schwankungen der Fließmenge und das Geschiebemanagement bei Stauseespülungen (Schwall/Sunk-Problematik) zu richten. Ferner ist die Finanzierung der Sanierungen zu regeln. Aus heutiger Sicht ist es fraglich, dass die Sanierungen, wie vorgesehen, bis Ende 2012 abgeschlossen sein werden.

b) Aktuelles Bernina-Projekt: ökologisches Pumpspeicherkraftwerk

Dr. Giusep Nay gibt einige Hinweise über den Verlauf der Verhandlungen mit den Verantwortlichen des Kraftwerkprojektes am Bernina im Herbst 2008. Die Verhandlungen erwiesen sich teilweise als schwierig. Es bedurfte einiges an Verhandlungsgeschick, um die beteiligten Parteien davon überzeugen zu können, dass das von der Greina-Stiftung favorisierte Projekt eine echte Alternative zum bestehenden Projekt darstellt. Die Projektverantwortlichen haben schliesslich anerkannt, dass das Alternativprojekt auch aus wirtschaftlicher Sicht interessante Perspektiven aufweist, weshalb sie Hand zu einer Einigung geboten haben. Auch die Umweltschutzorganisationen Pro Natura und WWF haben ihre Vorbehalte fallen gelassen und dem Alternativprojekt zugestimmt. Sie haben nämlich erkennen müssen, dass die Realisierung des beim Bundesgericht angefochtenen Projektes letztendlich nicht zu verhindern gewesen wäre. Mit seinen Ideen und seinem unermüdlichen Einsatz hat der Geschäftsführer der Greina-Stiftung, Gallus Cadonau, entscheidend dazu beigetragen, dass die Verhandlungen zu einem guten Ende geführt werden konnten.

9. Varia

Bryan Thurston weist darauf hin, dass das Projekt Park Adula auch einen Teil des Greina-Gebietes umfassen soll. Er äussert seine Skepsis zu diesem Projekt, zumal keine Vorschriften existieren, die auch die öffentliche Hand dazu verpflichten, bei der Erstellung öffentlicher Bauten die neuen technischen Standards für ein ressourcenschonendes Bauen zu beachten. Des Weiteren will er wissen, wie weit das Wasserkraftwerkprojekt in der Region Realp gediehen ist. Zum Projekt Park Adula erklärt Gallus Cadonau, dass dieses Projekt 26 Gemeinden umfasst. Die Bevölkerung dieser Gemeinden ist diesem Projekt gegenüber teils skeptisch eingestellt. Aktuell befassen sich diversen Arbeitsgruppen mit Teilfragen des Projektes. In einer dieser Arbeitsgruppen ist auch das neue Mitglied des SGS-Stiftungsrates, Dr. Mauro Tonolla, engagiert. Zum Wasserkraftwerkprojekt in der Region Realp kann Gallus Cadonau keine Angaben machen, da dieses Projekt ihm nicht bekannt ist. Auch die übrigen anwesenden Personen verfügen über keine Informationen zu diesem Projekt.

Märstetten, 30. April 2010

Für das Protokoll:

G. Valaulta

E. STIFTUNGSRATSMITGLIEDER

Präsident: Dr. iur. Reto Wehrli, Nationalrat, Schwyz
Vizepräs.: Prof. Dr. iur. Michele Luminati, U Luzern/Poschiavo
Regine Aepli Wartmann, e. Regierungsrätin, Zürich
Viola Amherd, Nationalrätin, Brig-Glis/ VS
Peter Angst, dipl. Arch. ETH, Zürich
Esther Arnet, e. Kantonsrätin, Dietikon
Prof. Dr. iur. Andreas Auer, Genève
Michèle Berger, e. Ständerätin, Neuchâtel
Peter Bichsel, Schriftsteller, Solothurn
Peter Bodenmann, e. Staatsrat, Brig
Pierino Borella, Raumplaner, Grossrat, Canobbio
Prof. Dr. Martin Boesch, Dozent HSG, St. Gallen
Dr. iur. Ursula Brunner, Rechtsanwältin, Zürich
Esther Bühler, e. Ständerätin, Schaffhausen
Dr. Martin Bundi, e. Nationalrat, Chur
Dr. Fulvio Caccia, e. Nationalrat, Bellinzona
Gallus Cadonau, Jurist/e. Verfassungsrat, Zürich
Prof. Dr. Iso Camartin, Schriftsteller, Zürich
Sep Cathomas, Nationalrat, Brigels
Maurice Chappaz †
Christian Caduff, Jurist/dipl. Arch. FH, Fehraltorf
Gion Caminada, e. Gemeindepräsident, Vrin
Dr. med. Ignazio Cassis, Nationalrat, Montagnola/TI
Dr. Dumeni Columberg, Wirtschaftskonsulent, Disentis/Mustér
Menga Danuser, e. Nationalrätin, Frauenfeld
Dr. Eugen David, Ständerat, St. Gallen
John Dupraz, e. Nationalrat, Genf
Rolf Engler, e. Nationalrat, Appenzell
Dr. Christoph Eymann, Regierungsrat, Basel
Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs/SG
Jacqueline Fehr, Nationalrätin, Winterthur
Mario Fehr, Nationalrat, Adliswil
Eva Feistmann, e. Grossrätin, Locarno
Anita Fetz, Ständerätin, Basel
Reto Gamma, Journalist, Bern
Konrad Graber, Ständerat, Luzern
Maya Graf, Nationalrätin, Sissach
Dr. med. Mina Greutert, Stäfa/ZH
Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Ständerat, Zürich
Pierre Imhasly, Autor, Visp
Francine Jeanprêtre, e. Staatsrätin, Morges
Margret Kiener Nellen, Nationalrätin, Bolligen/ BE
Peter Jossen, e. Nationalrat, Leuk
Prof. Dr. iur. Alfred Kölz †
Dr. oec. Alan Kruck, Zürich
Prof. Dr. Elias Landolt, Zürich
Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, FSP, Poschiavo/Meilen*
Dr. oec. Elmar Ledergerber, e. Stadtpräsident, Zürich
René Longet, e. Nationalrat, Grand-Lancy
Herbert Maeder, e. Nationalrat & e. Präs., Rehetobel*
Flurin Maissen, Kaufmann, Trun
Tarcisi Maissen †
Peter Malama, Nationalrat, Basel
Rico Manz, dipl. Arch. ETH, Chur
Fernand Mariétan, e. Nationalrat, Monthey

Ehemalige Präsident/innen

Dr. iur. Erwin Ackert, e. Nationalrat, Winterthur (1986-1987)
Herbert Maeder, e. Nationalrat, Rehetobel (1987-2001)
Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs/SG (2001-2009)

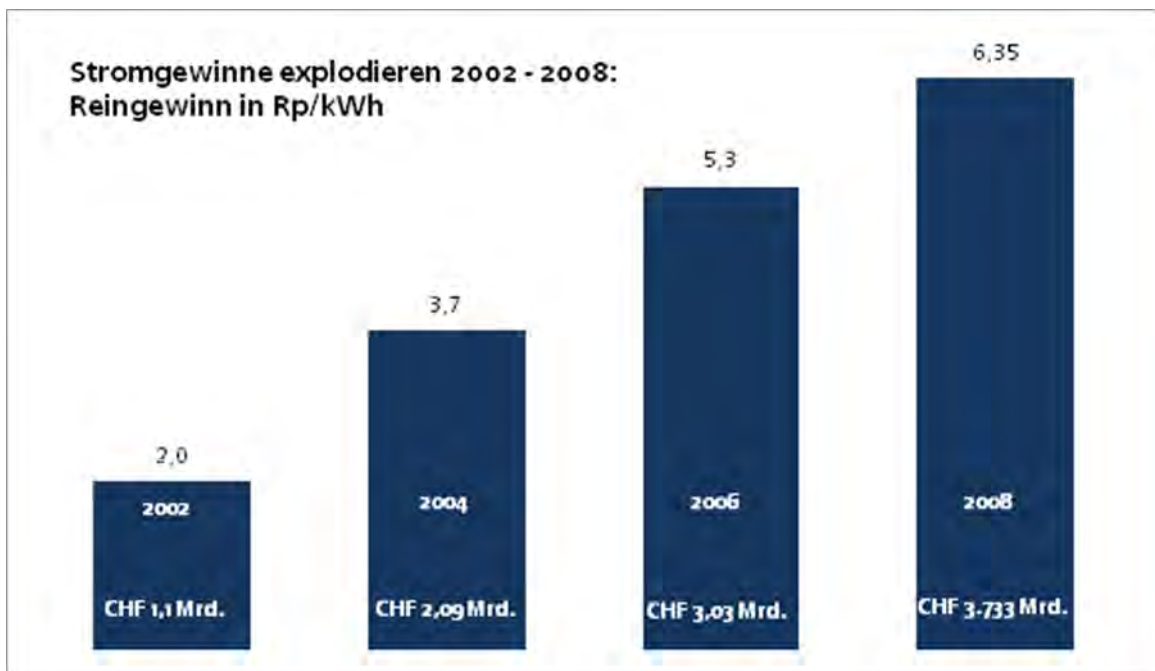
Prof. Dr. iur. Arnold Marti, Uni ZH
Dr. Dick Marty, Ständerat, Giubiasco
Dr. Felix Matter, Rechtsanwalt, Au/ZH
Ursula Mauch, e. Nationalrätin, Oberlunkhofen
Dr. Lucrezia Meier-Schatz, Nationalrätin, St. Peterzell
Anne-Catherine Menétrey-Savary, e. Nationalrätin, St-Saphorin
Prof. Dr. iur. Victor Monnier, Uni GE
Hans Moser, Karikaturist, Laax
Geri Müller, Nationalrat, Baden
Dr. iur. Hans-Ulrich Müller, Direktor, Hofstetten
Prof. Dr. Adolf Muschg, Schriftsteller, Männedorf
Dr. iur. Lili Nabholz, e. Nationalrätin, Zürich
Peter Nagler, Kaufmann, Zumikon
Alexi Nay, Liedermacher/Sekundarlehrer, Vella
Dr. iur. Giusep Nay, e. Bundesgerichtspräsident, Valbella
Fabio Pedrina, Nationalrat, Airola/ TI
Dr. med. Martin Pfister, Rapperswil
Gianpiero Raveglia, Kreispräsident Roveredo, Roveredo/GR
Prof. Dr. iur. Manfred Rehbindler, Zürich
Prof. Dr. René Rhinow, e. Ständerat, Seltisberg
Prof. Dr. Peter Rieder, Präs. Pro Vrin/Greifensee
Dr. Kathy Riklin, Nationalrätin, Zürich
Prof. Dr. Stéphane Rossini, Nationalrat, Haute-Nendaz/ VS
Dr. Fritz Schiesser, e. Ständerat, Haslen
Dr. Andreas Schild, Meiringen
Dir. Felix C. Schlatter, Hotel Laudinella St. Moritz
Dr. Fred W. Schmid, Küsnacht
Odilo Schmid, e. Nationalrat, Brig
Barbara Schmid-Federer, Nationalrätin, Männedorf/ ZH
Corinne Schmidhauser, Juristin, Bern
Rolf Seiler, e. Nationalrat, Zürich
Silva Semadeni, e. Nationalrätin/Präs. pro natura, Chur
Dr. Ulrich Siegrist, e. Nationalrat, Lenzburg
Alfred Sigrist, e. Grossrat, Luzern
Simonetta Sommaruga, Ständerätin, Spiegel b. Bern
Rudolf H. Strahm, e. Nationalrat, Herrenschwanden
Marc F. Suter, e. Nationalrat, Biel
Prof. Dr. iur. Daniel Thürer, Uni ZH
Bryan C. Thurston, dipl. Arch., Maler, Uerikon
Dr. Mauro Tonolla, ICM, Roveredo/GR
Prof. Peter Tschopp †
Leo Tuor, Schriftsteller, Rübli
Adolf Urweider, Bildhauer, Meiringen
Giacun Valaula, lic. iur., Rueun/Märstetten*
Prof. Dr. phil. Peter von Matt, Dübendorf
Dr. med. Martin Vosseler, Elm
Prof. Dr. Hans Urs Wanner, ETH, Zürich
Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Eawag/ETH, Luzern*
Thomas Wepf, Kultur-Ingenieur ETH, St. Gallen
Prof. Dr. iur. Luzius Wildhaber, Präs. Europ. Gerichtshofes für Menschenrechte, Oberwil
Tobias Winzeler, Fürsprecher, lic. phil. nat., Bern
Rosmarie Zapfl-Helbling, e. Nationalrätin, Dübendorf

Gemeinden: Vrin, Sumvitg und Brigels

*Ausschussmitglieder



Restwassermengen: Steinbrücke über dem Medelser Rhein bei Curaglia/GR (oben). Ist diese Restwassermenge angemessen?



Strompreisgewinne: Der Reingewinn pro kWh stieg von 2.0 Rp/kWh (2002) auf 6.5 Rp/kWh (2008). Gleichzeitig wollen die Grossen, wie Axpo & Co. die Strompreise für 2011 noch um 15% erhöhen ...